



Wortprotokoll der 113. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Berlin, den 19. Mai 2021, 10:00 Uhr
Berlin, Dorotheenstraße 100, JKH 1.302

Vorsitz: Sylvia Kotting-Uhl, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 3

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

BT-Drucksache 19/27672

Federführend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Mitberatend:

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Astrid Damerow [CDU/CSU]

Abg. Dr. Nina Scheer [SPD]

Abg. Andreas Bleck [AfD]

Abg. Dr. Lukas Köhler [FDP]

Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]

Abg. Dr. Julia Verlinden [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Damerow, Astrid Dött, Marie-Luise Färber, Hermann Grundmann, Oliver Hirte, Christian Kießling, Michael Kruse, Rüdiger Möring, Karsten Schulze, Dr. Klaus-Peter Schweiger, Torsten Simon, Björn Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja	Abercron, Dr. Michael von Benning, Sybille Gädechens, Ingo Haase, Christian Krauß, Alexander Ludwig, Daniela Oßner, Florian Pols, Eckhard Röring, Johannes Sauer, Stefan Sendker, Reinhold Siebert, Bernd Stracke, Stephan Thies, Hans-Jürgen
SPD	Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Scheer, Dr. Nina Schrodi, Michael Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bach, Bela Gremmels, Timon Hakverdi, Metin Held, Marcus Klare, Arno Mackensen, Isabel Miersch, Dr. Matthias Röspel, René
AfD	Bernhard, Marc Bleck, Andreas Hilse, Karsten Kraft, Dr. Rainer Wildberg, Dr. Heiko	Hemmelgarn, Udo Theodor Heßenkemper, Dr. Heiko Magnitz, Frank Protschka, Stephan Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Aggelidis, Grigorios in der Beek, Olaf Köhler, Dr. Lukas Skudelny, Judith	Busen, Karlheinz Meyer, Christoph Neumann, Dr. Martin Sitta, Frank
DIE LINKE.	Lay, Caren Lenkert, Ralph Schreiber, Eva-Maria Zdebel, Hubertus	Beutin, Lorenz Gösta Perli, Victor Remmers, Ingrid Weinberg, Harald
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Badum, Lisa Hoffmann, Dr. Bettina Kotting-Uhl, Sylvia Lemke, Steffi	Ebner, Harald Krischer, Oliver Kühn (Tübingen), Christian Verlinden, Dr. Julia
fraktionslos	Bülow, Marco	



Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

BT-Drucksache 19/27672

dazu Sachverständige:

Fabian Schmitz-Grethlein

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
Ausschussdrucksache 19(16)571-A (Anlage 1)

Hans-Peter Lang

Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e. V. (BDW)
Ausschussdrucksache 19(16)571-B (Anlage 2)
Ausschussdrucksache 19(16)571-C (Anlage 3)

Thorsten Müller

Stiftung Umweltenergierecht

Daniela Degen-Rosenberg

Bundesverband WindEnergie e. V.
Ausschussdrucksache 19(16)571-G (Anlage 4)

Winfried Klein

Interessengemeinschaft LAHN e. V.

Katharina Graf

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Ausschussdrucksache 19(16)571-F (Anlage 5)

Gerhard Kemmler

Anglerverein Rothenstein e. V./ Sachverständiger
des Deutschen Angelfischerverbandes e. V.

(DAFV)

Ausschussdrucksache 19(16)571-E (Anlage 6)

Ariane August

Greenpeace Energy eG
Ausschussdrucksache 19(16)571-D (Anlage 7)

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Ausschussdrucksache 19(16)571-H (Anlage 8)

Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße alle ganz herzlich zu unserer öffentlichen Sitzung! Wir beraten in öffentlicher Anhörung den Entwurf der Bundesregierung zur Umsetzung von Vorgaben der EU-Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz [BImSchG], dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz. Wir reden heute also über das „Wie“ des Erreichens der Klimaziele, für die der Strom aus erneuerbaren Energien essenziell ist. Ein sehr wichtiges Gesetzesvorhaben.

Wie schon leider gute Tradition, führen wir diese Anhörung als Webex-Videokonferenz durch. Die Öffentlichkeit kann die Anhörung ausschließlich im Internet verfolgen. Meine Kolleginnen und Kollegen habe ich schon begrüßt. Das gilt auch für eventuell anwesende Kolleginnen und Kollegen aus mitberatenden Ausschüssen. Darüber hinaus begrüße ich den Parlamentarischen Staatssekretär, Herrn Florian Pronold, der heute für das Bundesumweltministerium bei uns ist.

Ganz besonders begrüße ich natürlich die von den Fraktionen benannten Sachverständigen. Das sind Herr Fabian Schmitz-Grethlein vom Verband kommunaler Unternehmen e. V., Herr Hans-Peter Lang vom Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e. V., Herr Thorsten Müller von der Stiftung Umweltenergierecht, Frau Daniela Degen-Rosenberg vom Bundesverband WindEnergie e. V., Herr Winfried Klein von der Interessengemeinschaft LAHN e. V., Frau Katharina Graf vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.,



Herr Gerhard Kemmler vom Anglerverein Rothenstein e. V., der auch Sachverständiger des Deutschen Anglerfischerverbandes ist und Frau Ariane August von Greenpeace Energy eG. Vom Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände haben wir heute keinen Teilnehmer dabei, aber auf Ausschussdrucksache 19(16)571-H liegt Ihnen eine schriftliche Stellungnahme vor. Bei den Sachverständigen möchte ich um Verständnis dafür bitten, dass wir die Anhörung relativ kurzfristig eine Stunde vorverlegen mussten, weil das Plenum heute eine Stunde früher beginnt. Erfreulicherweise haben Sie es alle möglich gemacht, eine Stunde früher da zu sein.

Einige allgemeine Hinweise: Das Video der Sitzung wird in der Mediathek des Bundestages eingestellt. Stellungnahmen, Statements, Diskussionen werden über das Internet zugänglich gemacht. Soll wie üblich von der Sitzung ein Wortprotokoll angefertigt werden oder gibt es dazu Widerspruch? Das sehe ich nicht, dann haben wir das so beschlossen und werden so verfahren. Jetzt für die Sachverständigen der Ablauf der Anhörung: Sie haben zuerst drei Minuten Zeit für ein einführendes Statement. Das ist kurz, aber Sie haben anschließend in den Frage- und Diskussionsrunden noch ausreichend Zeit. Es geht in den drei Minuten erst einmal nur um eine allgemeine Einführung. In den ersten Diskussionsrunden – üblicherweise haben wir zwei und eventuell anschließend noch eine verkürzte dritte Runde – hat jede Fraktion fünf Minuten Zeit für Frage inklusive Antwort. Das heißt für Sie, liebe verehrte Sachverständige, dass Sie selbst auf die Uhr schauen müssen und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem der oder die Abgeordnete, der oder die Sie fragt, anfängt zu reden. Deshalb nochmal mein üblicher Appell an meine Kolleginnen und Kollegen: Wenn Sie anfangen zu reden, nennen Sie zuallererst den Namen der Sachverständigen, an die die Frage geht, damit diese auf die Uhr achten können. Auch dafür entschuldige ich mich gerne, aber da wir hier nicht physisch beieinander sind und alle gemeinsam eine große Uhr betrachten können, müssen Sie leider bei sich zu Hause alle selbst auf die Zeit achten. Powerpoints blenden Sie selber ein und Sie müssen auch daran denken, dass Sie diese nach Ihrem Eingangsstatement – sofern Sie Powerpoints haben – auch selbst wieder zurückziehen.

Als Berichterstatterinnen und Berichterstatter des

Ausschusses sind mir genannt worden: Frau Abg. Astrid Damerow (CDU/CSU), Frau Abg. Dr. Nina Scheer (SPD), Herr Abg. Andreas Bleck (AfD), Herr Abg. Dr. Lukas Köhler (FDP), Herr Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.) und Frau Abg. Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Damit steigen wir in die Eingangsstatements ein und es beginnt Herr Schmitz-Grethlein vom Verband kommunaler Unternehmen. Herr Schmitz-Grethlein, Sie haben das Wort!

Fabian Schmitz-Grethlein (VKU): Guten Morgen, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Gelegenheit, hier heute vortragen zu dürfen! Ich darf mich auch im Namen des Verbandes für die Einladung und Berücksichtigung bedanken. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts [vom 24. März 2021] hat die Thematik noch einmal deutlich an Bedeutung gewonnen. Das Klimaschutzgesetz ist zum Teil als unzureichend erklärt worden. In der Folge ist jetzt schon klar, dass wir es angesichts des Ziels der Klimaneutralität in 2045 mit deutlich höheren Erfordernissen an die erneuerbaren Energien zu tun haben. Das gilt natürlich umso mehr vor dem Hintergrund der Elektrifizierungsstrategiewende; im Bereich Wärme, Verkehr und Wasserstoffwirtschaft. Das ist der Hintergrund, vor dem wir hier heute über den vorliegenden Gesetzentwurf reden wollen. Wir als Verband kommunaler Unternehmen legen dabei einen Schwerpunkt auf das Thema *Repowering* von Windenergieanlagen. Darauf will ich mich an der Stelle auch beschränken. Es geht uns dabei darum, die bereits bestehenden Standorte für Windenergie langfristig für die Energiewende zu nutzen und ein Maximum an Ertrag aus den Standorten herauszuholen, ohne dabei das Artenschutzniveau – jedenfalls nicht unnötigerweise – absenken zu müssen. Der Hintergrund ist, dass in diesem Jahr der Vergütungszeitraum der ersten Anlagen, die aus der Anfangszeit des EEG [Erneuerbare-Energien-Gesetz] stammen oder noch unter der Ägide des Strom einspeisungsgesetzes in Betrieb genommen worden sind, abgelaufen ist oder bald ablaufen wird. Im Zeitraum bis 2025 – somit innerhalb der nächsten vier Jahre – betrifft das insgesamt eine Windkraftleistung von 16 Gigawatt. Das ist mehr als ein Viertel der heutigen gesamten Leistung aller Onshore-Windenergieanlagen, die wir bislang installiert haben. Um das Wegbrechen dieser Windkraftleistung zu verhindern, sollten wir



in den Weiterbetrieb dieser Anlagen setzen, sofern es die technische Lebensdauer erlaubt. Noch besser wäre aber, wenn uns ein *Repowering* dieser Anlagen gelänge, also die alten Energiewindanlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen am selben Standort zu ersetzen. Der Vorteil dabei ist, dass der Stromertrag um ein Vielfaches höher ist und für die nächsten 20 Jahre gesichert wird. Vielfach kommt dazu, dass wir durch das *Repowering* artenschutzrechtliche Konflikte erheblich reduzieren können. Dazu folgendes Beispiel: Wir haben ein *Repowering*-Projekt, bei dem die Windparkfläche um insgesamt ein Drittel reduziert ist, aber zugleich das Sechsache an Energieerzeugung erzielt werden kann. Das ist ein signifikanter Zuwachs an installierter Leistung und vor allem auch ein Zuwachs an Energieertrag gegenüber den bestehenden Anlagen. Im Prinzip ist *Repowering* das Beste, was wir mit den alten Windenergiestandorten machen können.

Daneben gibt es allerdings als Thema auch die planungsrechtliche Zulässigkeit als beschränkenden Faktor. Nur ungefähr die Hälfte der Anlagen befindet sich an Standorten, die heute regionalplanerisch als vorrangig für Windenergieanlagen ausgewiesen worden sind. Umso dringender ist es, dass wir die Standorte, die wir nutzen können, auch nutzen. Dafür müssen wir die Genehmigungsschwierigkeiten, auf die Projekte immer wieder stoßen, geschlossen angehen. Einen wesentlichen Grund dafür, dass es hier immer wieder Schwierigkeiten gibt, sehen wir darin, dass der Artenschutz an der Stelle mit sehr hoher Priorität geprüft wird. Wir sehen, dass die Artenschutzauswirkungen mit denen der Bestandsanlagen häufig nicht in Bezug gesetzt werden. Das heißt, wir gucken uns nicht die Artenschuttlage direkt vor Ort an, sondern wir vergleichen sie mit einem *Green-field*-Ansatz, so als würden wir auf der grünen Wiese bauen. Das ist zwar nicht sachgerecht, aber in vielen Genehmigungsbehörden ist das der Stand der Technik. Wir schlagen daher vor, zu einer Deltabetrachtung zu kommen, die dafür sorgt, dass man die artenschutzrechtliche Situation – wie sie heute ist – mit einer zukünftigen Situation vergleicht und dies auch im Bundes-Immissionsschutzgesetz klarstellt. Herzlichen Dank!

Hans-Peter Lang (BDW): Einen schönen guten Morgen aus Bayern. Vielen Dank für die Einladung! Ich darf hier als Vertreter der Wasserkraft

etwas sagen. Wir in Deutschland haben Wasser, Gefälle und deshalb auch Wehre. Warum soll also diese Situation nicht genutzt werden? Schon unsere Vorfahren haben das [Potential] erkannt. Wir betreiben seit über 100 Jahren Wasserkraft in Deutschland. Es handelt sich somit um eine sehr bewährte und ausgereifte Technologie mit über 90 Prozent Wirkungsgrad und Erntefaktor, Planbarkeit und insbesondere Grundlastfähigkeit. Wasserkraft kann mehr als nur Strom erzeugen. Der Strom wird dezentral vor Ort – also genau dort, wo er gebraucht wird – erzeugt. Billige Gewerbebetriebe wie Mühlen, Sägewerke, Fabriken etc. haben sich nur dort angesiedelt und es entstanden Arbeitsplätze. Wir betreiben aktiv Umweltschutz. Nicht nur durch CO₂-Vermeidung, sondern durch Schaffung von Durchgängigkeit, Sauerstoffanreicherung, Reinigung der Flüsse von Müll und Unrat und sichern somit den Abfluss. Wir leisten Grundwasserstabilisierung und bieten Rückzugsräume in wasserarmen Zeiten. Es besteht also eine *Win-win*-Situation. All dies müsste ohne uns quasi der Staat übernehmen. Aus technischer Sicht können wir Folgendes leisten: Netzstabilität, Schwarzstaatsfähigkeit, Erzeugung von Regelenergie, sehr lange Haltbarkeit, weniger Netzausbau – insoweit haben wir berechnet, dass eine Milliarde eingespart werden kann –, leichtes *Handling* durch sekundenschnelles Ab- und Anschalten der Anlagen und natürlich auch sehr hohe Speicherfähigkeit. Sie sehen also, Wasserkraft ist ein komplexes Thema und man wird sie erst dann verstehen, wenn man sich intensiv damit beschäftigt.

Wir begrüßen § 11a WHG [Wasserhaushaltsgesetz] (neu), da dadurch die Genehmigungsdauer verkürzt wird. Wir haben jedoch eine kleine – nicht nur redaktionelle – Anregung: Die Frist sollte bereits bei Einreichung der Unterlagen und nicht erst bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnen. Alternativ ist eine kurze Frist für das Amt festzusetzen, die Unterlagen zu prüfen. Andernfalls könnte das Amt die Dauer des Verfahrens unnötig hinauszögern. Insoweit verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme, in der wir den Verbesserungsvorschlag vorgebracht haben. Dies in aller Kürze, in gebotener Zeit und ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit!

Thorsten Müller (Stiftung Umweltempfängerecht): Meine Damen und Herren, vielen Dank für die



Einladung! Ich versuche aus der rechtswissenschaftlichen Brille ein paar Punkte dieses Gesetzentwurfs aufzugreifen. Es ist ein sehr enger Entwurf, der nach der Gesetzesbegründung nur noch die Eins-zu-eins-Umsetzung des Europarechts im Auge hat und damit die Probleme, die hinter den einzelnen Lebenssachverhalten stehen, nur antippt. Auf der europarechtlichen Ebene ist aus unserer Sicht festzustellen, dass die Anforderungen des Europarechts selbst in den Bereichen nicht umfassend umgesetzt werden, die adressiert werden. Das betrifft unter anderem die Dauer der Verfahrensvorschriften, indem der Gesetzentwurf daran anknüpft, dass diese Verfahrensfristen erst in dem Moment beginnen sollen, in dem die vollständigen Unterlagen vorliegen. Das sieht das Europarecht so nicht vor, sondern ab der erstmaligen Antragstellung. Die Behörde ist sogar gehalten, die Antragsteller zu begleiten und zu beraten. Das ist Teil des Antragsverfahrens im Sinne des Europarechts. Der Großteil des Verfahrens läuft im Zweifelsfall vor der Frist, die das BImSchG jetzt vorsehen würde. Wichtiger noch als die Frist ist eigentlich die Frage der Rechtsfolge nach Ablaufen der Frist. Die ist nicht geändert worden und insofern ist diese Frist fruchtlos, wenn sie abgelaufen ist. Es passiert damit nichts und das ist die eigentliche entscheidende Stellschraube. Wenn man hier eine Verbesserung erreichen will, dann muss man genau regeln, was in dem Moment passiert, in dem diese Frist abgelaufen ist. Man muss es vor allen Dingen so regeln, dass es am Ende möglichst gerichtsfest ist. Es darf nicht passieren, dass die Behörde etwas tun darf, das Gericht die Entscheidung am Ende jedoch wieder aufhebt. Das ist die wichtige Stellschraube.

Zweiter europarechtlicher Kritikpunkt ist, dass die Repowering-Regelung des § 16b BImSchG-E [Entwurf] nur für Stromanlagen vorgesehen ist. Die Erneuerbaren-Richtlinie ist aber hier Energieträger-unabhängig. Zum Beispiel muss auch für die Wärmeeinrichtung eine Regelung geschaffen werden. Das ist in dem § 16b nicht vorgesehen.

Letzter Punkt, nicht mehr aus der europarechtlichen Perspektive, sondern aus der systematischen Perspektive des deutschen Rechts: Unserer Ansicht nach – ähnlich wie der Bundesrat es auch schon angemerkt hat – ist der § 16b ein größeres Problem, weil er nicht klar identifiziert, was dort eigentlich geregelt werden soll: Ist es eine reine

Verfahrensvorschrift? Ist es eine materielle Vorschrift? Das bleibt sowohl vom Wortlaut her unklar als auch in der Gesetzesbegründung. Damit dürfte Rechtsunsicherheit entstehen, die genau bei den Genehmigungsbehörden aufschlägt, die nicht wissen, was da passiert. Wir haben mit verschiedenen Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltungsebene gesprochen und wir sehen mit großer Sorge, dass hier neben die bestehenden Möglichkeiten für Neugenehmigungen, Anlagenänderungen und Anzeige ein neuer Mechanismus eingebaut wird und die Abgrenzungen unklar sind. Diese Rechtsunsicherheit sollte man mindestens auflösen und im materiellen Recht Veränderungen schaffen, die die bestehenden Probleme im Repowering adressieren. Das leistet dieser Gesetzentwurf gewollt bisher nicht. Vielen Dank!

Daniela Degen-Rosenberg (Bundesverband Wind-Energie e.V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, der vorgelegte Gesetzentwurf zum Repowering bleibt hinter dem Praxisbedarf meilenweit zurück. Klarer zu fassen ist vor allem der Begriff des Repowering. Die Definition als reines Modernisierungsvorhaben ist viel zu eng. Nach Angaben des Umweltbundesamtes [UBA] wird die Hälfte der Repowering-Vorhaben – unter anderem wegen pauschaler Mindestabstände zur Wohnbebauung – nicht mehr auf den gleichen Standorten möglich sein – planungsrechtlich zulässig oder genehmigungsfähig sein. Zur Umsetzung der Klimaziele ist es daher dringend erforderlich, zusätzlich zum standorterhaltenden Repowering auch standortverlagerndes Repowering zu ermöglichen; das heißt, Ersatzanlagen auf räumlich nahestehenden Flächen zuzulassen. Des Weiteren sollte § 16b BImSchG-E zur Vermeidung von Auslegungen dahingehend präzisiert werden, dass der Prüfumfang im Genehmigungsverfahren für Repowering nicht nur im Immissionsschutzrecht, sondern auch in den anderen zu prüfenden öffentlichen Belangen eingeschränkt wird. Dabei sollten die positiven Effekte, die durch den Rückbau der Bestandsanlage bezüglich der Umweltauswirkungen entstehen, saldierend berücksichtigt werden. Dies kann dadurch entstehen, dass erstens grundsätzlich keine UVP [Umweltverträglichkeitsprüfung]-Vorprüfung oder UVP für Repowering notwendig ist. Zweitens, dass durch eine bundesweite gesetzliche Vollzugshilfe oder eine Änderung im Bundesnaturschutzgesetz klargestellt wird, dass zumindest



beim standorterhaltenden *Repowering* die Bestandsanlage bei der Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsrisikos als Vorbelastung gilt und regelmäßig von einem fehlenden signifikant erhöhten Tötungsrisiko für eine geschützte Art durch *Repowering* ausgegangen werden kann, wenn sich die Art bei der Bestandsanlage bereits angesiedelt hat und Maßnahmen möglichst das Kollisionsrisiko weiter senken. Drittens, dass bei Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Ersatzgeld, die bereits durchgeführten Maßnahmen und Zahlungen für die Bestandsanlagen in Abzug zu bringen sind. Für den Antragssteller günstige Verfahrensschritte wie Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Erörterungstermin und die Möglichkeit zur Bekanntmachung von Genehmigung mit kurzer Rechtsbehelfsfrist – auch bei vereinfachten Verfahren – tragen zur Rechtssicherheit bei und sollten auf Wunsch des Antragsstellers möglich sein. *Repowering* erfordert vor allem den Zugriff auf planungsrechtlich gesicherte Flächen. Im Baugesetzbuch sollte der Ausschluss der Privilegierung von Windenergieanlagen an die positive Ausweisung von zusätzlichen Flächen für *Repowering* geknüpft werden. Zudem wären eine Festlegung von sicher bebaubaren Flächen für neue Windenergieanlagen in Höhe von mindestens zwei Prozent der bundesweiten Fläche als verbindliches Mindestziel und die Verpflichtung zur Ausweisung von zusätzlichen Flächen für das *Repowering* im Raumordnungsgesetz sehr hilfreich. Vielen Dank!

Winfried Klein (Interessengemeinschaft LAHN e. V.): Ich bin der Vorsitzende der IG LAHN und Referent für Öffentlichkeitsarbeit vom Verband hessischer Fischer. Wir kümmern uns um alles, was an der Lahn geschieht. Wir kümmern uns auch um die Wasserqualität und die Wasserkraft. Vielleicht haben Sie schon einmal Bilder von mir gesehen. Dann wissen Sie, was da wirklich abgeht. Das ist nicht so schön, wie es heute schon einmal dargestellt wurde. Wasserkraft hat kolossale Auswirkungen auf die Ökologie der Fließgewässer und das muss geändert werden! Das kann nicht so bleiben! Denn einerseits haben wir die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und Biodiversitätsstrategie der EU umzusetzen. Aber das, was wir mit der Wasserkraft machen, ist genau das Gegenteil. Und das bisschen Energie, was da erzeugt wird, könnte an der Lahn ein Windpark

mit drei bis fünf Windkraftanlagen umsetzen – ohne dass dabei Fische sterben.

Ich will die Lahn als Beispiel nennen, um zu schildern, was bei Stauhaltung allgemein passiert. Die Lahn ist im rheinpfälzischen Bereich vollstau-geregelt, das bedeutet, wir haben dort eigentlich eine Seenkette. Und jetzt im Frühjahr, wenn das Wasser klar ist und die Sonne ein bisschen scheint, dann bilden sich in der Lahn Massenalgen und zwar Braunalgen und Kieselalgen, die am Tage Sauerstoffübersättigungen von bis zu 200 Prozent durch Assimilation im Wasser herbeiführen – nachts geht es natürlich in den Keller, nachts geht es gegen null und Morgens müsste man bei zwischen null und zehn Prozent des Sauerstoffs sein. Bei der Assimilation wird dem Wasser Kohlensäure entzogen, dabei steigt der PH-Wert an. Ich habe zuletzt einen PH-Wert von 10,6 gemessen. Das bedeutet, dass dann eigentlich kein Leben mehr möglich ist. Wir haben eine Messstation in Oberbiel an der Lahn. Das kann man im Internet nachlesen bzw. nachsehen: Die Werte werden im Viertelstunden Takt gemessen, da wird es genauso angezeigt. Das ist also in der ganzen Lahn der Fall. Diese Algenbildung geschieht durch Eutrophierung, Kläranlagen und durch Einschwemmungen aus der Fläche usw., also es müssen ja Nährstoffe da sein und die sind in Massen vorhanden. Wir müssen die Kläranlagen nachrüsten und die Endstufen mit Aktivkohlefiltern ausrüsten. Damit haben wir die Mikroschadstoffe vielleicht auch noch bekämpft. Aber die Eutrophierung kriegen wir auch nicht weg, weil aus der Fläche zu viel kommt. Die Lösung für dieses Problem ist ganz einfach: Wir reißen die Wehre der Lahn ab! Für das bisschen Wasserkraft brauchen wir das nicht. Die Lahn ist ein einzigartiger Fluss, der sich auch nicht verändern wird, wenn die Wehre abgerissen werden. Die Lahn würde sich nicht eintiefen, wie das im Hessischen Ried geschehen ist. Auch wenn es immer so dargestellt wird, dass das passieren würde, was im Hessischen Ried passiert ist, wenn man in der Lahn die Wehre abreißen würde. Nein, die Lahn fließt durch fünf Mittelgebirge. In den Mittelgebirgen ist nur Fels. Ich sage immer: Da ist tatsächlich nur Fels. Die Lösung wäre, die Wehre abzureißen und die Lahn fließen zu lassen. Das Wasser der Lahn wäre in fünf Tagen in Holland und alles, was da drin ist, würde nach Holland gebracht. Die Lösung wäre, dass die sechs Anliegerstaaten der EU dort, wo sich der



Waal bildet, also im Rheindelta, eine riesige Kläranlage bauen, also eine Anlage, wo alle Schadstoffe inklusive Mikroplastik und Plastik herausgeholt würden. Das wäre die billigste und die beste Lösung für alle. Wir hätten einen riesigen Beitrag geleistet, wir wären mustergültig für Deutschland. Das sollten wir unbedingt tun.

Wir fordern, dass das Gesetz geändert wird und dass die Wasserkraft nicht weiter ausgebaut wird. Wir fordern, dass der Ökologie Vorrang vor den Wasserkraftanlagen eingeräumt wird, weil diese unglaublich viel kaputt machen. Ich habe Ihnen die Algenbildung geschildert und ich habe auch dem Verkehrsministerium einen langen Brief geschrieben. Das soll bitte umgesetzt werden.

Katharina Graf (BDEW): Vielen Dank auch im Namen des BDEW, dass ich hier heute als Sachverständige sprechen darf! Ich möchte mich meinen Vorrednern beim Thema *Repowering* weitestgehend anschließen. Die Zahlen zum *Repowering* sind alarmierend. Wir haben es ja schon gehört: Heute sind gut 50 Prozent der Standorte nicht mehr genehmigungsfähig. Das ergibt eine aktuelle Erhebung des Bundeswirtschaftsministeriums – auch das haben wir schon gehört. Dort ging es um Anlagen, die jetzt aus der Förderung laufen, aber auch nur ums Klagerecht. Dabei wird das *Repowering* in den nächsten Jahren immer wichtiger, denn sukzessive laufen immer mehr Anlagen aus der Förderung aus. Ein Weiterbetrieb wird in den meisten Fällen, wenn überhaupt nur für eine Übergangszeit möglich und sinnvoll sein. Außerdem gibt es auch noch andere Hemmnisse bei den Genehmigungen, insbesondere beim Emissions- und Artenschutz. Diese Zahlen fehlen bei den 50 Prozent ja noch, sodass am Ende noch einmal weniger Standorte übrig bleiben. Aber genau diese Standorte brauchen wir jetzt, insbesondere im Lichte der Minderungsziele für die Energiewirtschaft, die sich in der Novelle des Klimaschutzgesetzes auch schon abzeichnen. Denn sie sind weitestgehend akzeptiert, verfügen schon über Infrastruktur vor Ort, beispielsweise Netzanschluss, Kabel, Wege, Straßen in den Windparks, die weiter genutzt werden können. Wenn man jetzt darüber nachdenkt, was man beim *Repowering* besser machen kann, muss man sich überlegen, worum es beim *Repowering* im Kern eigentlich geht. Wir haben da sicherlich zum einen die vorgeprägte Situation vor Ort. Noch wichtiger ist aber, dass es

beim *Repowering* auch immer um den Rückbau von Anlagen geht. Es werden meist mehrere ältere Anlagen durch weniger, modernere Anlagen ersetzt. Es kommen also nicht nur neue Belastungen hinzu, es fallen auch gleichzeitig Belastungen weg. Meistens oder oft kommt es sogar zu einer Verbesserung der Gesamtsituation vor Ort. Das ist bei einem alternativen Weiterbetrieb im Gegensatz dazu nicht der Fall. Dieser Umstand wird aber heute noch nicht vom Gesetz berücksichtigt, denn das *Repowering* läuft im Moment im Genehmigungsverfahren wie ein Neubau auf der fiktiven grünen Wiese ab. Eine Genehmigung am gleichen Standort kann aber oft nicht erteilt werden, weil sich die Situation vor Ort geändert hat. Zum einen entweder aus rechtlichen Gesichtspunkten – so kann sich beispielsweise das Planungsrecht geändert haben – oder aus tatsächlichen Gesichtspunkten – beispielsweise nachträglich angesiedelter Arten. Das *Repowering* unterbleibt, obwohl es oft zu Verbesserungen kommt. Hier hilft auch der Regierungsentwurf nicht wirklich weiter. Der Regierungsentwurf wirkt ein bisschen wie eine Feigenblattregelung. Hier bestehen zum einen Bedenken wegen der Rechtssicherheit. Die jetzige Formulierung ist höchst unklar. Insbesondere fehlen aber Anpassungen im materiellen Recht. Hier setzen wir beim BDEW mit unseren Vorschlägen an. Es geht um den Verbesserungsgedanken und wir setzen auf einen Dreiklang aus Emissionsschutz, Artenschutz und Planungsrecht.

Gerhard Kemmler (Anglerverein Rothenstein e. V./ Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes e. V.): Einen schönen guten Tag, liebe Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Nach der Beratung zu Energiefragen am 24. Februar 2021 freue ich mich hier im Hohen Hause wieder die Interessen der Fischerei vertreten zu können. Meine umfangreiche Stellungnahme haben Sie im Vorfeld sicher bereits gelesen und sich Ihre Gedanken gemacht. Inzwischen konnte ich das heutige Thema im Rundfunk und in der Projektgruppe „Freifließende Flüsse“ im Bundestag im Beisein der Referatsleiterin „Wasser“ der EU-Kommission öffentlich machen. Sie hat mir in den Beratungen versichert, dass die Kommission zum heutigen Gesetzentwurf Untersuchungen anstellt. Im März, April sind weitere Dokumente von der Kommission veröffentlicht worden, die für die Wassergesetzgebung von großer Bedeutung sind.



So ergeben die Leitlinien zur Umwelthaftung äußerst wertvolle Anhaltspunkte zum Schutz der öffentlichen Gewässernutzung. Wenn beispielsweise ein Fluss für die Zwecke der Freizeitfischerei geschützt ist, liegt im Sinne der Umwelthaftung bereits eine Beeinträchtigung vor, wenn das Gewässer aufgrund eines Schadensereignisses, – das betrifft übrigens auch den Normalbetrieb von Wasserkraftanlagen – weniger Fische für die Freizeitfischerei bietet. Die Referatsleiterin „Wasser“ der Kommission sprach das Thema Taxonomie im Zusammenhang mit der Wasserkraft an. Wasserkraft darf keinen Schaden zu Lasten anderer Richtlinien verursachen. Artikel 4 und 11 der Wasserrahmenrichtlinie sind einzuhalten – so die Lösung. Der Entwurf der delegierten Rechtsakte der Taxonomieverordnung, der noch im Parlament und im Rat beschlossen werden muss, beinhaltet neue Vorschriften für im Betrieb stehende Wasserkraftanlagen einschließlich der Modernisierung und setzt strenge Kriterien. Hier mal eine kurze Auswahl: Gefordert werden fischfreundliche Turbinen, funktionsfähige Bypässe für den Fischabstieg, funktionsfähige Fischaufstiegshilfen nach dem Stand der Technik, der Mindestwasserdurchfluss, Sedimenttransport oder ein Abschaltmanagement in Zeiten der Fischwanderung, was ich übrigens seit Jahren fordere. Obwohl die Ansprüche der Kommission länger bekannt sein dürften, erschließt sich mir nicht, warum die zuständigen Stellen immer noch Millionen für Forschungsprojekte bereitstellen, die wohl nur der Unterstützung der kleinen Wasserkraft dienen sollen – zu oft mit zweifelhaften Ergebnissen, die im Freiland nicht gelten. Man sollte auch hier die Umwelthaftung ins Spiel bringen, denn solche „Rohrkrepierer“ wie beispielsweise die sogenannten Aalrohre, die lediglich im Labor funktionieren, wiegen die Betreiber in scheinbarer Sicherheit und lassen unzählige Fische sterben. Meine sehr geehrten Damen und Herren, schützen Sie die Umwelt und die Fische, die es unter dieser Politik wohl bald nur noch als Aquakultur in Fließgewässern geben wird. Wasserkraftstandorte bleiben 50 oder 100 Jahre bestehen. Denken Sie an die nachfolgenden Generationen!

Ariane August (Greenpeace Energy eG): Vielen herzlichen Dank auch von meiner Seite und im Namen des gesamten Teams, dass wir uns hier miteinbringen können! Ich würde gerne zunächst einleiten mit drei konkreten Punkten.

Erstens: Für uns ist *Repowering* auch ein wichtiges und vor allem wesentliches Instrument für das Erreichen der Klimaschutzziele und für das Erreichen der erneuerbaren Ausbauziele. Das heißt, wir finden es absolut richtig, hier ein beschleunigtes und erleichtertes Verfahren gesetzlich anzustreben. Wir empfehlen aber zugleich den vorliegenden Entwurf weiter zu präzisieren. Ich glaube, hier gibt es vage Bestimmungen, die man korrigieren sollte, um hier am Ende vor allem Rechtssicherheit zu schaffen. Darauf hinaus halten wir es allgemein für sehr wichtig, den Weiterbetrieb von Altanlagen grundsätzlich zu ermöglichen – also auch Anlagen, die nach 20 Jahren aus der Förderung fallen, insbesondere dann, wenn sie bereits 20 Jahre erfolgreich in Koexistenz von Mensch und Natur existieren. Sie leisten aus unserer Sicht einen erheblichen Beitrag zur CO₂-Reduktion. Das ist ein Beitrag, auf den wir aus unserer Sicht nicht verzichten können.

Zweitens: Wir sehen Wasserkraft als einen wichtigen Beitrag zur Energiewende an. Wir sehen allerdings Investitionen nur sehr vereinzelt als möglich und sinnvoll an – beispielsweise Investitionen in die naturverträgliche Modernisierung oder auch in Reparaturen oder in die Aufwertung von Wasserkraftwerken – und das auch nur unter Berücksichtigung von strengen und Natur- und Artenschutzbelangen. Ich glaube, das ist klar. Bei vollständig neu zu errichtenden Wasserkraftwerken, vor allem auch in Gebieten, die bislang eben nicht erschlossen sind, sind wir sehr zurückhaltend. Aus unserer Sicht haben solche neuen Anlagen auch kein ökologisch vertretbares Ausbaupotenzial. Wir empfehlen daher, den Gesetzentwurf lediglich auf die Modernisierung oder auch Revitalisierung von bereits bestehenden Wasserkraftwerken anzuwenden und nicht darüber hinaus.

Drittens: Das ist aus meiner Sicht eigentlich der wichtigste Punkt und hier liegt der Fokus unserer Stellungnahme. Der vorliegende Gesetzentwurf versäumt aus unserer Sicht, einen klaren Rechtsrahmen für sogenannte erneuerbare Energiegemeinschaften zu schaffen. Das ist unglücklich aus Sicht von Greenpeace Energy. Denn wir sind gewissermaßen zunächst einmal überzeugt von der Tatsache, dass erneuerbare Energien in Zukunft unsere Primärenergieträger sein werden. Und das erfordert aus unserer Sicht auch einen gesetzlichen Rahmen, der zunächst alle Potenziale nutzt,



die zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren führen. Das EU-„Winterpaket“ bietet hier aus unserer Sicht einen Rahmen: Denn mit den Artikeln 21 und 22 der Richtlinie wird dem Gesetzgeber im Prinzip nahegelegt, auch die Potenziale von dezentralen, lokalen Akteuren weiter zu heben und diesen dezentralen Akteuren auch wirklich eine aktive Rolle und eine Teilnahme am Energiemarkt zu ermöglichen. Und hier muss der deutsche Gesetzgeber – jetzt auch mit der durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Dringlichkeit – wirksame CO₂-Minderungsmaßnahmen ergreifen. Bislang hat der Gesetzgeber aber aus unserer Sicht bislang keine entsprechenden Anstrengungen unternommen, diese beiden Artikel 21 und 22 der Richtlinie in deutsches Recht zu übertragen. Das ist aus Sicht von Greenpeace Energy, aber auch vieler Menschen, die sich gerne an der Energiewende beteiligen möchten, ein Versäumnis für die Energiewende als gesamtgesellschaftliches Projekt insgesamt. Daher schlagen wir vor, dass diese Lücke an geeigneter Stelle dringend nachzubessern ist.

Vorsitzende: Danke, Frau August! Damit geht jetzt das Rederecht an meine Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete. Noch einmal zur Erinnerung: Bitte nennen Sie als erstes, bevor Sie in eine eventuelle eigene Kommentierung gehen, den Namen der oder des Sachverständigen, damit er oder sie auf die Zeit achten kann.

Abg. Astrid Damerow (CDU/CSU): Vor dem Hintergrund, dass wir zeitlich ja sehr begrenzt sind, möchte ich auf ein längeres eigenes Statement an dieser Stelle verzichten und den Anzuhörenden mehr Zeit zur Verfügung stellen. Meine erste Frage geht an Herrn Schmitz-Grethlein vom VKU. Herr Schmitz-Grethlein, Sie haben in Ihrem Statement dankenswerterweise ja auch schon im Bereich des BImSchG die Problematik des „Vorher-Nachher-Vergleichs“ angesprochen, die sogenannte „Deltabetrachtung“. Vielleicht können sie das nochmal ein Stück weiter ausführen. Das bezieht sich ja nun auf den § 16b BImSchG-E. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns auch insgesamt nochmal eine ausführlichere Bewertung geben könnten, wo Sie vor allem im BImSchG noch weitere Möglichkeiten sehen, um Beschleunigungen oder Erleichterungen im Genehmigungsverfahren für Repowering rechtssicher zu machen.

Fabian Schmitz-Grethlein (VKU): Vielen Dank, Frau Damerow, auch für die Fragen und die Gelegenheit, nochmal etwas zu den Punkten auszuführen, die ich vorhin leider nicht mehr so ganz unterbringen konnte. Zunächst zur Deltabetrachtung – das ist jetzt auch mehrfach von den Kolleginnen und Kollegen angesprochen worden. Da geht es uns vor allem darum, dass man bei einer Betrachtung nicht davon ausgeht, als würde man jetzt auf einer grünen Wiese bauen, weil das einfach auch der Lage vor Ort nicht gerecht wird. Wir kennen Fälle, in denen sich tatsächlich Seeadler zum Beispiel in bestehenden Windparks nachträglich, also als die schon da waren, angesiedelt haben. Das heißt, es gibt offensichtlich eine gewisse Vereinbarkeit mit Windenergienutzung an den Standorten. Das müsste man jetzt jedenfalls mitbetrachten. Deswegen sagen wir: Eine Deltabetrachtung – und nur diejenigen Aspekte mit in die artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen, die tatsächlich in der Relation zu der Vorprägung des Standortes an dieser Stelle stehen. Das wird in dem aktuellen Entwurf des § 16b BImSchG nicht hinreichend deutlich. Hier sollten wir zu einer deutlich klareren und eindeutigen Regelung kommen, auch um es – und das ist bei dem ganzen Aspekt immer besonders wichtig – den Genehmigungsbehörden zu erleichtern, Entscheidungen zu treffen und tatsächlich zu wissen, was sie denn genau prüfen sollen. Da nehmen wir viel Unklarheit wahr, viel Ungewissheit wahr. Auf die Rechtsunsicherheiten, die sich ergeben, hat Herr Thorsten Müller vorhin sehr ausführlich schon hingewiesen. Und da geht es darum, die Sicherheit zu vermitteln, deutlich zu machen: Es geht nicht um eine Betrachtung, die unterstellt, dass wir auf der grünen Wiese planen, sondern es geht darum, hier die Vorprägung des Standortes mit einzubeziehen.

Was die weiteren Aspekte angeht, würden wir vier Punkte vorschlagen, die wir in unserer Stellungnahme auch nochmal ausführlicher formuliert haben. Der erste Punkt ist, dass wir hier ein vereinfachtes Verfahren vorsehen würden für die Repowering-Vorhaben. Dabei ist der Hauptunterschied, dass wir auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung verzichten können an dieser Stelle. Dadurch sparen wir Zeit im Genehmigungsverfahren. Gleichzeitig müssten wir aber klarstellen – und wir haben dazu auch konkrete Formulierungsvor-



schläge gemacht –, dass, wenn wir hier ins vereinfachte Verfahren gehen, dass wir dann natürlich trotzdem die Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides öffentlich machen können, um hier auch schneller zu Rechtssicherheit zu kommen, und dass die Rechtsbehelfsfrist für betroffene Dritte dann auch mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ausgelöst wird. Das wäre ausgesprochen wichtig, um hier voranzukommen. Das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt ist der Verzicht auf eine UVP [Umweltverträglichkeitsprüfung], wenn gemäß der Vorprüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Was ist der Hintergrund dabei? Die UVP-Pflicht führt tatsächlich dazu, dass sich Verfahren durchschnittlich über ein halbes Jahr verlängern – im Schnitt dauern Verfahren 23 Monate, ohne UVP-Pflicht liegt die Verfahrensdauer bei ungefähr 16 Monaten. Hier hätten wir einen Verzug von dann sieben Monaten. Wir schlagen vor, sich hier an einer Regelung im *Repowering* zu orientieren, wie sie heute schon bei Windparks mit drei bis fünf Windenergieanlagen gilt, dass man nur dann in eine Prüfung einsteigen muss, wenn die Vorprüfung tatsächlich die Notwendigkeit ergeben hat. Dritter Aspekt – ich habe noch 25 Sekunden – ist eine Monatsfrist für Eilschutzanträge, um hier auch schnell zu Rechtssicherheit zu kommen. Und der vierte und letzte Aspekt, den wir nennen wollen, ist eine Stichtagsregelung, die dazu führt, dass, wenn man eine Genehmigung bekommt, diese auch tatsächlich fix ist mit einem Stichtag, damit sich nicht nachträglich noch Genehmigungsvoraussetzungen verändern. Soweit für den Moment.

Abg. Dr. Nina Scheer (SPD): Vielen Dank! Meine Frage geht an Herrn Thorsten Müller. Und zwar hätte ich die Frage, welche Kriterien für hilfreich erachtet werden, um ein schnellstmögliche *Repowering* zu ermöglichen und auch welcher Kriterien es nicht bedarf beziehungsweise welche schädlich sind, um eben schnellstmöglich auf diese Schiene zu kommen.

Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Vielen Dank für die Frage, die vielfältig zu beantworten ist, und deshalb kann ich nur bestimmte Dinge antippen. Es gibt aus meiner Sicht drei zentrale Fragestellungen, die dem *Repowering* heute häufig entgegenstehen. Das ist zum einen der Lärmschutz, also der Anwohnerkonflikt bei

größeren Anlagen, die tatsächlich oder vermeintlich lauter sind. Das ist zweitens die Frage des Artenschutzes, weil wir andere Räume in Anspruch nehmen durch größere Rotorflächen und höhere Anlagen. Und es ist drittens die bauplanungsrechtliche Situation, weil die Anlagen nicht mehr notwendigerweise in ausgewiesenen Vorranggebieten liegen. Wenn man *Repowering* einfacher machen will, muss man letztlich alle diese Punkte adressieren, sonst steht einer der Gründe entgegen und dann hilft es nichts, an den anderen Stellen Vereinfachungen herbeigeführt zu haben. Das ist die Komplexität der Aufgabe, vor der Sie stehen und bei der man Lösungen finden muss, wenn man dieses Problem lösen möchte.

Fangen wir an mit dem Lärm: Wir haben vergleichbare Konstellationen im Bundesimmissionschutzgesetz schon geregelt. Es gibt immer die Situation, dass Industrieanlagen vor allen Dingen aus früherer Zeit genehmigt sind und Lärmsituationsaufweisen, die heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen. Dann hat man Sanierungsfahrpläne, die man aufstellt und mit denen man sich sukzessive dieser Situation annähert. Das ist nach der heutigen Rechtslage auf Windenergieanlagen so nicht anwendbar. Wenn man einen vergleichbaren Bereich schaffen würde, würde man hier Spielräume schaffen. Zum Artenschutzrecht sind ja schon Vorschläge auch von den Vorrednerinnen und Vorrednern gemacht worden. Hier ist in der Tat der entscheidende Punkt: Welche Vergleiche stellt man an? Es stellt sich ja nicht die Frage „Grüne Wiese oder neue Anlage?“, sondern „Weiterbetrieb der bestehenden Anlage oder Errichtung einer neuen Anlage?“ und das müsste auch der Vergleichsmaßstab sein, um zu beurteilen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, ein Mehr an Tötungsrisiko besteht an dieser Stelle. Das ist etwas, was man wahrscheinlich nicht untergesetzlich regeln kann, sondern das muss der Gesetzgeber selbst in die Hand nehmen. Das ist nichts, was dem ULK [Umgebungslärmkartierungs]-Prozess überlassen bleiben kann, sondern das ist eine gesetzliche Maßstabsbildung und insofern sind Sie der richtige Ansprechpartner, um diese Frage zu klären. Die dritte Ebene ist die Raumordnung und hier besteht aus meiner Sicht ein bisschen ein gespaltenes Verhältnis. Nicht jede Anlage, die gebaut wurde, ist heute konfliktfrei. Wir haben Situationen gehabt, wo wir ohne Raumsteuerung Anlagen errichtet haben. Aber es gibt sehr, sehr viele



Standorte, in denen das der Fall ist. Hier sollte man eine Regelung finden, die beiden Polen gerecht wird – den Weiterbetrieb von Anlagen ermöglichen, die keine Konflikte in der Umgebung auslösen, auch wenn die Standorte heute nicht mehr in Vorranggebieten ausgewiesen sind. Das kann man über verschiedene Vorschläge machen. Ihnen liegen ja von den Verbänden einzelne vor. Man kann hier an dieser Stelle aber auch über Zielabweichungsverfahren arbeiten. Es muss aber wahrscheinlich auch den Fall geben, dass man bestimmte Standorte ausschließen kann, weil wir eben durchaus auch eine Raumbereinigungsfunktion der Raumordnung haben. Wenn die nachträglich, nach der Errichtung von Anlagen umgesetzt worden ist, würde man dem Planungsträger ansonsten ein Ergebnis aufzwingen, was er so nicht haben wollte. Dort eine vermittelnde Lösung zu finden, das ist die Kunst dieser Aufgabe, die aber aus meiner Sicht nicht unmöglich ist. Aus meiner Sicht ist es wichtig, diese drei Faktoren anzusprechen und dann nicht mit dem § 16b BImschG-E eine zusätzliche Verkomplizierung zu schaffen. Wichtiger wäre statt dem § 16b BImschG-E eine klare Regelung zu machen, nach welchem Genehmigungs- oder Änderungsregime eigentlich *Repowering*-Anlagen zu behandeln sind. Wir haben heute schon drei verschiedene im Bundesimmissionsschutzgesetz. Hier würde jetzt die Gefahr bestehen, daneben eine vierte zu schaffen mit weiteren Abgrenzungsproblemen, die sich dadurch ergeben. Insofern wäre unser Petition, eher über Regelbeispiele zu gehen und zu gucken: Ist es eine Neugenehmigung, eine Änderungsgenehmigung oder selbst eine Änderungsanzeige? Denn das – mein letzter Punkt – sollten wir nicht vergessen: *Repowering* ist heute im Regelfall, eine sehr kleine alte Anlage durch eine neuere, moderne große zu ersetzen, aber auf der Zeitachse wird *Repowering* auch der Ersatz von ähnlich dimensionierten Anlagen sein. Durch Höhenbegrenzung und Abstandsregelung werden wir irgendwann nicht mehr ganz kleine Anlagen durch ganz große Anlagen ersetzen, sondern ähnlich dimensionierte Anlagen an die Standorte bestehender Anlagen schaffen. Auch diesen Fall sollte das *Repowering*-Regelwerk heute schon abbilden.

Abg. Andreas Bleck (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Ich bedanke mich auch bei den Sachverständigen für die Stellungnahmen. Meine Frage

geht an Herrn Klein von der Interessengemeinschaft LAHN e. V. Ich habe die Befürchtung, dass wenn ich eine zu lange Stellungnahme halte, dass Sie, bei Ihrem leidenschaftlichen Eingangsstatement, wahrscheinlich nicht ganz mit der Zeit hinkommen werden. Deswegen werde ich mich auf die Frage beschränken: Sehen Sie die umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Rechts, Wasserrahmenrichtlinie, EU-Biodiversitätsstrategie in Deutschland im nationalen Recht in Bezug auf die Wasserkraftwerke ausreichend umgesetzt und vollzogen? Wenn nein, warum nicht und wie müsste man es machen?

Winfried Klein (Interessengemeinschaft LAHN e. V.): Das stimmt genau, das passt überhaupt nicht in die Gesetzgebung hinein, denn es wird da rausgehalten. Fangen wir mal an mit dem Tierschutz: An Wasserkraftanlagen werden unglaubliche Mengen Kleinfische, 80 Prozent der null-plus-Generation, dann jede Menge große Fische jeden Tag, und vor allen Dingen die Aale verletzt, tödlich verletzt, in allen Variationen. Der Aal wird dabei ausgerottet. Wir haben die Biodiversitätsstrategie zu erfüllen – die ist hiermit schon ad acta gelegt. Wir machen, die IG Lahn, Wiederansiedlungsprojekte mit Lachsen seit 1993. An der Lahn sollten die Wasserkraftanlagen alle mit Fischtreppen versehen werden, der Abstieg sollte gesichert werden. Es ist nichts passiert. Die europäische Wasserrahmenrichtlinie – nicht ein Krümel davon ist umgesetzt worden. Wir haben zwar Lachse, die abwandern können, ein Teil kommt durch. Wir haben sie ja auch teilweise in der Lahn mündung ausgesetzt, sodass sie von selbst nicht durch die Wasserkraftanlagen müssen. In dieser Zeit sind bisher 124 große Lachse zurückgekommen, die wir selbst vermehren und wieder aussetzen. Aber das Projekt können wir beurdigen, es läuft daneben. Wir haben die letzten Jahre überhaupt nichts mehr gefangen. Das Projekt hat viel Geld gekostet. Wir haben tausende, zehntausende Stunden investiert. Es ist nichts passiert! Der Petitionsausschuss des Bundestages hat sich mit dem Problem der „Nichtanwendung des Tierschutzes“ beschäftigt. Sechs Mal abgelehnt, es ist nichts rausgekommen. Beim siebten Mal kam dann raus, beim Betrieb von Wasserkraftanlagen liegt beim Tierschutz ein Vollzugsdefizit vor. Das heißt, der Tierschutz wird nicht eingehalten. Der § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes besagt, der Schutz der Fischpopulation wäre zu gewährleisten. Da kann man



eigentlich nur sagen, das ist gestrickt worden von Juristen. Das ist ein *Fake-Gesetz!* Der Schutz der Fischpopulation zwischen zwei Wehren wäre einzuhalten, indem dann zehn Pärchen von jeder Fischart da drin übrig gelassen würden. Die könnten die Population sichern. Heißt im Umkehrschluss, man dürfte den Rest der Fische gesetzlich geregelt ganz frei und ohne Bestrafung in der Stauhaltung vernichten. Das passt in unsere Gesetzgebung nicht hinein. Ich habe eine Verfassungsbeschwerde geschrieben wegen des Vollzugsdefizits. Die Verfassungsbeschwerde wurde abgelehnt; eine Begründung nach § 93d Bundesverfassungsgerichtsgesetz wird nicht gegeben. Das heißt, sogar das höchste Gericht in Deutschland geht auf den Tierschutz nicht ein. Und dass Tierschutzgesetzgebung in Deutschland so ernst genommen wird, wie wir es heute schon gehört haben, wird im Wasser total vernachlässigt und das ist eigentlich eines Rechtsstaates nicht würdig. Noch ein Wort zu der Wasserkraft: Die Methangasbildung habe ich eben nicht vergessen. In der Stauhaltung haben wir unglaubliche Mengen von Methangas liegen infolge der Algenbildung, die ja absinken und Faulschlamm bilden. Ich habe schöne Bilder da von der Wasserkraftanlage in Kirchhofsmühle, wo das ganze Wasser gast, wo Methangas rauskommt. Wir haben die Schifffahrt, für die die Wehre erhalten werden sollen an der Lahn – nur Hobbyschifffahrt, keine Schifffahrt von gewerblichen Fahrzeugen. Der ehemalige Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer ist selbst Wasserkraftwerksbetreiber, war damit Wasserkraftlobbyist und hat die Gesetzgebung so gestrickt, dass das weiter funktionieren kann und die Gewerkschaft der Bootsfahrer, der Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wollen ihre Arbeitsplätze behalten und deswegen muss an der Lahn alles erhalten werden, sodass wir an der Lahn für die Zukunft alles beerdigen können. Leider Gottes ist es wirklich so schlimm. Es ist leider die Zeit zu kurz. Ich hätte gerne eine *Powerpoint* vorgeführt. Das hat nicht geklappt, das mal alles darzustellen. Wenn Sie das sehen würden oder in der Nähe von einer Wasserkraftanlage leben würden – Sie könnten von den Schreien nachts nicht schlafen, wenn die Fische schreien könnten. Ich habe so viele Anzeigen wegen Hausfriedensbruch, weil ich in die Wasserkraftanlagen holt eindringen und dann morgens die Fische finde, die Presse hole, Rundfunk und Fernsehen

und denen das Massaker zeige. Wenn ich dann höre, Wasserkraft wäre umweltfreundlich, naturfreundlich – eine Katastrophe, die Wasserkraftanlage, die heute noch verboten werden müsste! Das bisschen Strom, was die erzeugen, könnte man durch ein paar Windkraftanlagen und Solaranlagen wirklich naturfreundlich herstellen.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Klein! Jetzt geht das Fragerecht an die FDP-Fraktion. Das übernimmt jetzt Frau Abg. Judith Skudelny statt Herrn Abg. Dr. Lukas Köhler. Frau Skudelny, bitte!

Abg. Judith Skudelny (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Meine Frage richtet sich an Frau Graf. Frau Graf, viele haben gesagt, dass *Repowering* wichtig ist. Ich würde Sie zunächst einmal bitten, nochmal die Potenziale von *Repowering* in Deutschland aufzuzeigen und warum das *Repowering* für eine Energiewende in der Zukunft notwendig ist. Dann haben wir schon einiges über Immissions- und Artenschutzhemmnisse gehört – ich würde tatsächlich den Fokus in der ersten Runde auf die Immissionshemmnisse legen. Da würde mich interessieren, was Sie als die größten Hemmnisse ansehen und welche Lösungsvorschläge der BDEW hierzu hat.

Katharina Graf (BDEW): Vielleicht nochmal, warum das *Repowering* jetzt wichtig ist: Wir haben schon gehört, es ist einfach so, dass es häufig der Fall ist, dass Anlagen jetzt, wenn man sie nach der jetzigen Rechtslage beurteilt, keiner Neugenehmigung zugänglich werden, aber hier gleichzeitig aufgrund der sukzessive aus dem EEG fallenden Anlagen ein großes Loch auch entsteht, wenn man nicht genügend Neuanlagen baut. Für diese Neuanlagen gibt es eben nicht immer ausreichend Standorte. Das haben wir aus den Erhebungen, aus den Zahlen, gesehen – wir haben einen ganz rapiden Abfall. Deswegen geht es uns in diesem Zusammenhang darum, den Schwerpunkt drauf zu legen, dass man ein *Repowering* ermöglicht, wenn man feststellen kann, dass es durch das *Repowering* eben zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt, sprich: im besten Fall, und – das ist sicher häufig der Fall – zu Verbesserungen.

Sie haben jetzt nochmal gefragt: Wie kann man das im Immissionsschutz machen? Wir, der BDEW, haben mit unseren Vorschlägen einen Dreiklang vorgeschlagen, und zwar im Immissionsschutz, im Artenschutz und im Planungsrecht.



Zunächst braucht man eine saubere Definition des *Repowerings*. Hier ist der Gesetzentwurf so ein bisschen „mau“. Da braucht man noch eine gewisse Standortflexibilität. Da schlagen wir vor, um auch einfach den besten Standort für die Schutzwerte finden zu können, denn darum geht es ja – letztendlich brauche ich auch eine flexible Standortwahl, um eben gucken zu können: Wo habe ich denn gegebenenfalls Verbesserungen? Da schlagen wir eine Varianz der zweifachen Anlagenhöhe vor, einen circa dreifachen Rotordurchmesser – da sind wir wie die anderen Verbände einer Meinung beziehungsweise innerhalb des gleichen Plangebiets. Und wenn wir nochmal tiefer auf das Immissionsschutzrecht eingehen, schlagen wir hier – auch das ist bei Herrn Thorssten Müller schon angeklungen – eine analoge Anwendung des § 6 Absatz 3 vor, denn dort ist die Verbesserungsgenehmigung eben in diesen Sanierungsfallen schon im Gesetz geregelt, aber dies ist fürs *Repowering* im Moment nicht anwendbar. Wenn man sich jetzt vor Augen hält, dass man ein *Repowering* immer dann genehmigen können sollte, wenn Verbesserungen eintreten, könnte man den § 6 Absatz 3 einfach analog anwenden und dann hätte man im Grunde genommen die Hauptvoraussetzung, dass sich der Immissionsbeitrag deutlich reduziert und über ein Maß hinaus, dass man eine nachträgliche Anordnung durchsetzen könnte. Technisch ist es heute möglich, dass man entweder durch eine Variation in der Qualität des Schalls – indem man Oktavbänder verschiebt und eher in den tieffrequentigeren Schallbereich geht – es hinbekommt, dass der Schall nicht so weit getragen wird, obwohl die Anlagen ja eigentlich höher sind – oder es gibt verschiedene Arten auch in der jetzigen Betriebsweise, dass man die Anlagen schalldämmt laufen lässt. Da hat sich herstellerseitig viel getan. Diese Schallreduzierungen würde man in der analogen Anwendung von § 6 Absatz 3 auf die einzelnen Anlagen in der Umgebung herunterbrechen. Da gibt es ja einen Immissionsschutz-Managementplan. Ganz wichtig ist, dass am Ende des *Repowerings* nach unserem Vorschlag die TA [Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm]-Lärmwerte dann wieder eingehalten werden, die notwendigen Schwellenwerte. Man hat aber auch schon bei jedem einzelnen *Repowering*, wo man ja eine deutliche Reduktion braucht, eine deutliche

Verbesserung vor Ort. Soviel zum Immissionsschutz. Zum Artenschutz und Planungsrecht kommen wir ja vielleicht später nochmal. Dann schließe ich jetzt hier erstmal die Frage ab.

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Vielen Dank an die Sachverständigen für ihre Stellungnahmen! Meine erste Frage geht an Herrn Kemmler. Die Frage lautet: Wird die Umwelthaftungsrichtlinie der Europäischen Kommission im vorliegenden Gesetzentwurf ausreichend berücksichtigt und können Sie an praktischen Beispielen ungelöste Schwierigkeiten, insbesondere bei Kleinwasserkraftanlagen, aufzeigen?

Gerhard Kemmler (Anglerverein Rothenstein e. V./ Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes e. V.): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abg. Lenkert! Dazu von mir ein klares „nein“, überhaupt nicht! Nach meiner Rechtsauslegung der EuGH-Urteile und der Richtlinie sowie der dazugehörigen Leitlinien unterliegen die Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen, um die es sich in Deutschland mit Ausnahme der Donau und des Rheins aus EU-Sicht handelt, der Umwelthaftung. Die sind nach dem Urteil 529/15 Randnummer 38 rechtswidrig, da sie nicht nach den Bedingungen einer Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 7 [Wasserrahmenrichtlinie] oder 31 Absatz 2 [Wasserhaushaltsgesetz] geprüft wurden oder einen ausdrücklichen speziellen Freibrief für die Umweltschäden besitzen. So einen Freibrief gab es ausnahmsweise in Kostheim/Main vor zehn Jahren bei der Genehmigung des angeblich fischfreundlichsten Wasserkraftwerks Europas – so steht es in der Presse. Es sollten maximal zehn Prozent Fischverluste nach Planfeststellungen zugelassen werden, was schon an der Mainmündung nicht hinnehmbar wäre. Tatsächlich wurden rund 50 Prozent Fischverluste im Monitoring festgestellt. Und das Ding läuft heute noch. Wo bleibt da der Rechtsstaat? Oder müssen das wieder die Angler und Umweltverbände zur Not mit der Kommission erledigen? Andere Anlagen können mindestens bis 2007 oder weiter rückwirkend mit den Mitteln der Umwelthaftung von der Sanierung bis zum Rückbau gerichtlich angegriffen werden. Die Kommission veröffentlichte passend dazu Hinweise für den Zugang zu Gerichten, sodass jedem Betroffenen die Klage mit zumutbaren Kosten ermöglicht werden wird. Das trafe erst recht für die nach diesem



Gesetz, über das wir heute sprechen, im Schnellverfahren genehmigten Anlagen zu. Auch Betreiber von sogenannten „Altanlagen“ haften verschuldensunabhängig rückwirkend bis 30. April 2007 für die verursachten Schäden am und im Gewässer und an den durch die Gewässer erbrachten Dienstleistungen für die Öffentlichkeit. Dieser Gesetzentwurf bringt das Fass eigentlich zum Überlaufen und wird garantiert nicht nur Anglervereine, sondern auch andere, mit dem Gewässer verbundene Umweltvereinigungen, auf den Plan rufen und die Behörden mit Forderungen gemäß Umwelthaftung beflasten. Es reicht uns!

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Abg. Lenkert! Zum zweiten Teil Ihrer Frage kann ich folgende, kurze Bemerkung machen: Der Klimawandel setzt besonders den mittleren und kleineren Gewässern durch geringe Wasserführung über Monate zu. Wie zum Beispiel im Natura-2000-Gebiet Schwarzatal in Thüringen verfügen die Flüsse nur wenige Monate über Wasser, das dem Antrieb dient. Hier sind es in Thüringen nur drei Monate, wo das Kraftwerk betrieben werden kann. Der Streit um Mindestwasser ist vorprogrammiert. Es folgt, durch die Querbauwerke befördert, keine Substraterneuerung in den Nahrungs- und Laichhabitaten, auch die Selbstreinigungskraft der Flüsse wird reduziert. Derweil ist bewiesen, dass in freifließenden Gewässern wieder ein Nitratüberschussproblem besteht – in Frankreich beispielsweise. Nach Expertenmeinungen wird da womöglich sogar eine vierte Reinigungsstufe in den Kläranlagen überflüssig. Es gibt höchstens eine Handvoll Wasserkraftanlagen, wo ein Sedimenttransport ermöglicht wird, obwohl das zur Durchgängigkeit gehört. Dies hat die gleichen negativen Auswirkungen auf die Reproduktion von Nährtieren, Insekten und Fischen. Zusätzlich erhöht sich die Wassertemperatur und es verschlechtert sich die Wasserqualität in den Stauhaltungen. Als Mitglied der Lenkungsgruppe des Umweltbundesamtes seit 2012 im Forum Tier- schutz muss ich in Übereinstimmung mit Professor Geist resümieren, dass auch sogenannte „innovative“ Wasserkraftanlagen nichts von dem halten, was sie versprechen. Die einzigen Anlagen mit Fischauf- und -abstieg einschließlich Sedimenttransport nach dem Stand der Technik, die ich kenne, sind mit zehn Millimetern Horizontalrechen in Unstrut und Saale in Sachsen-Anhalt,

von Dr. Friedrich Ebel, BFG [Büro für Gewässerökologie und Fischereibiologie] Halle, projektiert. Die ermöglichen einen nahezu schadlosen und verzögerungsfreien Fischabstieg, wie es die Rechtsprechung einschließlich Bundesverwaltungsgericht in Deutschland fordert. Trotzdem wirken die Merkmale der Stauhaltung. Und was mit der abdriftenden Fischbrut passiert, ist nicht besonders erforscht. Gerade liegt mir aus dem neuen Wasserkraftaufsteigerland – die also dieses Gesetz schon umgesetzt haben – Nordrhein-Westfalen ein Antrag zu einer neuen Wasserkraftanlage zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der Länge mit der Zielart Aal vor. Der Aal ist bekanntlich eine Verantwortungsart für Deutschland in der höchsten Stufe, eigentlich mit anderen Tieren gleichzusetzen.

Vorsitzende: Herr Kemmler, Sie müssten zum Schluss kommen, bitte!

Gerhard Kemmler (Anglerverein Rothenstein e. V./ Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes e. V.): Ich habe nicht auf die Uhr gekuckt, Entschuldigung. Also mit 15 Millimetern Rechenabstand und so weiter. Fünf Millimeter werden gefordert für Gelbaale, die heranwachsen, die jedes Jahr hoch und runter wandern – und das funktioniert also nicht. Ich habe vorgeschlagen, dass man erstmal den Betreiber und dem Wehr, das über Jahre keinen Aufstieg vollzogen hat, erstmal die Umwelthaftung beibringt. Da hat er erstmal einige hunderttausend Euro zu begleichen; da wird er es sich überlegen.

Abg. Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! Meine Frage richtet sich an Frau August. Sie haben im Eingangsstatement gesagt, dass die Bundesregierung mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf die Artikel 21 und 22 aus der EU-Richtlinie noch nicht ausreichend in deutsches Recht übertragen hat. Vielleicht können Sie uns noch einmal erläutern, welche Bedeutung denn diese Umsetzung für den Klimaschutz hätte, welchen Beitrag es leisten könnte, gerade mit Blick auf die Energiegemeinschaften und für eine dezentrale erneuerbare Energiewende, wie wichtig das ist, dass diese beiden Artikel angemessen umgesetzt werden und welchen Beitrag das leistet?

Ariane August (Greenpeace Energy eG): Ich möchte gerne nochmal grundsätzlich sagen, dass



es aus unserer Sicht elementar wichtig ist, die Energiewende als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfolgreich zu gestalten. Da braucht es aus unserer Sicht ganz grundsätzlich auch neue Impulse, um vor allem den erneuerbaren Ausbau in Städten, aber auch auf dem Land voranzubringen und anzukurbeln. Damit das gelingt, müssen aus unserer Sicht sämtliche Akteure – und damit meine ich vor allen Dingen auch dezentrale Akteure wie also Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, also private Haushalte letztlich, aber auch KMU [kleine und mittlere Unternehmen], öffentliche Einrichtungen und auch Kommunen – aktiv angesprochen werden und in die Gestaltung der Energiewende ganz grundsätzlich mit eingebunden werden. Aus unserer Sicht ist die Erneuerbaren-Richtlinie die konkrete Möglichkeit, die die beiden Artikel 21 und 22 eröffnen, für Menschen vor Ort, sich ideell wie finanziell an der Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu beteiligen und ihnen somit zu ermöglichen, auch aus genau diesen Anlagen lokal ihren vergünstigten Strom zu beziehen. Das ist aus unserer Sicht etwas, was nachweislich die Akzeptanz für die Energiewende in erster Linie steigert. Es ermöglicht echte Partizipation an der Energiewende, die wir dringend brauchen, weil wir auch eine breite Akteursvielfalt damit erreichen. Es steigert aus unserer Sicht eben nicht zuletzt die lokale Wertschöpfung und hat einen sehr positiven Effekt vor allen Dingen auf Investitionen, die in den Ausbau der Erneuerbaren getätigt werden. Aus unserer Sicht ist es auch so, dass diese Energiegemeinschaften, wie sie in Artikel 22 angelegt sind im europäischen Recht, das Potenzial haben, auch effizient zu agieren, also im Sinne einer *efficiency-first-strategy* – das ist elementar wichtig aus unserer Sicht – und sich zugleich auch systemdienlich verhalten können, indem sie nämlich versuchen, ihren Verbrauch an das Dargebot von erneuerbaren Energien anzupassen. Fazit: Das heißt, indem wir aus unserer Sicht die Impulse, die die Erneuerbaren-Richtlinie bietet, für uns auch gewinnbringend nutzen und versuchen, einen Rechtsrahmen für Modelle wie „*Energy Sharing*“, also den Artikel 22, zu schaffen und die gemeinschaftliche Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien versuchen, attraktiv zu gestalten und damit auch diese Möglichkeiten für die entsprechenden Beteiligungsformate, die da-

mit einhergehen, konsequent anreizen, möglicherweise auch staatlich fördern – indem wir das tun, sparen wir aus meiner Sicht am Ende auch gesamtgesellschaftliche Kosten und das sind nicht zuletzt die Kosten, die wir sonst an anderer Stelle wieder einpreisen müssten, nämlich etwa, wenn es um Klimafolgekosten geht, die möglicherweise entstehen würden. Würden wir nämlich das Potenzial, das in dieser Richtlinie für zusätzlichen Anlagenausbau steckt, durch solche Energiegemeinschaften nicht nutzen, dann hätten wir diese Kosten an anderer Stelle einzupreisen. Das heißt, diese Richtlinie ist insgesamt eine Chance, lokale Investitionen in erneuerbare Energien anzureizen. Es ist eine Chance, die die Bundesregierung aus unserer Sicht dringend nutzen sollte.

Vorsitzende: Vielen Dank, Frau August! Jetzt gehen wir wieder mit fünf Minuten in die zweite Frage- und Antwortrunde. Es beginnt wieder Frau Abg. Astrid Damerow, bitte!

Abg. Astrid Damerow (CDU/CDU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Meine zweite Frage geht an Herrn Lang vom Bundesverband der Wasserkraftwerke. Herr Lang, zunächst einmal herzlichen Dank für Ihr Eingangsstatement! Durchaus auch als Ergebnis der ersten Anhörungsrounde und vor dem Hintergrund, dass wir uns nun nach beschlossener Energiewende alle einig sind, dass wir viele, viele unterschiedliche Quellen zur Produktion von erneuerbaren Energien in Zukunft werden nutzen müssen, möchte ich Sie gerne bitten, dass Sie uns doch noch einmal die Aufgaben der kleinen Wasserkraftwerke, der Wehren, erklären, sowohl zur Energiegewinnung aber auch für die Erfüllung weiterer Aufgaben. Vielleicht können Sie auch nochmal genauer die aus Ihrer Sicht bestehenden Möglichkeiten ausführen, Arten- schutz dann trotz allem sicherzustellen.

Hans-Peter Lang (BDW): Man muss sich eindeutig vor Augen führen, dass es in Bayern alleine über 30 000 Klärbauwerke gibt, aber nur 4 200 Wasserkraftwerke. Das heißt: Was war zuerst? Es waren zuerst die Wehre da, die praktisch aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Wasserhaushaltung, den Hochwasserabfluss, den Schutz von Städten, den Schutz von unserer Kulturlandschaft erforderlich sind. Und diese bestehenden Wehre nutzen wir. Es ist also keinesfalls so, dass zuerst die Wasserkraft da war und die dann gefordert hat, es müssen Wehre gebaut werden. Dies kann man sich in



den Städten ansehen. Fahren Sie mal durch Bamberg, durch Nürnberg oder auch durch München, da sind überall Wehre, die dort erforderlich sind, dass diese Städte sich entwickelt haben. Gerade in Bamberg sind innerorts fünf Wasserkraftwerke, in München wird direkt vor dem bayrischen Landtag ein 2,5 MW [Megawatt] Kraftwerk betrieben. Dieses ist alles nur möglich, weil ich Wehre habe, die schon zuerst da waren und nicht nachträglich. Bundesweit haben wir über 100 000 und davon betreiben wir nur knapp über 7 000 Wasserkraftwerke. Jetzt sind die Wehre da! Es besteht aber natürlich die Frage der Durchgängigkeit – und wer müsste dann die Durchgängigkeit machen? Der, der die Wehre errichtet hat. Das ist der Staat, der dafür sorgen müsste. Wir können sie nicht herausreißen. Auch ohne Wasserkraft – wir können uns frei fließende Gewässer in unserem kleinen, dicht besiedelten Gebiet nicht leisten. Wir sind nicht Alaska oder Kanada mit frei fließenden Gewässern mit springenden Lachsen und Bären, die den Lachs dann fangen. Wir können uns das einfach nicht leisten und deshalb müssen die Wehre Bestand haben, die aber durchgängig sein müssen. In einer *Win-win*-Situation muss uns gestattet werden, die Wasserkraft zu betreiben. Damit können wir dann auch den Fischaufstieg und den Fischabstieg leisten. Das kann alles funktionieren. Was den Fischschutz anbetrifft, so muss man sich doch ernsthaft fragen, ob wir denn alleine die „Schuldigen“ sind, dass der Fischbestand zurückgeht. Was ist mit den anderen? Augenscheinlich wird die Wasserqualität besser, aber es ist doch zu verzeichnen, dass die Fischpopulation zurückgeht. Wie ist es denn mit der Landwirtschaft? Wie ist es denn mit dem Eintrag von Müll, von Plastikmüll? Wie ist es denn mit der Erwärmung, für die wir nichts können? Wir wollen ja einen Beitrag zur CO₂-Vermeidung leisten, dass die Gewässer nicht so warm werden und dass sich das reduziert. Man muss sich das im Ergebnis vor Ort anschauen. Wir betreiben Wasserkraft eben mit Fischschutz, auch mit einem Rechen, aber irgendwann darf der Rechen nicht so klein werden, dass kein Wasser mehr hindurchgeht, weil das sonst obsolet ist. Es kann gemacht werden. Es gibt innovative Wasserkraftanlagen, aber auch der Bestand rechtfertigt das. Im Ergebnis schaffen wir nicht nur Stromerzeugung, wir leisten auch, dass unsere Kulturlandschaft erhalten bleibt. Es gibt dann sonst

Uferabrisse. Man kann nicht frei fließende Gewässer erhalten, auch beim Hochwasser, wir räumen die Bäume raus und sorgen dafür, dass die Stauhaltung da ist und dass es keine Grundwasserabsenkungen gibt. Um das zu begreifen, muss man sich dies ernsthaft vor Ort anschauen. Deshalb sagen wir: Wir leisten mehr – auch wenn unser Beitrag in der Gesamtstrommenge nicht so groß ist –, aber eben Netzstabilität, zu vermeidende Ausbaukosten etc., die Grundlastsicherung. Wir können auf diese Sachen, die sich 100 Jahre bewährt haben, nicht verzichten. Das wäre grob fahrlässig.

Abg. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Meine Frage geht an Frau Degen-Rosenberg und Herrn Thorsten Müller. Ich möchte gerne von Ihnen hören, wie Sie unter welchen Bedingungen zu der Einführung und dem Einsatz von Sensortechniken zum Arten- schutz stehen. Da gibt es ja Möglichkeiten, die bei Windkraftanlagen mit zu nutzen, sodass die Rotorblätter bei möglichen Kollisionen mit gefährdeten Arten verlangsamt werden. Wie stehen Sie dazu und wie könnten Sie sich vorstellen, dass man so etwas auch gesetzlich implementiert, um im Artenschutz einen Schritt weiterzukommen?

Daniela Degen-Rosenberg (Bundesverband Wind- Energie): Dann fange ich mal an. Ich habe Ihre Frage dahingehend verstanden, wie ich den Einsatz von technischen Systemen bei Windenergieanlagen beurteile, die zum Schutze des Arten- schutzes, also des Vogelschutzes, implementiert werden. Meines Wissens ist es so, dass es bisher unterschiedliche Systeme auf dem Markt gibt, aber es bisher eben noch kein richtig zertifiziertes System gibt. Es gibt Systeme, die Hoffnung machen, dass die auch wirklich sinnvoll eingesetzt werden können. Es ist meistens so, dass diese Systeme so ausgestaltet sind, dass Kameras den Raum untersuchen und dann, wenn ein geschützter Vogel, der einprogrammiert wurde, gesehen wurde, dann die Windenergieanlage abgeschaltet wird. Das kann natürlich auch mal sein, dass da falsche Ergebnisse rauskommen, dass vielleicht auch wegen eines anderen Vogels abgeschaltet wird – aber grundsätzlich ist es natürlich ein sinnvolles System. Es birgt aber auch Gefahren. Wir sehen als BWE sicherlich nicht die Lösung darin, jetzt alle Windparks mit solchen Abschaltsystemen auszurüsten, weil wir wollen ja, dass die Windenergieanlagen laufen, wir wollen ja nicht die Windenergieanlagen die meiste Zeit abgeschaltet haben. Vor



allem aus Betreibersicht ist es ein erhebliches Risiko, weil ich gar nicht so richtig berechnen kann, wie oft die Anlagen dann abgeschaltet werden. Die Branche sieht aber natürlich, dass es eine Chance ist, diese technischen Systeme einzusetzen, gerade auch bei Windparks, die tatsächlich einen hohen artenschutzrechtlichen Konflikt haben; aber es wäre natürlich sinnvoll, dann auch wirklich das nur da einzusetzen, wo nichts anderes mehr hilft. Also sinnvoller ist es sicherlich, hier nochmal die Lösung eher beim Artenschutzrecht darin zu sehen, das System, das wir jetzt schon haben, irgendwo anzuwenden und dort dann letztendlich auch bei der Signifikanzprüfung nochmal genau zu gucken, wie kann ich da Lösungen finden? Da gibt es ja jetzt das probabilistische Verfahren, das ganz neu diskutiert wird. Damit können wir meines Erachtens das signifikante Tötungsrisiko bereits verneinen, kommen gar nicht zu diesem Konflikt und brauchen dann diese technischen Systeme gar nicht. Also dahingehend würde...

Abg. Dr. Nina Scheer (SPD): Vielleicht möchte Herr Müller noch ergänzen?

Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Das Grundproblem an der Stelle ist aus meiner Sicht heute, dass wir die Genehmigungsbehörden alleine lassen mit der Frage: Welche Systeme sollen denn überhaupt zur Anwendung kommen? Es ist die erste Frage, die Frau Degen-Rosenberg gerade angesprochen hat: Wann brauchen wir sie überhaupt? Wo haben wir überhaupt Windkollisionssituationen, die wir nicht auflösen können? Nur da machen diese Systeme ja Sinn. Da müsste man einen Bewertungsmaßstab auf der ersten Stelle haben und dann brauchen wir einen zweiten Bewertungsmaßstab für die Frage: Welche Systeme sind so zuverlässig, dass sie dann dieses Kollisionsrisiko unter die Schwelle des signifikant erhöhten Tötungsrisikos drücken? Diese Bewertung ist den Genehmigungsbehörden überlassen. Es fehlt ihnen da jegliche Handhabung. Letztlich ist das eigentlich eine Entscheidung, die der Gesetzgeber jedenfalls dem Grunde nach treffen sollte oder die Verfahrensregeln, wie wir zu dieser Anordnung kommen. Das wäre aus meiner Sicht die Arbeitsteilung, die sinnvoll ist. Das, was Frau Degen-Rosenberg gerade angesprochen hat, plus die Frage – welche Systeme können unter welchen Voraussetzungen Anwendung finden? – als eine

die der demokratisch legitimierte Gesetzgeber dem Grunde nach treffen sollte.

Abg. Andreas Bleck (AfD): Bei den erneuerbaren Energien gibt es ein Spannungsfeld zwischen Naturschutz auf der einen Seite und Klimaschutz auf der anderen Seite. Selbst die härtesten Befürworter des Klimaschutzes müssen sich einen Abwägungsprozess gefallen lassen. Bei der Wasserkraft müssen wir uns vor Augen führen, dass sie einen Anteil an der deutschen Bruttostromerzeugung von 3,3 Prozent hat. Von diesen 3,3 Prozent haben kleine Wasserkraftwerke etwa 15 Prozent, also das heißt, das ist besser im Promillebereich als im Prozentbereich darstellbar. Da muss man sich doch die Frage stellen, ob für diesen wirklich marginalen Anteil erneuerbarer Energien ein solch starker Eingriff in die Umwelt und die Natur stattfinden sollte. Diese Frage steht hier im Raum. Deswegen möchte ich meine Frage noch einmal an Herrn Klein richten und zwar würde ich mir wünschen, dass Sie vielleicht einmal darstellen, was es eigentlich für Wanderfischarten bedeutet, wenn diese jetzt beispielsweise – Fischaufstieg, Fischabstieg sei einmal dahingestellt, ob der tatsächlich vorhanden ist oder nicht – über die verschiedenen Wehrstufen beispielsweise der Lahn, wo ja wirklich in Reihe Dutzende von Wehren sind, die eine Barriere darstellen, aufgehalten bzw. abgehalten werden. Wieviel kommt dann wirklich noch letztendlich an bzw. wieder zurück? Das wäre gut, wenn Sie das mal darstellen könnten.

Winfried Klein (Interessengemeinschaft Lahn e. V.): Also wenn Sie mitgehen könnten an die Lahn, könnten Sie im Herbst sehen, was da passiert, wenn die Aal-Wanderung ist. Sie würden es nicht glauben wollen: Die Anlagen sind alle verbarrikadiert, man kommt nicht hinein. Es ist schwierig, da hineinzukommen. Ich habe es eben schon erwähnt. Es ist mit einer Anzeige verbunden, wo nichts daraus wird, die wird zurückgenommen von der Staatsanwaltschaft. Sie würden das sehen und Sie würden heulen, ein heulendes Elend. Anlagen, die den neuesten, höchsten Standard haben, wie Kostheim zum Beispiel oder Bremen Hemelingen, wo ich auch an den Verfahren beteiligt war, im Senat in Bremen. Ich habe denen gesagt: Wenn Ihr das baut, kommt eine Katastrophe heraus, was den Fischschutz anbelangt. Ist ja noch im Tidebereich, ist der Eingang zur Weser



versperrt. Die ganze Weser ist versperrt, die Fischaufstiegsanlage funktioniert nicht und der Fischabstieg macht riesige Schäden, wie das überall üblich ist, auch wenn das beschönigt wird. Es ist so gravierend, wie ich es sage. In Kostheim habe ich diktieren: Das funktioniert nicht. Alles, was hier vorgeschlagen ist – alles nach dem Handbuch, neuestes Handbuch –, ist „in die Hose gegangen“. Der Staatssekretär Mark Weinmeister hat dann in einer Besprechung im Ministerium gesagt: Es ist leider zu sagen, es ist alles „in die Hose gegangen“ in Kostheim, was „in die Hose gehen“ konnte, es ist alles „Murks“. Das ist die erste Anlage im Main vom Rhein her gesehen. Da kommt kein Fisch hoch, weil der Abstieg nicht funktioniert und der Abstieg ist ja schon – das hat Herr Kemmler schon erwähnt – „in die Hose gegangen“. Die sind daran seit – das Planfeststellungsverfahren war 2002 beschlossen worden, die haben dann fünf Jahre gewartet und nicht gebaut, weil sie wussten, was kommt. Und dann hat die Stadt Stuttgart, glaube ich, übernommen und hat gebaut. Ein Monitoring hat stattgefunden, was notwendig ist. Jede Anlage muss mit einem Monitoring versehen werden und dann wird deutlich – nicht von Betreibern, sondern von Fischereibiologen –, was passiert. Ich habe hier ein Gutachten über Kostheim liegen. Wenn Sie mal reingucken, der Staatssekretär hat gesagt: Es ist alles „in die Hose gegangen“, was „in die Hose gehen“ konnte, es ist alles „Murks“. Und das ist tatsächlich so und es müsste endlich mal klar werden, das in dem Fall 30, 35 Millionen Euro in den Sand gesetzt worden sind, denn die haben Nachbesserungen gemacht, die sind ebenso wieder „in die Hose gegangen“. Und wenn es bei so großen Kraftwerken nicht geht, bei kleinen geht es sowieso nicht. Ich sehe da einen Standard, was die Wasserrahmenrichtlinien betrifft, wie vor 50 Jahren. Es ist nichts gemacht worden. Wir haben nämlich Wasserrahmenrichtlinien umzusetzen; ich bin selbst in Brüssel gewesen, da wurde mir erzählt von dem Generaldirektor Reinhard Priebe, dass Strafen auf uns zukämen, auf die Länder. 100 000 Euro wäre die niedrigste pro Tag. Es müsste umgesetzt sein bis zum 22.12.2015. Wir sind sechs Jahre darüber, den dritten Bewirtschaftungsplan schon demnächst und die höchste Strafe könnten 800 000 Euro pro Tag sein. Ich bin mal gespannt, was daraus wird. Es ist bisher nicht passiert, leider, aber so kann es nicht bleiben. Es ist ein Frevel an unserer Natur und das bisschen

Ökostrom aus Wasserkraft ist ein blutroter Strom. Da habe ich die Wasserkraftwerksbetreiber verklagt und ich habe gewonnen, Gott sei Dank! Blutroter Strom darf weitergemacht werden zum Schaden der Natur und zur Umwelt. Wenn wir darauf verzichten, ein bisschen andere Energie – ich will nicht weiter darauf eingehen –, dann könnte das komplett ersetzt und unsere Gewässer könnten renaturiert werden. Wenn Sie mal gucken, was ...

Vorsitzende: Herr Klein, bei aller Leidenschaft. Jetzt müssen Sie einen Punkt machen!

Winfried Klein (Interessengemeinschaft Lahn): Sehen Sie das? Oben der Altrhein und dann oben rechts der renaturierte Altrhein. Viele Gewässer und dann wäre alles in Ordnung. Die Bayern selbst sagen: Die Biodiversität unserer Gewässer ist in höchster Gefahr. Sogar der Kanuverband und der Fischereiverband [akustisch unverständlich]

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Klein! Jetzt Frau Abg. Frau Judith Skudelny, bitte!

Abg. Judith Skudelny (FDP): Vielen Dank! Meine Frage geht noch einmal an Frau Graf. Sie hatten bei Ihrer letzten Äußerung damit geendet, dass Sie gerne noch etwas zum Artenschutz und zum Planungsrecht sagen wollen. Mich interessiert vor allem auch das Planungsrecht. Beim Artenschutz würde ich Sie bitten, die Aussagen von Frau Degen-Rosenberg ein bisschen einzuordnen. Das könnte man so verstehen wie: Wir bauen die aktuellen Anlagen gerne ein, aber wir wollen sie eigentlich nicht nutzen. Vielleicht könnten Sie da nochmal eine Einordnung dieser von mir sehr verkürzt dargestellten Aussage vornehmen.

Katharina Graf (BDEW): Zum Artenschutz nochmal: Unser gesamter Vorschlag, der ja diesen Dreiklang Emissionsschutz, Artenschutz, Planungsrecht in sich trägt, ist getragen von dem Verbesserungsgedanken. Vielleicht erst einmal noch kurz dazu. Wenn man sich jetzt einmal überlegt, der baugleiche Ersatz einer Anlage bedarf keiner Genehmigung, das steht in § 16 Absatz 5. Und wenn man dann beim Repowering gegebenenfalls Verbesserungen hat, dann sagen wir: Da muss es doch eigentlich erst recht möglich sein, so eine Anlage zu bauen. Aber das ist nicht der Fall. Wenn die Anlage eben nicht baugleich ist oder man hat eine räumliche Verschiebung, dann brauche ich normalerweise eine Neugenehmigung, die dann eben



möglicherweise nicht erteilt werden kann – das hatten wir ja schon. Jetzt nochmal zum Arten- schutz. Unser Vorschlag im Artenschutz: Auch hier sagen wir – da stimme ich dem Kollegen Thorsten Müller bei –, wir brauchen da eine gesetzliche Regelung. Wir beschäftigen uns ja auch zusammen mit den anderen Verbänden VKU und BWE ganz intensiv auch mit dem *Repowering*- Thema im Artenschutz im Zusammenhang mit der UMK [Umweltministerkonferenz]-Befassung. Da gibt es ja einzelne Arbeitsgruppen dazu. Und auch hier setzen wir auf die Verbesserung, aber regen eben eine gesetzliche Regelung an. Wir setzen an, dass man einen Vergleich machen muss zwischen der Situation jetzt und der Situation nach dem *Repowering* und dann eben nur zusätzliche nachteilige Auswirkungen in Betracht kommen – also keine zusätzliche Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt. Wenn das der Fall ist, dann gehen wir davon aus, dass ein *Repowering* möglich ist. Und wir sagen auch – hier gibt es Regelbeispiele –, wenn man weniger Anlagen hat, dann dürfte regelmäßig das Tötungsrisiko niedriger sein oder wenn die Anlagen weiter weg sind vom Brutplatz oder wenn die Rotorkante höher ist, dann fliegen die Vögel gegebenenfalls je nach Art eben einfach unten durch, weil sie ja am Boden nach Nahrung suchen. Dann haben wir die nachträglich angesiedelten Arten – darauf wurde ja auch schon hingewiesen –, wenn sich Vögel nachträglich im nahen Umfeld von Windenergieanlagen ansiedeln, dann kann man davon ausgehen, dass die Situation eben hier verträglich ist. Und nochmal zum Planungsrecht. Auch hier arbeiten wir ähnlich wie der BWE mit einem Ausschluss der Privilegierung, aber auch hier haben wir einen gewissen Verbesserungsgedanken drin – sicher nicht immer. Letztendlich geht unser Vorschlag auf einen Bestandschutz in Einzelfällen, wenn nämlich die Grundzüge der Planung durch das *Repowering* nicht berührt werden, dann soll die Ausschlusswirkung aus § 35 Baugesetzbuch nicht greifen und gleichzeitig sagen wir aber, dass die Schutzvorschriften weiter eingehalten werden müssten. Was ist jetzt hier der Verbesserungsgedanke? Verbesserungen im Planungsrecht hat man häufig oder gegebenenfalls eben dadurch, dass ein Aufräumen der Landschaft stattfindet, dass man sozusagen weit verstreute Anlagen einsammelt und an einem Standort bündelt. Das waren diese beiden Geschichten.

Und jetzt noch einmal zu Ihrer Frage zu den Detektionssystemen. Das sehen wir ähnlich wie der Windenergieverband, allerdings gehe ich hier nochmal ein bisschen tiefer rein. Die Detektions- systeme sind im Grunde genommen dafür da, dass man das Tötungsrisiko eines Vogels – zunächst muss man nach dem Tatbestand im Bundesnaturschutzgesetz erst einmal bestimmen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Und da gibt es gerade Schwierigkeiten, wie man das macht – da sitzen wir auch in den Unterarbeitsgruppen, da gibt es unterschiedliche Regelungen in den Ländern. Hier setzen wir zusammen mit dem BWE und dem VKU eben auf probabilistische Verfahren, wo man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeitsbetrachtung erst einmal bestimmt, ob überhaupt ein Tötungsrisiko vorliegt und wenn das der Fall ist, dann kann man sicher Detektionssysteme einsetzen, sofern sie hinreichend marktfähig sind – das kann ich persönlich jetzt noch nicht beurteilen, ob das so ist. Ich habe gehört, da gibt es schon viel, aber ob die jetzt letztendlich wirklich schon so hundertprozentig funktionieren, ist unklar. Dann kann man die sicher einsetzen, um eben das Tötungsrisiko unter die entscheidende Signifikanzschwelle zu drücken. Aber generell pauschal flächenübergreifend Detektionssysteme einzusetzen – da geht es im Tatbestand eben erst einmal darum, dass man überhaupt feststellt: Habe ich überhaupt ein Tötungsrisiko? Danach kann es sicher eine gute Möglichkeit sein.

Vorsitzende: Danke schön! Herr Abg. Ralph Lenkert bitte!

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Ich möchte noch kurz auf die Versorgungssicherheit eingehen, die angeblich von Kleinwasserkraftanlagen gesichert wird. Gerade in Dürrezeiten im Sommer bzw. bei längeren Frostperioden im Winter sind die Abflussmengen in den Flüssen so gering, dass zum Beispiel bei Wehren bei einer Einhaltung der Mindeststrommenge – die leider oft nicht stattfindet – die Kleinwasserkraft fast komplett ausfällt. Herr Kemmler, in dem Zusammenhang die Frage: Welche Schäden werden an unseren Gewässern durch Kleinwasserkraft verursacht und was sollte aus Ihrer Sicht jetzt zur Revitalisierung unserer Flüsse veranlasst werden?



Gerhard Kemmler (Anglerverein Rothenstein e.V., Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes): Ich möchte dazu kurz antworten. Mal ein Blick zur Windkraft und den Vögeln: Es gibt ja – das haben wir gehört – Intelligente, die sich vielleicht von den Windkraftanlagen fernhalten, denn inzwischen müssen sie durch die Turbinen – nur mal als Vergleich. Aber ich will Ihnen sagen – ich bin zwar kein Experte darin, solche Schäden zu ermitteln –, aber im Vergleich mit manchen Modellrechnungen dürften es sehr viele Milliarden Euro sein, die die Kleinwasserkraft [an Schäden] anrichtet. Dazu nochmals einige Bemerkungen: Die Leitlinien der Umwelthaftung sollen die schleppende Anwendung der Umwelthaftungsrichtlinie zur Unterstützung der anderen Richtlinie – der Wasserrahmenrichtlinie usw. – verbessern. Sie zielen besonders auf die Betreiberhaftung bei beruflichen Tätigkeiten nach Anhang III oder Anhang I des Umweltschadensgesetzes ab. Das Beispiel Wasserkraft wird zentral benannt: Sie entnimmt Wasser und staut Wasser. Das ist demnach bereits ohne tote Fische eine gefährliche berufliche Tätigkeit. Damit fällt die berufliche Tätigkeit verschuldensunabhängig nach dem Verursacherprinzip in den Wirkungskreis der Umwelthaftungsrichtlinie. Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 7 der Wasserrahmenrichtlinie bzw. § 31 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die in Deutschland bislang nicht zur Kenntnis genommen werden, entlasten die Betreiber. Glück, wenn er eine entsprechende Versicherung hat. Die Leitlinien schreiben vor: feststellbare Beeinträchtigungen der Funktion natürlicher Ressourcen – das hat sicher noch niemand gehört. So nennt das die Kommission, wenn zum Beispiel im betroffenen Gewässergebiet die fischereiliche Sterblichkeit die normale Fischsterblichkeit feststellbar übersteigt. Oder es liegt eine Beeinträchtigung vor, wenn das Gewässergebiet aufgrund der Schadensereignisse – was auf den normalen Betrieb einer Wasserkraftanlage passt – weniger Fische für die Freizeitfischerei bietet. Die Ausgleichssanierung muss für den gesamten Wiederherstellungszeitraum vorgesehen werden. Dazu will ich Ihnen kurz ein paar Beispiele vortragen. Folgende Beispiele aus der Kommission: Durch einen Dammbruch gingen der Fischerei 33 000 Bachforellen verloren. Wegen genetischer Vermischung wurde die Sanierung des Lebensraums in anderen Zuflüssen des Flusses bevorzugt und es traten Kosten von 400 000 Euro

für 33 000 Bachforellen auf. Bei einem Vorfall ist Wasser mit einem hohen Säuregehalt aus einer Industrieanlage ausgelaufen. Die Feuchtgebiete haben eine Fläche von rund zehn Hektar in Anspruch genommen; die Sanierung kostete 100 000 Euro. Ein 15 Kilometer langer Flussabschnitt wurde verunreinigt. Die Zugangsmöglichkeiten zum Fluss für Freizeit oder Erholungszwecke waren betroffen. Aufgrund der Analysen wurden vier Kombinationen usw. ermittelt, bei denen sich das Habensaldo auf 60 Euro pro Person bzw. 18 Millionen Euro ergeben würde. Insgesamt wurden die Kosten für die Durchführung dieser Ausgleichssanierungen mit sechs Millionen Euro veranschlagt. Nun will ich noch etwas zu meinem Vereinsgewässer – der Saale – sagen. Wir haben also in der Wasserkraftanlage in Ebersdorf, die 1995 mit drei Turbinen gebaut wurde, 270 kW [Kilowatt]. Sie ist von der Umweltstiftung natürlich gefördert und ohne Fischaufstieg. Ein Loch in einer Turbinenkammer bringt 20 Jahre lang circa eine Million Euro EEG-Zusatzvergütung; so ein Loch, mehr nicht. Drei Kilometer Stauhaltung in der Saale. Der Fischbestand von damals 320 Kilo pro Hektar ist jetzt auf unter 20 Kilo pro Hektar gesunken. Unsere Forderung: Schadenssanierung vom 30. April 2007 bis zur Wiederherstellung. Das wird also in Gang gesetzt. Der Aufforderung zu Tätigkeiten der Behörden sind sachdienliche Informationen und vorhandene Daten beizulegen, die den Zusammenhang mit dem betreffenden Umweltschaden unterbreiten und stützen. Gutachten der Antragsteller auf eigene Kosten sind nicht erforderlich. Untätigkeit der Behörde ist gerichtlich ohne übermäßige Kosten anfechtbar. Der DAFV [Deutsche Angelfischerverband e. V.] wird im Juli seine 500 000 Mitglieder durch Handreichungen an alle Verbände informieren, damit sie bei den Vollzugsbehörden Aufforderungen zum Tätigwerden einreichen können. Die Behörden sollten zur Bewältigung der Sanierungsaufgaben eher die in § 11a [WHG] genannten einheitlichen Stellen einrichten. Aber andere Umweltverbände oder gerade die Sportverbände oder andere Gewässernutzer können Ausgleichssanierungen verlangen. Da die zuständigen Behörden in allen Bundesländern nach 21 Jahren Wasserrahmenrichtlinie und zehn Jahren neues WHG nur punktuell die Anordnungen gemäß § 34 und § 35 Wasserhaushaltsgesetz vollzogen haben, ist der Sanierungsbedarf mäßig.



Vorsitzende: Herr Kemmler? Kommen Sie bitte in die Schlusskurve.

Gerhard Kemmler (Anglerverein Rothenstein e.V., Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes): Da es die Behörden nicht tun, bleibt nur eine Alternative: Wir tun es selber. Es dürfte nur dem Steuerzahler schwer zu vermitteln sein, dass er die oft fragwürdige Vergütung als Stromkunde tragen musste, wenn ein Steuerzahler auch noch die Sanierung auferlegt bekommt. Deswegen müssen die Betreiber bezahlen oder die ganzen Versicherungen.

Vorsitzende: Vielen Dank! Frau Abg. Dr. Julia Verlinden bitte!

Abg. Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Meine Frage richtet sich wieder an Frau August. Die Richtlinie der EU sah ja vor, dass die Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Hindernisse und dem Entwicklungspotenzial von Bürgerenergie eine Analyse durchführen sollten. Ist das aus Ihrer Sicht passiert bzw. welche konkreten bürokratischen oder regulatorischen Hindernisse sehen Sie denn in Bezug auf Bürgerenergie und insbesondere auch auf Energiegemeinschaften? Was müsste aus Ihrer Sicht passieren, um hier das Potenzial zu heben – also welche konkreten Schritte müssten politisch umgesetzt werden?

Ariane August (Greenpeace Energy eG): Vielen herzlichen Dank für die Frage! Die Antwort lautet klar: Nein! Aus unserer Sicht und nach unserem Kenntnisstand ist diese – von Ihnen ja auch angesprochene – Prüfung oder sogenannte Kosten-Nutzen-Analyse durch die Bundesregierung bisher nicht erfolgt; zumindest ist sie nicht öffentlich zugänglich. Was müsste also aus unserer Sicht getan werden?

Erster Punkt: Die sogenannte Rechtsfigur der Energiegemeinschaft müsste aus unserer Sicht überhaupt erst einmal in das deutsche Recht aufgenommen werden. Das ist bislang nicht passiert. Das heißt, Energiegemeinschaften sind bislang weder im EEG noch im Energiewirtschaftsgesetz vorgesehen. Das ist problematisch, weil dadurch die Gründung einer solchen essenziell erschwert wird. Auch ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, zusätzlich zu der Definition, die zu verankern ist, die spezifischen Rechte und Pflichten von Energiegemeinschaften festzulegen. Also

beispielsweise die Frage zu beantworten, welche Pflichten eines Stromversorgers auch eine Energiegemeinschaft übernehmen müsste und welche sie aber beispielsweise auch an einen Dritten abgeben könnte. Diese Frage ist bislang ungeklärt. Da es in Deutschland bekanntlich sehr kompliziert ist, als Stromversorger aufzutreten, ist diese ungeklärte Frage ein wesentlicher Aspekt, der die Gründung momentan – zumindest aus meiner Sicht – nahezu unmöglich macht.

Zweiter Punkt: Es müsste eine durch die Bundesregierung angestoßene transparente Kosten-Nutzen-Analyse für dezentrale Energiequellen durchgeführt werden. Kurz: Die Richtlinie [(EU) 2018/2001] verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten sogar, in Artikel 22 Absatz 4 einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der die Entwicklung von erneuerbaren Energiegemeinschaften unterstützt und auch voranbringen soll. Die Richtlinie sieht dabei explizit das Recht auf *Energy Sharing* vor und sagt eben auch, dass bei diesem Recht auf *Energy Sharing* insbesondere transparente, diskriminierungsfreie und kostenorientierte Netzentgelte angesetzt werden sollen. Hier ist bislang wieder klar, welches Vorverständnis die aktuelle Bundesregierung von dieser Kosten-Nutzen-Analyse hat, sprich: Welche Kosten sollen eigentlich betrachtet werden? Wie soll der konkrete Nutzen, den dezentrale Akteure oder dann Energiegemeinschaften konkret haben, bemessen werden? Wo sind möglicherweise auch Grenzen dieses Beitrachtungsrahmens? Ebenso ist unklar, wer aus Sicht der Bundesregierung die zuständige nationale Stelle für die Erstellung der Analyse sein soll und wer dafür in Frage kommt. All das müsste aus unserer Sicht dringend nachgeholt werden, da die Richtlinie offiziell bis zum 30. Juni 2021 in deutsches Recht übertragen sein soll. Schließlich soll ein gesetzlicher Rahmen entstehen, der dafür sorgen soll, dass eine gemeinschaftliche Erzeugung und Versorgung mit grüner Energie am Ende für Akteure attraktiv und wirtschaftlich wird.

Vorsitzende: Vielen Dank, Frau August! Wir sind nun am Ende der zweiten Runde und eine viertel Stunde vor Ende unserer Anhörung. Wir können jetzt, wer es von den Berichterstattern möchte, noch einen ganz kurzen Austausch machen, zwei Minuten pro Fraktion, mehr nicht. Wer sagt, da kommt keine gehaltvolle Antwort heraus, der kann es auch lassen, aber das ist das, was ich



noch anbieten kann. Mehr Zeit steht nicht zur Verfügung. Also eine ganz kurze Frage, konzentriert und dann mit der Antwort zwei Minuten. Wer möchte das? Frau Abg. Astrid Damerow schüttelt schon den Kopf.

Abg. Astrid Damerow (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, aber diesen Versuch möchte ich gar nicht unternehmen, weil ich glaube, dass das sowohl für den Fragesteller, als auch für den, der sie beantworten soll, schwierig ist und deshalb verzichte ich auf die Möglichkeit. Danke schön!

Vorsitzende: Frau Abg. Dr. Nina Scheer?

Abg. Dr. Nina Scheer (SPD): Ich hätte ganz gerne noch Herrn Müller kurz was zum Thema *Energy Sharing* gefragt, weil das Thema ja gerade nochmal von Frau August aufgeworfen wurde, wie er das einordnet.

Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Das ist in der Tat eine Regelungslücke, die nicht vollständig ins deutsche Recht übernommen worden ist und uns sind dazu auch keine Planungen bekannt. Ich würde nicht ganz so weit gehen wie Frau August. Es kommt nicht notwendigerweise darauf an, dass die Rechtsfigur geschaffen wird. Aber die Rechte und Pflichten müssen materiell eingerichtet werden, sodass das, was dort ist, möglich ist. Es gilt dasselbe für den gemeinsamen Eigenverbrauch, der in der Richtlinie auch vorgesehen ist und der im deutschen Energierecht bisher auch nicht geschaffen worden ist. Also insofern gibt es dort noch Handlungsbedarf, um eine vollständige, sachgerechte Richtlinienumsetzung bis zum 30. Juni 2021 zu ermöglichen.

Vorsitzende: Vielen Dank! Herr Abg. Andreas Bleck, bitte!

Abg. Andreas Bleck (AfD): Ich hoffe, dass das so kurz möglich ist. Herr Klein, Sie haben vorhin davon gesprochen, dass es zu Faulgasbildung komme, auch bei Kleinwasserkraftwerken, und dementsprechend zu Methan und CO₂-Emissionen. Haben Sie da genauere Erfahrungen oder Werte? Können Sie etwas zum CO₂-Äquivalent sagen, also der Emission von Wasserkraft?

Winfried Klein (Interessengemeinschaft LAHN e. V.): Ich habe von der Frage nichts mitbekommen, der Ton war weg.

Vorsitzende: Herr Klein, Herr Abg. Andreas Bleck verzichtet demnach auf die Frage, weil wir jetzt tatsächlich nur noch zwei Minuten pro Fraktion haben. Schade, Ihre Leidenschaft war wirklich begeisternd. So, dann kommt Frau Abg. Judith Skudelny.

Abg. Judith Skudelny (FDP): Vielen Dank! Ich nutze die Gelegenheit nochmal, meine allererste Frage an Frau Graf zu stellen, die Sie leider falsch verstanden hatte. Ich wollte wissen, welche Potenziale, also welche Effizienzgewinne wir durch das *Repowering* bekommen? Ich weiß, warum wir es jetzt brauchen. Die Frage ist, mit einem vergleichsweise geringem Umwelteingriff kann man ja viele Effizienzen rausholen. Wie bewerten Sie das?

Katharina Graf (BDEW): Schön, dass Sie mich darauf hinweisen, dass ich die Frage falsch verstanden habe. Potenziale auch bei unseren Vorschlägen zum *Repowering* sehen wir eben darin, dass wir uns davon auch einen gewissen Beschleunigungseffekt versprechen. Und zwar liegt der Beschleunigungseffekt in unserem Vorschlag, indem wir klar definieren, wie man denn damit umgehen muss, dass man nur zusätzliche andere Forderungen braucht. Dass dann eben klar definiert ist, was die Behörde gegebenenfalls nicht mehr prüfen muss. Diese Sachverhalte können beispielsweise darin liegen – wenn man wassergefährdende Stoffe hat oder Bodendenkmäler –, in solchen Sachverhalten kann man dann sicher schnell feststellen, dass keine zusätzlichen Nachteile vorliegen und so kann man sich eine fachrechtliche Prüfung sparen. In anderen Sachverhalten hingegen, wie beispielsweise im Natur- und Arten- schutz, muss man sicher nochmal mit der Fachbehörde zusammenarbeiten, die dann gegebenenfalls überhaupt erst beurteilen kann, ob zusätzliche, nachteilige Auswirkungen vorliegen. Da sehen wir also einen gewissen Beschleunigungseffekt durch die *Repowering*-Vorschläge. Einen größeren Effekt würden wir im Grunde genommen darin sehen, wenn man nochmal an diese Einjahresfrist herangeht – das hatte Herr Müller ja auch schon zutreffend festgestellt –, dass man da eben darauf achtet, ab wann die Frist läuft – das hatten wir gefordert, da kommt es darauf an. Dass man hier eben das nachträgliche Anfordern von Unterlagen gegebenenfalls nur einmal gestattet. Denn da liegt eine Fristverzögerung bzw. Verfahrensverzögerung ja



im Wesentlichen darin, dass die Frist erst einmal gar nicht zu laufen beginnt. So viel dazu, das sind die Möglichkeiten.

Vorsitzende: Herzlichen Dank! Abg. Ralph Lenkert bitte!

Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.): Meine Frage geht nochmal an Herrn Kemmler. Sind die zuständigen Behörden mit ausreichend Experten ausgestattet, damit ihre Entscheidungen zu Kleinwasserkraft so rechtssicher erfolgen, dass eine Staatshaftung nach Umwelthaftungsrichtlinie ausgeschlossen ist?

Gerhard Kemmler (Anglerverein Rothenstein e. V./ Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes e. V.): Sehr geehrte Damen und Herren, ich fasse mich kurz. Nach meinem Überblick gibt es sehr viel weniger Experten, die die Verhaltensweisen von Fischen ausreichend kennen, als es Büros und Institute gibt. Also die sind Mangelware. Mittlerweile habe ich mit zehn teilweise überaus bekannten Anwälten Streitfragen zur Wasserkraft bearbeitet. Eine fachlich kompetente Bewertung von Gutachten und Stellungnahmen der Gegenseite durch die Behörden ist nicht die Regel. Zugegeben, diese Materie ist komplex und nicht ganz einfach. Kritische und ablehnende Entscheidungen sind die Ausnahmen. Es gibt bis heute genügend Beispiele, nicht nur in Thüringen, wo die Öffentlichkeit bei Wasserkraftprojekten weder beteiligt noch informiert wird. Dieser Gesetzentwurf ist das nächste große Problem des Staates, so sehe ich das, nach dem EEG und den artenreichsten Lebensräumen mit den höchsten Ökosystemleistungen unseres Landes. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, bitte beteiligen Sie sich nicht daran.

Vorsitzende: Danke schön! Und die letzte Frage der heutigen Anhörung kommt von Frau Abg. Dr. Julia Verlinden, bitte!

Abg. Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Meine Frage geht auch nochmal an Frau August. Was gibt es denn für gute Beispiele oder schöne Projekte, die Sie kennen, die darstellen können, wie diese neuen Geschäftsmodelle nach einer effektiven Umsetzung der EU-Richtlinie aussehen könnten bzw. welchen Beitrag sie leisten können?

Ariane August (Greenpeace Energy eG): Ich glaube, generell kann man sagen, dass es sicherlich schon Kommunen gibt, die sehr vorbildlich sind beim Ausbau erneuerbarer Energien und auch großes Interesse daran haben, dass ihre Einwohner gewissermaßen direkt von den erneuerbaren Energieanlagen vor Ort profitieren können. Und ich glaube, auch auf Verbraucherseite gibt es ein sehr großes Interesse, das hatte zumindest kürzlich eine Studie des Umweltbundesamts nochmal sehr schön dargelegt, dass eben gerade beim Verbraucher insbesondere lokal erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien einen sehr großen Mehrwert hat. Das bedeutet aus meiner Sicht, dass eben das gesamte Thema rund um lokale Versorgungsmodelle aus unserer Sicht in Zukunft immer wichtiger wird und eine größere Rolle spielen wird. Das hat eben auch damit zu tun, dass solche lokalen Stromlieferungen aktuell eigentlich nur sehr schwierig umsetzbar sind, da viele der Anlagen ja meistens ins EEG liefern und dementsprechend rein faktisch eigentlich keine Belieferung an Anwohner direkt erfolgen kann. Ich glaube, aufgrund des fehlenden Rechtsrahmens ist es nicht unbedingt leicht, Leuchtturmprojekte zu finden, insbesondere für erneuerbare Energiegemeinschaften, die man nennen kann. Ich glaube, es gibt aber auch ein bekanntes Projekt in Essen, wo sehr engagierte Leute auf Basis des aktuellen misslichen Rechtsrahmens versucht haben, so etwas wie eine erneuerbare Energiegemeinschaft umzusetzen. Gleichwohl muss der Rechtsrahmen nachgebessert werden, damit hier eben auch viele Akteure nachziehen und das ähnlich machen können. Also, welche Geschäftsmodelle sind konkret denkbar? Ich glaube, das ist ein weites Feld, aber ich versuche das gerne zu skizzieren. Aus unserer Sicht bietet die Richtlinie sowohl für Bürger aber eben auch für öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Kommunen vor Ort und kleinere und mittelständische Unternehmen die Chance, in erneuerbare Energien zu investieren und sich als Energiegemeinschaft zusammen zu schließen – also grüne Energie gemeinsam zu erzeugen und diese dann auch vor Ort zu nutzen. Das führt erst einmal zu regionaler Wertschöpfung und eben dazu, dass dort, wo erneuerbare Energien-Anlagen gemeinsam gebaut werden, die Menschen auch konkrete Vorteile aus diesen Anlagen ziehen können, indem sie finanziell von diesen Anlagen pro-



fitieren oder auch eine vergünstigte Stromlieferung aus diesen Anlagen erhalten, ohne dass sie sich selbst mit Risikokapital an der Errichtung dieser Anlagen beteiligen. Dadurch wird deutlich, dass das auch ein Modell sein kann, mit dem man auch finanziell schwächeren Haushalten Möglichkeiten bieten kann, an der Energiewende zu partizipieren. Hier ist Frankreich vorangegangen, wo Energiegemeinschaften gerade speziell im sozialen Wohnungsbau genutzt werden sollen. Das zeigt, dass hier breite Potenziale sind, diese Dinge zu nutzen. Ich glaube, ganz konkrete Geschäftsmodelle bieten sich auch für lokale Stadtwerke an, aber eben auch für Energieversorgungsunternehmen, gerade wenn es um die Frage geht, werwickelt die komplexeren energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Hintergrund ab. Also die Rechte und Pflichten, die Energiegemeinschaften haben, die könnten diese Gemeinschaften tatsächlich an Energieversorgungsunternehmen, also einem Dritten, der dann gewissermaßen als Dienstleister der dezentralen Energiewende auftritt, abgeben. Und nicht zuletzt.....

Vorsitzende: Frau August, es waren zwei Minuten. Sie müssen zum Schluss kommen. Gerne noch einen letzten Satz.

Ariane August (Greenpeace Energy eG): Ich glaube, auch in Quartiersprojekten, die ja nicht nur alleine durch Strom, sondern auch durch erneuerbare Wärme und Mobilität sich im Prinzip

auszeichnen sollten, da haben Energiegemeinschaften eine wichtige Rolle und können auch dazu beitragen, dass die Energiewende in Quartiersprojekten und insbesondere in allen Sektoren schlussendlich ankommt. Ich glaube, dass muss man als vielfältige Chance nutzen und in dem Sinne diese Richtlinie auch ambitionierter umsetzen als das bisher geschehen ist.

Vorsitzende: Herzlichen Dank! Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung zu einem nicht ganz einfachen Thema, wie wir auch jetzt wieder gerade gehört haben. Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich für Ihre Fragen und dem Staatssekretär Florian Pronold für seine Anwesenheit! Und natürlich danke ich vor allem Ihnen, liebe Sachverständige, Herr Schmitz-Grethelein, Herr Lang, Herr Müller, Frau Degen-Rosenberg, Herr Klein, Frau Graf, Herr Kemmler und Frau August für Ihre Zeit und Ihre Expertise, die wir jetzt in die weiteren Beratungen mitnehmen werden. Wir werden mal schauen, wie wir die Bedarfe der Energiewende und die Bedarfe des Naturschutzes zusammenbringen. Ganz herzlichen Dank Ihnen und die Abgeordneten sehe ich zum Teil gleich im Plenum. Ich wünsche Ihnen allen noch einen weiteren guten Tag!

Schluss der Sitzung: 11:55 Uhr

Sylvia Kofting-Uhl, MdB
Vorsitzende

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anlage 1

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)571-A
öAnh. am 19.05.21
17.05.2021

›STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes
zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie
(EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaus-
haltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz
vom 02.12.2020

Berlin, 15.04.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • info@vku.de • www.vku.de

A. Einleitung

Das Bundeskabinett hat am 02.12.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der RED II für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz beschlossen. Der in diesem Entwurf geplante § 16b BImSchG („§ 16b BImSchG-Entwurf“) sieht ein vereinfachtes Verfahren für das Repowering von EE-Anlagen vor.

Der VKU unterstützt die Bestrebungen, auf diesem Wege Erleichterungen für Repowering-Vorhaben bei der Windenergie an Land zu schaffen. Die Rahmenbedingungen für das Repowering sind mitentscheidend dafür, dass der Ausbau der Windenergie – auch in Anbetracht des bevorstehenden Förderendes für 16.000 MW Windkraftleistung bis 2025 – fortgesetzt werden kann.

Nach Einschätzung des VKU ist der in diesem Zusammenhang geplante § 16b BImSchG in seiner ursprünglichen Fassung noch nicht geeignet, Erleichterungen für das Repowering zu bringen. Dies hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12.02.2021 zum Ausdruck gebracht.

Damit Repowering-Projekte in Zukunft schneller und einfacher genehmigt werden können, bedarf der geplante § 16b BImSchG-Entwurf einer Überarbeitung und Flankierung durch weitere Gesetzesänderungen.

Vorrangig sollte der § 16b BImSchG gewährleisten, dass bei einer genehmigungsrechtlichen Prüfung und Bewertung von Repowering-Vorhaben künftig zu berücksichtigen ist, dass der Standort schon mit den Umweltauswirkungen der bestehenden Anlagen belastet ist („Differenzbetrachtung“). Genehmigungen, die auf dieser Grundlage erteilt werden, müssen gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. BNatSchG) in Einklang stehen. Daher sollte parallel zur Änderung des § 16b BImSchG die Differenzbetrachtung auch in § 44 BNatSchG ausdrücklich verankert werden.

Darüber hinaus halten wir für notwendig:

- eine praxistaugliche Repowering-Definition
- eine entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 3 BImSchG
- die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 19 BImSchG
- Eilrechtsschutanträge nur innerhalb eines Monats
- UVP-Pflicht nur bei Notwendigkeit.

B. Vorschläge zur Überarbeitung des § 16b BImSchG

Der geplante § 16b BImSchG sollte wie folgt gefasst werden:

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Werden ältere Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen ersetzt (Repowering) und können dadurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können, beschränkt sich die genehmigungsrechtliche Prüfung auf die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die über die Beeinträchtigungen durch die bestehenden Windenergieanlagen hinausgehen. Bei der Bewertung sind die mit dem Rückbau verbundenen Entlastungen zu berücksichtigen. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden.

(2) Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Absatzes 1 ist, dass die zu ersetzenen Windenergieanlagen sich in einer Entfernung von maximal 1.000 Metern zum Standort der neuen Windenergieanlage befinden.

Sind die zu ersetzenen Anlagen Teil eines Windparks, ist eine Überschreitung des Maximalabstandes gemäß Satz 1 unerheblich, sofern sich der neue Standort innerhalb des bisherigen Windparks befindet und sich die Anlagenzahl im Windpark nicht erhöht.

(3) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist § 6 Absatz 3 entsprechend und mit der Maßgabe anzuwenden, dass nach Nummer 3 ein Immissionsmanagementplan zur Verringerung des Verursacheranteils durch das Repowering vorzulegen ist, um eine spätere Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 zu erreichen, wobei die Verringerung der Verursacheranteile durch ein Repowering weiterer Anlagen in der Standortumgebung anteilig einbezogen wird.

(4) § 19 findet auf Repowering-Vorhaben gemäß Absatz 1 Anwendung. § 10 Absatz 8 Satz 4 und 5 sind entsprechend anwendbar.

§ 63 BImSchG wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Genehmigung gestellt und begründet werden.

In § 44 Absatz 5 BNatSchG wird folgender Satz ergänzt:

Bei Vorhaben zum Ersatz von bestehenden Anlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen gemäß § 16b BImSchG (Repowering) stellen die bereits vorhandenen Anlagen Ausgangspunkt und Ist-Situation der Signifikanzprüfung gemäß Nummer 1 dieses Absatzes dar.

Das UVP-Gesetz wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVP-Gesetz wird folgende Zeile ergänzt:
1.6.4, Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b, mit der Eintragung „S“ in Spalte 2

Die TA Lärm wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3.2.1 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn durch eine Auflage sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens drei fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen (Stilllegung, Beseitigung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Antragstellers, auf die der Antragsteller Zugriff hat, durchgeführt sind, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 gewährleisten.

Begründung:

Wesentlich ist, dass der geplante § 16b BImSchG gewährleistet, dass bei einer genehmigungsrechtlichen Prüfung und Bewertung von Repowering-Vorhaben künftig zu berücksichtigen ist, dass der Standort schon mit den Umweltauswirkungen der bestehenden Anlagen belastet ist (Differenzbetrachtung). Dies gelangt in der vom VKU vorgeschlagenen Formulierung in **Absatz 1** zum Ausdruck.

Zur Klarstellung, dass Genehmigungen, die auf dieser Grundlage erteilt werden, mit dem BNatSchG in Einklang stehen, sollte parallel zur Änderung des § 16b BImSchG die Differenzbetrachtung auch in **§ 44 BNatSchG** ausdrücklich verankert werden. Nur dann, wenn durch ein Repowering eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen zu befürchten ist, sollten weitere Untersuchungen notwendig sein.

Diese Klarstellung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerwG, wonach das Kriterium der Signifikanz dem Umstand Rechnung trägt, dass tierisches Leben nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft existiert. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG¹.

¹ BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16/16

Daraus ergibt sich, dass zum allgemeinen Lebensrisiko für wild lebende Tiere die Gefährdung durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren gehört, die von bestehenden Infrastruktur- und Energieanlagen ausgehen².

Eine Begriffsbestimmung des Repowering in **Absatz 2** ist erforderlich, damit klar ist, unter welchen Voraussetzungen die hier vorgeschlagenen Erleichterungen zur Anwendung kommen. Die vom VKU vorgeschlagene Definition stellt den für das standorterhaltende Repowering charakteristischen räumlichen Bezug einer geplanten Neuanlage zum Abbau einer bestehenden Anlage her, ohne die Flexibilität hinsichtlich des Standortes – auch mit dem Ziel eines größtmöglichen Anwohnerschutzes – unangemessen einzuschränken.

Dadurch, dass in **Absatz 3** die entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 3 BImSchG angeordnet wird, dass die Erleichterungen dieser Vorschrift auf Repowering-Vorhaben angewendet werden können, unabhängig davon, ob für das Repowering-Vorhaben eine Änderungsgenehmigung oder Neugenehmigung beantragt wird.

Durch den vorgeschlagenen **Absatz 4** wird erreicht, dass bei Repowering-Vorhaben das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG zur Anwendung kommt, und zwar auch dann, wenn das Repowering-Vorhaben 20 Windenergieanlagen oder mehr umfasst. Schon jetzt gilt bei einem Vorhaben mit weniger als 20 Windkraftanlagen gemäß Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV das vereinfachte Verfahren. Bei Repowering-Anlagen steht aufgrund der Genehmigung der bestehenden Anlagen bereits fest, dass der Standort grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet ist. Zudem sinkt beim Repowering die Anzahl der Anlagen. Damit ist zu vermuten, dass die Klärung der immissionsschutzrechtlichen Fragen auch bei größeren Windparks im vereinfachten Verfahren bewältigt werden kann. Die Möglichkeit für Anlagenbetreiber, nach § 19 Absatz 3 BImSchG freiwillig ins Re gelverfahren zu wechseln, sollte hiervon jedoch unberührt bleiben.

Eine entsprechende Anwendbarkeit von § 10 Absatz 8 Satz 4 und 5 BImSchG (öffentliche Bekanntgabe) ist notwendig, weil diese Möglichkeit im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG bislang nicht besteht (vgl. § 19 Absatz 2 BImSchG). Damit ist es bislang nicht möglich, im vereinfachten Verfahren von der Fiktion Gebrauch zu machen, dass mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bescheid gegenüber jedermann als zugestellt gilt und damit auch die Klagefrist für jedermann beginnt. Damit kann sich die Widerspruchs- oder Klagefrist unter Umständen nach § 58 Absatz 2 VwGO auf ein Jahr verlängern. Ob eine im vereinfachten Verfahren mögliche öffentliche Bekanntmachung (vgl. § 21a der 9. BImSchV) i. V. m. dem jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetz die Klagefrist für Dritte anlaufen lässt, ist bislang nicht abschließend (gerichtlich) geklärt.

² So auch der Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz, Seite 5, Stand: 12.08.2020

Daher dient es der Rechtssicherheit und der Verfahrensbeschleunigung, wenn auch Genehmigungsbescheide, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden, abweichend von § 19 Absatz 2 BImSchG gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht werden können. Dies gilt übrigens gleichermaßen für Repowering wie auch für Projekte an neuen Standorten, für die wegen ihrer Anlagenzahl < 20 schon jetzt das vereinfachte Verfahren anwendbar ist.

Der vom VKU vorgeschlagene **§ 63 Satz 2 BImSchG** ergänzt die durch das Investitionsbeschleunigungsgesetz vom November 2020 eingeführte Regelung, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Was bei Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den entsprechenden Fachgesetzen bereits angeordnet ist (§ 17e Absatz 2 FStrG, § 18e Absatz 2 AEG, § 29 Absatz 6 Satz 3 PbefG), würde dann auch für Windenergieanlagen gelten, nämlich, dass Eilrechtsschutzanträge nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden können. Diese Maßnahme würde der Verfahrensbeschleunigung dienen und wäre nicht nur für Repowering-Vorhaben, sondern auch für Projekte an neuen Standorten sinnvoll.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung in **Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"** zum **UVP-Gesetz** wird das Repowering als eine Vorhabenart eingefügt, für die durch die Eintragung „S“ in Spalte 2 angeordnet wird, dass eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass die UVP nur durchgeführt werden muss, wenn die standortbezogene Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für ein schützenswertes Gebiet nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVP-Gesetz (UVPG) feststellt. Dies ist sachgerecht, weil bei Repowering-Vorhaben die Besonderheit besteht, dass der Standort schon mit den Umweltauswirkungen der bestehenden Anlagen belastet ist und damit zu vermuten ist, dass die Umweltauswirkungen der Repowering-Anlagen auch ohne die Durchführung einer UVP vollständig und sachgerecht erfasst und bewältigt werden können. Daher erscheint es gerechtfertigt, dass eine standortbezogene Vorprüfung, die nach jetziger Rechtslage nur für Windparks mit 3 bis 5 Windenergieanlagen vorgesehen ist (Nr. 1.6.3 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVP-Gesetz), bei Repowering-Anlagen unabhängig von der Größe des Vorhabens ausreichend ist. Hintergrund der vorgeschlagenen Änderung von **Ziffer 3.2.1 Absatz 4 der TA Lärm** sind Konstellationen, in denen Windparks sukzessive repowert werden. Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen der neuen Anlagen findet gemäß der neuen Ländervorgaben ein angepasstes Verfahren (Interimsverfahren) Anwendung. Die Anwendung der neuen Methode auch auf die Bestandsanlagen führt zu einer anderen Bewertung der Vorbelastung. Obwohl die geplanten Repowering-Anlagen leiser sind als die Anlagen, die sie ersetzen, kann das neue Messverfahren dazu führen, dass die repowerten Anlagen zusammen mit den noch nicht repowerten Anlagen die Immissionsrichtwerte überschreiten

(auch die Gesamtbelastung aus repowerten und noch nicht repowerten Anlagen wird nach dem neuen Verfahren ermittelt). Ziffer 3.2.1 Absatz 4 der TA Lärm trägt diesem Umstand grundsätzlich Rechnung, indem eine vorübergehende Überschreitung toleriert wird, wenn spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Anlage durch Stilllegung einer bestehenden Anlage die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 gewährleistet wird, was bei einem sukzessiven Repowering ja der Fall ist. Allerdings ist in der Praxis der Vorhabenträger des Repoweringsprojekts oft nicht identisch mit dem Betreiber der zu ersetzenen Anlagen, so dass es für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ausreichen sollte, dass der Antragsteller Zugriff auf die stillzulegende Anlage hat.

Außerdem sollte die 3-Jahresfrist verlängert werden, um Windparkbetreibern ausreichend Zeit zu geben, um durch das Repowering weiterer Anlagen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 zu gewährleisten. Denn es ist zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt von Repowering-Projekten vom Vergütungsende der Altanlagen, von der Anlagenverfügbarkeit und der Geschwindigkeit der Genehmigungsverfahren abhängig ist – alles Faktoren, die vom Vorhabenträger nicht beeinflusst werden können.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Jürgen Weigt
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Fabian Schmitz-Grethlein
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: schmitz-grethlein@vku.de

Stellungnahme vor dem Umweltausschuss des Deutschen Bundestages



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)571-B
öAnh. am 19.05.21
17.05.2021

1) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 Drucksache 19/27672 – Stellungnahme zum § 11 a WHG

Lange Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren mit Verfahrensdauern von mehreren Jahren sind leider keine Seltenheit. Im Rahmen einer effizienten Verwaltung gilt es, diese Verfahrensdauern effizient und entscheidungsorientiert zu gestalten. Insofern ist die Einführung von verbindlichen Fristen in Genehmigungsverfahren von Wasserkraftanlagen aus Sicht des BDW sinnvoll und dringend geboten. Die Erstellung eines Verfahrenshandbuchs und die besondere Würdigung der Eigenversorgung mit Elektrizität begrüßen wir in diesem Zusammenhang. Im Sinne des Bürokratieabbaus, der Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren ist das im Vergleich zu bisher eine deutliche Verbesserung. So wird deutlich schneller als bisher rechtliche Klarheit hergestellt und die Planungssicherheit erhöht. Gleichzeitig bleiben die ökologischen Anforderungen an die Wasserkraft, die sich aus den §§33-35 WHG ableiten, bestehen.

Als noch klärungsbedürftig und für den Beginn der Fristen entscheidend sehen wir jedoch die Frage, wann der Eingang der Antragsunterlagen als „vollständig“ anzusehen ist (vgl. Artikel 2; § 11a WHG neu). Hier fehlt bislang eine Fristvorgabe für die Genehmigungsbehörde, in der die eingereichten Genehmigungsunterlagen auf ihre Vollständigkeit hin geprüft sein müssen. Zur Präzisierung schlagen wir daher folgende Ergänzung vor, welche in Anlehnung an § 4 BauGB erfolgt ist, in dem ebenfalls von einer Monatsfrist ausgegangen wird.

Zu § 11a, Abs. 5, letzter Satz, WHG neu:

Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, wobei die Vollständigkeit von der zuständigen Behörde binnen eines Monats nach Antragseingang zu überprüfen und dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen ist, welche Unterlagen konkret noch fehlen.

2) Wasserkraft ist mehr als „nur“ CO₂-freie Energieerzeugung

Wasserkraft hat eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz und die Umsetzung der Energiewende. Strom aus Wasserkraft weist das höchste CO₂-Vermeidungsäquivalent aller Erneuerbaren auf.¹ Mit vermiedenen Treibhausgasemissionen von ca. 15,2 Mio. t CO₂-Äquivalent p. a. ersetzt die Wasserkraft direkt Kohle- und Atomstrom und vermeidet damit fast 7% der Deutschen CO₂-Emissionen. Sie leistet damit einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz. Der spezifische Vermeidungsfaktor liegt dabei mit rd. 755 g CO₂-Äq./kWh_{el} an der Spitze aller erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien. Aufgrund des emissionsfreien Anlagenbetriebs trägt die Wasserkraft darüber hinaus zu einer Reduktion von Luftschadstoffen bei².

Die Wasserkraft leistet einen erheblichen Beitrag (besonders im Süden Deutschlands) zur emissionsarmen deutschen Stromversorgung (rd. 20 Mrd. kWh pro Jahr) und wird bei fortschreitender Energiewende weiter an Bedeutung gewinnen. Insbesondere die geforderte „stetige Stromversorgung auch

¹ Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, Umweltbundesamt, 2018

² Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, Umweltbundesamt, 2018

durch regenerative Energien“ wird zu einem guten Teil durch Wasserkraftwerke realisiert. Bestehende Kapazitäten – jeglicher Anlagengröße – sollten deswegen unbedingt erhalten und effizient genutzt werden.³ Wo ökologisch vertretbar, sollten zudem die noch bestehenden Potenziale an vorhandenen, bisher nicht (oder nicht mehr) zur regenerativen Energieerzeugung genutzten Querbauwerke für einen Ausbau der Wasserkraft genutzt werden. Ohne Wasserkraft an diesen Standorten würde man ansonsten den Einfluss der Querverbauung hinnehmen, ohne gleichzeitig den positiven Nutzen einer CO₂-freien Stromerzeugung zu nutzen. Durch die Nachrüstung könnten zudem die Durchgängigkeit und der Fischschutz hergestellt und so ökologische Verbesserungen erreicht werden.

Strom aus Wasserkraft ist stetig verfügbar und regelbar. Er hilft, die Schwankungen der volatilen Erneuerbaren wie Windkraft und Photovoltaik abzudämpfen und diese in das Stromnetz einzubinden. Der hohe Wert der Energie aus Wasserkraft bemisst sich deshalb auch nicht nur am Beitrag zur Erzeugung, sondern v. a. an der Qualität des für das Energiesystem der Zukunft bereitgestellten Stroms (Stetigkeit und Regelbarkeit). Wasserkraft ist somit unverzichtbarer Baustein des Energiesystems der Zukunft, das aus 100% Erneuerbaren gespeist wird. Kleine Wasserkraftwerke speisen meist direkt in die verbrauchsnahe untere Spannungsebene des Verteilnetzes ein und vermeiden so Übertragungsverluste höherer Ebenen.⁴ Kleine Wasserkraftwerke können zudem durch ihre gute Regelbarkeit die Frequenzhaltung und damit die Stabilität des Gesamtsystems aktiv unterstützen (Regelleistungserbringung). Dies wird vor dem Hintergrund des vorgesehenen Abschaltens konventioneller Kraftwerke immer relevanter. Die gute Regelbarkeit (Wirk- und Blindleistung) leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Versorgungs- und Spannungsqualität im Stromverteilnetz.⁵

Kleine Wasserkraftwerke reduzieren durch ihre netzdienlichen Eigenschaften den Netzausbaubedarf im Verteilnetz erheblich. Sie sind wegen ihres netzdienlichen Verhaltens von großer Bedeutung für die Stromversorgung, da sie ihre Leistung stetig und mit hohen Vollastnutzungsstunden einspeisen, ohne durch kurzzeitige Leistungsspitzen Netzüberlastungen zu verursachen. Müsste die durch kleine Wasserkraftwerke (< 1 MW) bereitgestellte Energiemenge durch fluktuierende Erneuerbare substituiert werden, würden zusätzliche Netzausbaukosten entstehen. Im Falle eines Wegfalls lediglich der kleinen Wasserkraftwerke trüten weitere signifikante Ausbaukosten der Stromverteilungsnetze sowie gegebenenfalls der Verbundnetze und Aufwendungen für zusätzliche Netzkomponenten wie Speicher und Regelungsanlagen hinzu. In Summe würde ein Verzicht auf kleine Wasserkraftanlagen Mehrkosten von rd. 1 Mrd. Euro erzeugen.⁶ Kleine Wasserkraftwerke könnten – nach innovativen Modifizierungen – lokale Inselnetze versorgen oder innovative zellulare Energiesysteme unterstützen und so die Versorgung in den kleineren Einheiten selbst bei einem großflächigen Blackout aufrechterhalten. Dies erhöht die Versorgungszuverlässigkeit und ist insbesondere für die Versorgung kritischer Infrastruktur von wichtiger Bedeutung.⁷ Kleinwasserkraftwerke bilden damit einen wertvollen Bestandteil stabiler dezentraler Versorgungsstrukturen, auf die man in „Krisenzeiten“ notfalls zurückgreifen kann.⁸

Die Auswirkungen der Wasserkraft auf die Fischpopulation können durch innovative Lösungen deutlich minimiert werden. Wasserkraftanlagen leisten zudem einen signifikanten Beitrag zur Entsorgung von Plastikmüll aus Gewässern. Allein in Bayern entfernen Wasserkraftwerksbetreiber jedes Jahr

³ Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland; Bergische Universität Wuppertal, 2018

⁴ Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland; Bergische Universität Wuppertal, 2018

⁵ Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland; Bergische Universität Wuppertal, 2018

⁶ Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland; Bergische Universität Wuppertal, 2018

⁷ Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland; Bergische Universität Wuppertal, 2018

⁸ vgl. Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, 2021

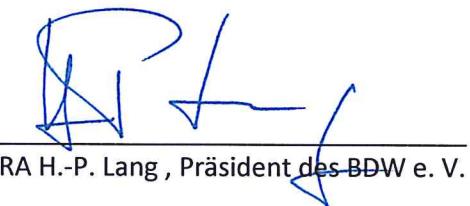
zehntausende Tonnen Treibgut, Zivilisationsabfall und Plastik aus Bächen, Kanälen und Flüssen. Die Austragungsmengen von Makroplastik z.B. im bayerischen Donaueinzugsgebiet liegen zwischen ca. 80 und 290 Tonnen pro Jahr. Diese Leistung erbringt die Wasserkraft kostenlos für die Gesellschaft⁹

Fazit: Durch die Erzeugung von CO₂- und schadstofffreier Energie liefert die Wasserkraft einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und die Umsetzung der Energiewende in Deutschland. Wasserkraft ist verlässlich, speicherbar und stetig verfügbar. Sie liefert auch dann Energie, wenn nur wenig Wind- und Sonnenstrom verfügbar sind. Damit kommt der regionalen Stromerzeugung aus Wasserkraft eine wichtige Rolle im zukünftigen Energiesystem zu, das auf 100% Erneuerbaren Energien beruhen wird.

Neben der Erzeugung heimischer, klima- und ressourcenschonender Energie liefert die Wasserkraft noch zahlreiche weitere energie-, volks- und gemeinwirtschaftliche Zusatznutzen, die i.d.R. den Staatshaushalt entlasten und im öffentlichen Interesse stehen: Die Wasserkraft stellt ein übergeordnetes öffentliches Interesse dar!

Spätestens das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 29.04.2021 macht klar: Wir brauchen nicht ein entweder, oder bei den Erneuerbaren Energien, sondern ein UND, UND, UND!

Berlin, den 14.05.2021



RA H.-P. Lang , Präsident des BDW e. V.

⁹ Teilbericht im Rahmen des Verbundprojekts MicBin - Analyse von Wasserkraftwerken, BKV 2020

Zusammenfassung:

A. **Energiewirtschaftliche Vorteile der Wasserkraft:**

- Klima- und ressourcenschonende Energie
- Unerschöpfliche Energie
- Heimische-, importunabhängige Energie
- Hohe Verfügbarkeit und damit grundlast- und regelenergiefähig
- Netz- und systemverträgliche Energie
- Hoher Wirkungsgrad und Erntefaktor
- Preisgünstige Energie auch im Zusammenhang mit den Qualitätskomponenten hohe Verfügbarkeit und Regelenergiefähigkeit
- Zukunftsweisende Energie durch ihr dezentral strukturiertes hohes Nutzenpotenzial im Rahmen des Aufbaus und Betriebs intelligenter Netze
- Beitrag zur Einsparung kostenintensiver Leitungskapazitäten und Leitungsverluste

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)571-C
öAnh. am 19.05.21
17.05.2021

B. **Volks- und gemeinwirtschaftliche Vorteile der Wasserkraft:**

- Heimische Energieproduktion vor Ort
- Lokale Wertschöpfung im eigenen Land
- Beitrag zum lokalen Hochwasserschutz
- Sohl-, Ufer- und Wehrstabilisierung
- Reinigung der Gewässer von Abfall und Wohlstandsmüll
- Sicherstellung einer fachgerechten Entsorgung
- Beschäftigung lokaler Handwerks- und Mittelstandsbetriebe
- Aufrechterhaltung lokaler Wertschöpfungsketten (Mühlen, Sägewerke)
- Sicherung von örtlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Beitrag zum Steueraufkommen der örtlichen Kommunen

Außerdem ist mit der Nutzung der Wasserkraft vielfach ein ökologischer

Zusatznutzen verbunden:

- Klimaschonende, schadstoff- und weitgehend lärmfreie Energie
- Sauerstoffanreicherung im Gewässer
- Grundwasserstabilisierung
- Schaffung von Durchgängigkeit an bestehenden Wehren
- Schaffung wertvoller Land-/Wasserzonen und Uferbereiche
- Lebens- und Erholungsräume in Staubereichen
- Wertvolle Rückzugsräume in wasserarmen Perioden sowie Hochwasserzeiten

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anlage 4

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)571-G
öAnh. am 19.05.21
18.05.2021

Stellungnahme

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes
zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie
(EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem
Bundeswasserstraßengesetz mit Blick auf die Windbranche

Mai
2021





Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.

Neustädtische Kirchstraße 6

10117 Berlin

030 21234121 0

info@wind-energie.de

www.wind-energie.de

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Istockphoto/AndreasLindlahr

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartnerin:

Frau Elisabeth Joseph

e.joseph@wind-energie.de

Tel.: +49 (30) 212341 - 246

Datum

Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Erörterungstermin	5
3	Positive Effekte berücksichtigen.....	5
4	Wahl des Verfahrens.....	5
5	Umweltverträglichkeits- und Vorprüfung	5
6	Anpassung der materiellen Fachgesetze	5
6.1	EEG 2021: (Erneuerbare-Energien-Gesetz).....	5
6.2	BauGB (Baugesetzbuch).....	6
6.3	ROG (Raumordnungsgesetz)	6
6.4	BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)	6

Am 02.12.2020 hat die Bundesregierung einen Entwurf zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Repowering-Anlagen beschlossen.

Der BWE begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung zur Förderung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ausdrücklich.

Um die nun ambitionierten Co2- Einsparungsziele der Bundesregierung und auch des Pariser Klimaschutzabkommens, gestützt durch den Beschluss zum Klimaschutzgesetz des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021, zu erreichen, ist ein massiver Ausbau der Stromgewinnung durch Erneuerbare Energien und somit auch der Windenergie und vor allem eine Stärkung des Repowering unerlässlich.

Allerdings sind die Hürden für Repowering-Projekte hoch. Lange Verfahrensdauer und eine vollständige Prüfung gleicht einem Genehmigungsverfahren einer Neuanlage. Dadurch wird der Ersatz älterer Anlagen und damit auch die effizientere Nutzung der Flächen verhindert.

Der europäische Normgeber fordert durch Art 16 der RED II eine maximale Genehmigungsdauer von 1 Jahr für Repowering-Anlagen, heutige Verfahren dauern meist mehrere Jahre. Für den schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Anpassung des Verfahrensrechts daher zwingende Voraussetzung.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf zur Änderung des BImSchG ist nicht ausreichend geeignet den notwendigen Ersatz älterer Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen zu beschleunigen oder gar zu erleichtern.

1 Anwendungsbereich

Bereits der Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes erfasst kaum einen praxisrelevanten Fall von Repowering, dabei definiert der Gesetzgeber das Repowering als Modernisierung. In § 16 b) Abs. 2 BReg BImSchG wird der Begriff Modernisierung wie folgt konkretisiert:

(2) Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage.

Aufgrund der systematischen Stellung des § 16 b) BImSchG nach der Änderungsgenehmigung und der enggefassten Formulierung des „Austausches“, liegt hier die Annahme nahe, dass ausschließlich ein standortexakter Ersatz der Altanlage von den Erleichterungen erfasst sein soll.

Die praktische Umsetzung von Repowering-Projekten verlangt hingegen wegen geänderter Parameter wie Höhe der Anlagen oder festgesetzte Abstände zur Wohnbebauung eine räumliche Ausdehnung für den Bau der neuen WEA zur zu ersetzenen WEA.

Wir schlagen folgende klarstellende Modifizierung des Modernisierungsbegriffes vor:

Als Repowering gilt der Ersatz älterer Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen, deren jeweiliger Mastmittelpunkt innerhalb eines um den jeweiligen Mastmittelpunkt der zu ersetzenen Windenergieanlage gelegenen Umkreises von höchstens dem dreifachen Rotordurchmesser der neuen Anlage liegt und die Anlagenanzahl reduziert wird.

Klare Voraussetzungen für Vorhaben und ein vereinfachtes und zügliches Verfahren

Der Vorschlag der Bundesregierung gibt keine konkreten Voraussetzungen für den Prüfungsumfang von Repowering-Anlagen vor und lässt vielmehr eine erhöhte Angreifbarkeit der darauf gestützten Genehmigung zu, in § 16 b) Abs. 1 heißt es:

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden.

Die Festlegung, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können, verengt unzulässigerweise Prüfungsumfang und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen.

Soweit § 16b BImSchG den Umfang der Prüfung bei Repowering-Vorhaben auf nachteilige Auswirkungen reduziert, ist die Rechtsunsicherheit groß, ob das Repowering-Vorhaben auch dann genehmigungsfähig ist, wenn nicht zu prüfende materiell-rechtlichen Anforderungen von der neuen Windenergieanlage nicht eingehalten sind und stellt die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG und die daraus resultierende Rechtssicherheit insbesondere für den Antragsteller in Frage.

Der Gesetzgeber muss um Genehmigungsverfahren für Repowering-Anlagen tatsächlich zu beschleunigen festlegen, welche materiell-rechtlichen Anforderungen, welche Prüfungsschritte eines vereinfachten Verfahrens auslösen.

2 Erörterungstermin

Der Verzicht auf den Erörterungstermin, wie es § 16 b) Abs. 1 Satz 2 RegE BlmSchG vorsieht, sollte wegen der gewünschten Öffentlichkeitsbeteiligung für den Antragsteller zur Wahl gestellt werden.

Um der Pflicht des Bundesgesetzgebers zur Umsetzung der RED II-Richtlinie bis zum 21.06.2021 nachzukommen, sind weitere Anpassungen verfahrensrechtlicher Regelung unabdingbar:

3 Positive Effekte berücksichtigen

Die positiven Effekte des Repowering im Gegensatz zum Weiterbetrieb der Bestandsanlagen sind in Bezug auf Umwelteinwirkungen, das Landschaftsbild und den Artenschutz saldierend zu berücksichtigen.

4 Wahl des Verfahrens

Der Antragsteller sollte zwischen den Verfahren nach § 10 und § 19 BlmSchG wählen dürfen.

5 Umweltverträglichkeits- und Vorprüfung

Der geringen Notwendigkeit von Umweltverträglichkeits- und vorheriger Vorprüfung muss wegen der bereits bestehenden Vorprägung durch Windenergienutzung Rechnung getragen werden.

6 Anpassung der materiellen Fachgesetze

Um Repowering-Projekte zu erleichtern und zu ermöglichen bedarf es vor allem der Anpassung der materiellen Fachgesetze.

Insbesondere der Erhalt und die Ausweisung zusätzlicher Flächen ist für das Repowering wesentlich.

Folgende Vorschläge zur Flächenbereitstellung für Repowering möchte der BWE unterbreiten:

6.1 EEG 2021: (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Der Erhalt von Flächen die bereits durch Windenergieerzeugung genutzt werden und die zusätzliche Ausweisung von Flächen explizit für Repowering ist in die Berichtspflichten der Länder des Kooperationsausschusses, wie es § 98 Abs. 1. EEG 2021 nunmehr vorsieht, aufzunehmen.

6.2 BauGB (Baugesetzbuch)

Flächen von Altanlagenstandorten sind umgehend bauplanungsrechtlich durch Änderung des § 35 Baugesetzbuch für standorterhaltendes Repowering zu sichern. Dabei legt die Einführung einer neuen Nr. 7a des § 35 Abs.1 BauGB eine Definition von Repowering fest. Die Änderung des § 35 Abs. 3 BauGB durch Einführung eines neuen Satzes 4 knüpft den Ausschluss der Privilegierung von Windenergienutzung nach Nr. 7a) an die positive Ausweisung von zusätzlichen Flächen für Repowering-Projekte.

6.3 ROG (Raumordnungsgesetz)

- Die Aufnahme des Repowering in § 2 Abs. 2 Nr.6 Raumordnungsgesetz als Grundsatz der Raumordnung führt mittelfristig zur Fortführung der Bestandsanlagen-Flächen und zur Ausweisung von zusätzlichen Flächen über die erforderlichen 2 % der Bundesfläche hinaus.
- Die Aufnahme des Repowerings als festgeschriebenen Ausnahmetatbestand in § 6 Abs. 1 S.2 Raumordnungsgesetz n.F. ermutigt den Plangeber deutlich, Ausnahme von den Zielen der Raumordnung für Repowering-Vorhaben festzusetzen und additional Flächen für Repowering zu ermöglichen.

6.4 BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

Zur erleichternden Umsetzung von Repowering-Vorhaben bedarf es einer geänderten Anwendung arten- und naturschutzfachlicher Maßstäbe u.a. zur Bestimmung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz:

- einer saldierenden Betrachtung (Bestandspark als Vorbelastung; relevant ist die differenzierte Betrachtungsweise zwischen neuer Planung und Bestandspark)
- Regelvermutung eines fehlenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos beim Repowering-Projekten
- eines reduzierten Prüfumfangs sowie
- Festsetzung ggf. reduzierter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (reduziert, wenn und soweit bereits Maßnahmen für die Bestandsanlagen existieren).

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anlage 5

Berlin, 17. Mai 2021

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)571-F
öAnh. am 19.05.21
17.05.2021

bdew
Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 19. Mai 2021

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Am 12. Februar 2021 hat der Bundesrat die Forderung zur grundlegenden Überarbeitung des Regierungsentwurfs zu § 16b BImSchG (Repowering) beschlossen ([BR-Drucks. 25/21\[B\]](#)).

Der § 16b BImSchG ist Bestandteil des am 2. Dezember 2020 vom Kabinett beschlossenen [Ge-setzentwurfs zur Umsetzung der RED II-Richtlinie im Genehmigungsrecht](#)¹. In der Bundesrat-Stellungnahme wurde die Kritik des BDEW dahingehend bestätigt, dass eine Umsetzung des Regierungsentwurfs durch die überwiegend vagen Bestimmungen vermutlich zu keinen Erleichterungen im Genehmigungsprozess für Windenergieanlagen im Repowering führen werden. In der [Gegenäußerung der Bundesregierung vom 17. März 2021](#) heißt es, dass die Bundesregierung weiter prüft, ob und inwieweit im Bundes-Immissionsschutzrecht weitere Spielräume beim Repowering von Windkraftanlagen geschaffen werden können.

Der BDEW begrüßt die Forderung des Bundesrates nach einer grundlegenden Überarbeitung von § 16b BImSchG im laufenden Gesetzgebungsverfahren ([BR-Drucks. 25/21\[B\]](#), Ziffern 5 und 6) und wirbt dafür, die Forderungen aus dem [BDEW-Positionspapier „Windenergiestandorte erhalten – Repowering ermöglichen“](#) weiterzuführen und umzusetzen.

Das erfolgreiche Repowering ist unstreitig ein wesentlicher Bestandteil zur Erreichung der EE-Ausbauziele. Nicht zuletzt besteht im Zuge der geplanten Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes und der darin vorgesehenen Absenkung des CO2-Minderungspfades für die Energiewirtschaft bis 2030 ein hoher Bedarf daran, bereits genutzte Flächen zu erhalten und auf diesen die installierte Windenergielistung weiter zu steigern.

Darüber hinaus stellt sich für die ab 1. Januar 2021 sukzessive aus der gesetzlichen Förderung fallenden sog. ausgeforderten Anlagen akut die Frage nach bestehenden Repowering-Möglichkeiten. Repowering ist die Alternative zu einem dauerhaften Weiterbetrieb oder einer Stilllegung. Ein intelligentes Repowering liegt letztlich auch im Interesse von Anwohnern, Planungsträgern und Artenschutz. Repowering ist eine für alle Beteiligten gewinnbringende Alternative zum dauerhaften Weiterbetrieb von Alt-Anlagen, wenn sich die Situation z.B. wegen niedrigerer Lärmimmissionen durch neue Anlagen, weniger Anlagen im Naturraum und/oder ein „Aufräumen“ der Landschaft substanzial aus allen Perspektiven verbessert. Die bestehenden Anlagen sind in der Regel bereits vor Ort akzeptiert. Zudem existiert bereits eine Koexistenz der Windkraftnutzung in Bezug auf Natur, Arten und Umwelt. Repowering-Anlagen können zudem die bestehende Infrastruktur nutzen (z.B. Zuwegung, Netzanschluss). Auch hierdurch werden zusätzliche Belastungen vermieden. Hinzu kommt, dass der Ersatz alter Anlagen durch

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz.

oftmals weniger, aber leistungsstärkere neue Windenergieanlagen deutlich geringere optische Unruheeffekte durch eine geringere Umdrehungszahl der Rotoren mit sich bringt.

Der BDEW hat darum konkrete Formulierungsvorschläge zur Anpassung und Erweiterung des § 16b BImSchG einschließlich Artenschutzrecht sowie einer flankierenden planungsrechtlichen Regelung im BauGB erarbeitet. Diese Vorschläge bilden im Wesentlichen die Positionen aus dem BDEW-Positionspapier zum Repowering ab. Die Änderungsvorschläge mit Begründung berücksichtigen darüber hinaus die weitergehenden Diskussionen der letzten Wochen.

Der Vorschlag ist vom Maßstab einer ausgewogenen Schutzgüterabwägung geleitet. Beim Immissionsschutz ist beispielsweise berücksichtigt, dass es durch das Repowering zu einer Verängerung der Immissionsbeiträge kommen muss. Beim Vorschlag zum Artenschutz sind als Kompromiss die zum Repowering von den Ländern in der Sonder-UMK aus dem Dezember 2020 beschlossenen Formulierungen mit eingeflossen. Im Planungsrecht ist der Anwohnerschutz ein hohes Gut, sowie die ausreichende Wahrung der Rechte der Planungsträger.

Vorschläge zur Anpassung von Artikel 1 zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Änderungen von Absatz 1 und 2 des § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-RegE

(1) *Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen unbeschadet des § 13 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, wenn und soweit durch das Repowering zusätzliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Auf einen Erörterungstermin kann selbstverständlich verzichtet werden.*

(2) *Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, wenn der Standort der neuen Anlage in demselben planerisch für die Art der Nutzung ausgewiesenen Gebiet liegt oder der Abstand zwischen dem Standort der neuen Anlage und der zu ersetzenenden Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.*

2. Ergänzung des § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-RegE durch Einfügung eines neuen Absatz 3 und eines neuen Absatz 4²

(3) *Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist § 6 Absatz 3 entsprechend und mit der Maßgabe anzuwenden, dass nach Nummer 3 ein Immissionsmanagementplan zur Verringerung des Verursacheranteils durch das Repowering vorzulegen ist, um eine spätere Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 zu erreichen, wobei die Verringerung der Verursacheranteile durch ein Repowering weiterer Anlagen in der Standortumgebung anteilig einbezogen wird.*

(4) *Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist § 44 Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine durch das Repowering etwaig zusätzlich verursachte Erhöhung des Tötungsrisikos für die Beurteilung maßgeblich ist. § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prüfung anderer Standorte bei einem Repowering im Regelfall nicht zumutbar ist.*

2 Alternativ zur „Maßgaberegelung“ unter Absatz 4 besteht die Möglichkeit, den Norminhalt des Absatz 4 unmittelbar in den §§ 44, 45 des Bundesnaturschutzgesetzes umzusetzen.

Vorschlag für einen neuen Artikel 4 zur Änderung des Baugesetzbuches

Ergänzung eines Satzes 4 nach § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch³

„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der Regelfall nach Satz 3 liegt bei einer Modernisierung im Sinne von § 16b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vor, sofern durch die Modernisierung die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden und das Vorhaben etwaige Mindestabstände nach § 249 Absatz 3 einhält.“

Begründung

1. Begründung zur Anpassung von Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Begründung zu § 16b Abs. 1 BImSchG

Durch die Änderung in Absatz 1 wird die Prüfungsreichweite durch die Verwendung der Formulierungen „soweit“ und „zusätzliche“ nunmehr eindeutig geregelt. Die Formulierung dient damit der Rechtssicherheit für Entscheidungsträger in den Behörden und für die Vorhabenträger. Damit wird die Besonderheit des Repowering verfahrenstechnisch richtig abgebildet, weil das Vorhaben nicht auf der sog. grünen Wiese errichtet wird, sondern faktisch auf eine Bestandssituation trifft. Dadurch können die von der RED II-Richtlinie für das Repowering angenommenen Beschleunigungspotenziale gehoben werden.

Durch die Genehmigung der Repowering-Anlage wird wie bei jeder immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung weiterhin zweierlei bewirkt: Zum einen gestattet sie die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlage. Zum anderen stellt sie fest, dass die Anlage mit den zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. 04.2009 - 7 C 14/08, Rn. 22). Die Vorgaben in § 16b BImSchG ändern daran nichts. Insbesondere wird die Reichweite der Feststellungswirkung der Genehmigung nicht verändert.

Durch die Formulierung „unbeschadet des § 13“ wird zudem klargestellt, dass die Genehmigung für die Repowering-Anlage andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG einschließt. Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG wird durch die in § 16b BImSchG enthaltenen Vorgaben hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens nicht beschränkt. Für die nicht zu prüfenden Genehmigungsanforderungen ist daher auch keine separate fachrechtliche Zulassung erforderlich.

³ Alternativ dazu, den Norminhalt unmittelbar in den § 35 Absatz 3 BauGB umzusetzen, besteht die Möglichkeit eine „Maßgaberegelung“ in § 16b Abs. 5 BImSchG zu schaffen.

Die Durchführung eines Erörterungstermins kann in bestimmten Konstellationen geboten sein, um Verfahrensfehler zu vermeiden. Daher wurde die Formulierung „soll“ in „kann“ geändert.

Begründung zu § 16b Abs. 2 BImSchG

Durch die ergänzende Änderung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass ein örtlicher Zusammenhang der Standorte von Bestands- und Repowering-Anlagen besteht. Der Vorschlag berücksichtigt, dass auch mit Blick auf die bestmögliche Sicherung der Schutzgüter eine gewisse Flexibilität gegeben sein muss. Dies geschieht zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes indem der Standort verlagert wird, um den Abstand des neuen Standorts zu den relevanten Exemplaren zu vergrößern oder die Anlage in ein Habitat mit schlechterer Qualität zu verlegen. Auch zur Sicherstellung planungs- oder immissionsschutzrechtlich gebotener Abstände zur Wohnbebauung ist eine Standortverlagerung sinnvoll. Die Nennung des Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage als zulässiger Radius für die Standortverlagerung ist bewusst neutral formuliert, so dass die Regelung für alle EE-Anlagen anwendbar bleibt.

Begründung zu § 16b Abs. 3 BImSchG

Nach dem neuen Absatz 3 ist die Regelung des § 6 Abs. 3 BImSchG entsprechend und mit bestimmten Maßgaben im Rahmen der behördlichen Präventivkontrolle anzuwenden. Die Regelung dient dazu, die besondere Sachlage bei einem Repowering verursachergerecht und praktikabel abzubilden und damit den Schutz der Anwohner dauerhaft sicherzustellen.

Nach Halbsatz 1 von Absatz 3 ist die Regelung zur Verbesserungsgenehmigung aus § 6 Abs. 3 BImSchG „entsprechend“ anzuwenden. Dadurch wird sichergestellt, dass § 6 Abs. 3 auf Repowering-Vorhaben auch angewendet wird, wenn für das Repowering-Vorhaben keine Änderungsgenehmigung nach § 16, sondern eine Neugenehmigung nach § 4 i. V. m. § 16b BImSchG einzuholen ist. Durch Anordnung der „entsprechenden“ Anwendbarkeit ist auch sichergestellt, dass § 6 Abs. 3 BImSchG nicht nur für Immissionen in Form von Luftverunreinigungen gilt, sondern auch für andere Immissionen i. S. v. § 3 Abs. 2 BImSchG, also auch Geräusche.

Für die Anwendung von § 6 Abs. 3 BImSchG gilt im Einzelnen:

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG: Der Immissionsbeitrag muss sich gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG durch das Repowering-Vorhaben deutlich und über das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG durchsetzbare Maß reduzieren. Das bedeutet, dass sich der Immissionsbeitrag der neuen Anlage im Vergleich zu der ersetzenenden Anlage verringern muss. Bei einem Repowering von Windenergieanlagen verbessert sich die Schallsituation nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG trotz regelmäßig zunehmender Anlagenhöhe. Durch die Regelung in Absatz 2 ist sichergestellt, dass eine flexible Wahl eines neuen Anlagenstandorts möglich wird.

Dadurch kann die Repowering-Anlage so positioniert werden, dass am maßgeblichen Immissionsort weniger Schall ankommt. Bei Repowering-Anlagen kann sich der Immissionsbeitrag trotz der höheren Lage der Emissionsquelle aber auch dann verringern, wenn die Anlage am selben Standort errichtet werden soll. Eine Verbesserung kann zum einen aufgrund geringerer Gesamtpegel der Schallemissionen erfolgen (aufgrund technischer Verbesserungen der Neuanlagen ist der Schallpegel im Vergleich zu den Altanlagen insgesamt geringer). Zum anderen kann eine Verbesserung durch eine andere Qualität der Schallemissionen bewirkt werden (das in sog. Oktavbändern abgebildete Spektrum der Schallemissionen einer Anlage wird durch technische Lösungen verschoben. Die Oktavbandverlagerung kann technisch gezielt gesteuert werden, z. B. durch Serration). Letztendlich ist eine Verbesserung auch durch eine schalldämmte Be triebsweise der Repowering-Anlage, z. B. durch Blattwinkelverstellungen, möglich.

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG: Aus der „entsprechenden“ Anwendbarkeit von § 6 Abs. 3 BImSchG folgt, dass bei einem Repowering von Anlagen, von denen keine Luftverunreinigungen ausgehen, wie etwa Windenergieanlagen, für diese Anlagen naturgemäß keine Maßnahmen zur Luftreinhaltung nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG ergriffen werden müssen.

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG: Nach Halbsatz 2 von Absatz 3 erfolgt die Anwendung von § 6 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG mit der Maßgabe, dass der Immissionsmanagementplan die anderen Anlagen in der Standortumgebung mitbetrachten soll und die erforderlichen Immissionsreduzierungen auf die Repowering-Anlage anteilig herunterbreicht. Dabei können im Immissions schutgzutachten auch theoretisch technisch mögliche und erwartbare Entwicklungen abgebil det werden, weil nach dem Abschluss des Repowerings insgesamt weniger Anlagen einwirken werden. Ziel ist es, dass eine Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG erreicht wird. Die Genehmigung der Repowering-Anlage soll also nicht dazu führen oder gar gestatten, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen dauerhaft unterschritten wer den. Der unspezifische Begriff „später“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, wenn das Repowering der einzubehandelnden Anlagen in der Standumgebung abgeschlossen ist. Da der Immissionsmanagementplan die Immissionsreduzierungen auf die zu genehmigende Repowering-Anlage anteilig herunterbreicht, ist dessen Einhaltung in der Betriebsphase der genehmigten Repowering-Anlage durchsetzbar.

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 BImSchG: Die konkreten Umstände dürfen nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 BImSchG einen Widerruf der Genehmigung der zu ersetzen den Anlage nicht erfordern.

2. Begründung zu § 16b Abs. 4 BImSchG

Bei der Prüfung eines Repowering-Vorhabens sind zur Beurteilung des betriebsbedingten Tötungsrisikos die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Absatz 4 stellt dafür klar, wie die Anwendung erfolgt, um die Besonderheiten aufgrund der vorgeprägten Bestands situation im Sinne einer rechtssicheren Behördenentscheidung zu bewältigen.

Durch Satz 1 wird sichergestellt, dass das Verhältnis der Situation vor und nach dem Repowering im Zuge der artenschutzrechtlichen Beurteilung sauber abgebildet wird. In vielen Fällen stellt sich die Situation nach dem Repowering als artenschutzrechtlich verträglicher dar. Dies liegt u. a. darin begründet, dass sich die Höhe der Rotorunterkante in der Regel vergrößert und dadurch das Mortalitätsrisiko für Vögel, die unter den Anlagen nach Nahrung suchen, gesenkt wird. Zudem werden regelmäßig mehrere bestehende Anlagen durch deutlich weniger Anlagen ersetzt.

Es ergibt sich durch das Repowering nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn sich das vorhabenbezogene Risiko für relevante Exemplare im Vergleich zu der Bestands situation verschlechtert.

Hierbei sind die mit dem Rückbau einhergehenden Verringerungen des Tötungsrisikos im Vergleich zur Bestandssituation bei der Bewertung mit einzubeziehen. Diese ergeben sich in der Regel insbesondere aus einer Verringerung der Anlagenzahl, aus einem (vom Brutplatz aus betrachtet) weiteren Entfernung der neuen Standorte oder aus einer Vergrößerung des unterhalb des Rotors verbleibenden Raums. Während der langjährigen Betriebsdauer von Windenergieanlagen siedeln sich zudem häufig neue Exemplare geschützter Arten dauerhaft in der Umgebung der Anlagen an. Darin liegt ein starkes Indiz dafür, dass der Betrieb von Windenergieanlagen an diesen Standorten verträglich für die betroffenen Arten ist. Auch in diesen Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt.⁴

Sofern im Rahmen der Prüfung nach Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und Abs. 5 S. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine oder mehrere Vogelarten festgestellt wird und dieses unter Anwendung der Schutzmaßnahmen nicht unter die Signifikanzschwelle reduziert werden kann, ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach Maßgabe von Satz 2 näher zu prüfen. Wie die Umweltministerkonferenz (UMK) in ihrem Beschluss im Dezember 2020 festgestellt hat, kann bei einem Repowering grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine Prüfung neuer Standorte aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur sowie der außerhalb des Artenschutzrechts bestehenden Privilegierungen beim Repowering in Genehmigungsverfahren im Regelfall nicht zumutbar ist.⁵ Der Beschluss der UMK bedarf einer gesetzlichen Verankerung.

Begründung zu Artikel 4 neu (Änderung des Baugesetzbuches)

Vielfach wurden die zu repowernden Anlagen ursprünglich als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB errichtet. Ist nach der Errichtung durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung solcher Vorhaben an anderer

⁴ Präzisierung im Vergleich zum ursprünglichen Positionspapier vom 22. Februar 2021

⁵ Umweltministerkonferenz, Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen, Ziffer 4, S. 17.

Stelle erfolgt, ist eine Neuerrichtung von Anlagen durch Repowering am ursprünglichen Standort aufgrund von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgeschlossen. Um die Standorte zu erhalten, schließt der neue Satz 4 die Anwendbarkeit von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Fälle einer Modernisierung i. S. v. § 16b BImSchG grundsätzlich aus.

Der Ausschluss der Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gilt zum Schutz der Planungsträger jedoch nicht uneingeschränkt. Das Vorhaben ist nach Halbsatz 2 des neuen Satz 4 nur zulässig, wenn durch die Modernisierung die Grundzüge der Planung mit Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht beeinträchtigt werden. Unabhängig davon, ob die planerische Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB greift, sind die materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen, wie z. B. ausreichend Abstand zur Wohnbebauung zur Einhaltung des Rücksichtnahmegerbes, auf der Ebene der Einzelfallentscheidung stets zu berücksichtigen. Zu diesen Zulässigkeitsanforderungen zählen auch landesrechtlich auf § 249 Abs. 3 BauGB gestützte Abstandsregelungen, deren Beachtung ausdrücklich in Satz 4 2. Halbsatz betont wird.

Ansprechpartner:innen:

Katharina Graf
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1525
katharina.graf@bdew.de

Thorsten Fritsch
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

ANGLERVEREIN ROTHENSTEIN e.V.

Anlage 6



Anglerverein Rothenstein e. V. Burgstraße 22 07751 Rothenstein

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)571-E
öAnh. am 19.05.21
17.05.2021

Gerhard Kemmler
Vorsitzender

Mitglied



Mitglieder des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

im Bundestag

Rothenstein, 17.05.2021

Stellungnahme

zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am Mittwoch, 19. Mai 2021, 11 bis 13 Uhr zur Vorlage Drucksache 19/27672 Teil Wasserhaushaltsgesetz & Bundeswasserstraßengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Bundestages,
zunächst bedanke ich mich ausdrücklich für die Möglichkeit, Sie über die Folgen dieses Gesetzentwurfes und die nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Fließgewässerökosysteme in Verbindung mit Verletzungen des EU-Umweltrechts hinweisen zu dürfen.

1. EU-Parlament Wassergesetzgebung

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU (2020/2613(RSP)) ist nicht zu erkennen, dass die EU der Energierichtlinie EU 2018/2001 so „verfallen“ ist, wie es Deutschland mit diesem Gesetzentwurf vor hat.

Das Parlament

5. bedauert zutiefst, dass die Hälfte der Wasserkörper in der EU immer noch keinen guten Zustand erreicht hat und dass die Ziele der WRRL noch nicht verwirklicht worden sind, was hauptsächlich auf die unzureichende Finanzierung, insbesondere die schleppende Umsetzung, die unzureichende Durchsetzung, die Nichtanwendung des Vorsorge- und des Verursacherprinzips und die extensive Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen der Richtlinie in vielen Mitgliedstaaten zurückzuführen ist, und bedauert ferner, dass die **Umweltziele nicht in ausreichendem Maße in die sektorbezogene Politik einbezogen worden sind**;

13. fordert die Kommission auf, bei der **Verfolgung von Verstößen der Mitgliedstaaten** unverzüglich **strenge Maßnahmen** zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten die Wassergesetzgebung und insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie sobald wie möglich,

keinesfalls später als 2027, vollumfänglich einhalten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, in den offenen Fällen von Verstößen, die sich auf die systematische Verletzung der EU-Wasservorschriften beziehen, strikt und rasch zu handeln; fordert die Kommission auf, ihre **Ressourcen in Bezug auf Vertragsverletzungsverfahren** im Allgemeinen und das EU-Umweltrecht im Besonderen **aufzustocken**;

16. betont, dass **Flüsse** und Feuchtgebiete die am stärksten bedrohten Gebiete sind, obwohl sie als die wichtigste Quelle von Ökosystemdienstleistungen gelten.

29. besteht darauf, dass bei der **Bewertung der Umweltauswirkungen von Wasserkraftanlagen** ein **ganzheitlicher Ansatz** verfolgt werden muss; betont in diesem Zusammenhang den Beitrag, den der in Wasserkraftwerken erzeugte Strom zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele der EU und zur Einhaltung ihrer im Rahmen des **Übereinkommens von Paris** gegebenen Zusagen leisten kann, ist jedoch der Auffassung, dass dies **nicht zulasten von Oberflächengewässern und des Schutzes von Lebensräumen** gehen sollte.

42. fordert verstärkte Maßnahmen zur **Verbesserung der Fischwanderung** in der gesamten EU mit ausreichender Finanzierung; fordert, dass gegebenenfalls die **Flusskonnektivität** in die im Rahmen der **grünen Taxonomie der EU** für nachhaltige Tätigkeiten ausgearbeiteten Kriterien für die technische Evaluierung aufgenommen wird.

43. stellt fest, dass die **nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meerressourcen** zu einem der sechs **Umweltziele der EU-Taxonomie** für ein nachhaltiges Finanzwesen gehören; spricht sich daher dafür aus, sie zu nutzen, um **öffentliche und private Investitionen** zu lenken, um den **Schutz von Wasserkörpern sicherzustellen**;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im nächsten wasserwirtschaftlichen Planungszyklus alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die **Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme** der Gewässer zu fördern, naturnahe Lösungen zu unterstützen,

2. Gesetzentwurf Drucksache 19/27672 und EU-Recht

Mir persönlich ist es unverständlich, dass dieser Gesetzentwurf unter grober Missachtung europäischer Rechtsakte vom Umweltministerium in dieser Form überhaupt vorgelegt wurde. Soweit im Juni 2019 vorhanden, habe ich im persönlichen Gespräch mit den Verantwortlichen im Umweltministerium in Bonn und schriftlichen Anfragen, worauf ich keine Antwort erhielt, versucht, die Wasserpolitik in eine EU-rechtskonforme Richtung zu lenken. Die Ignoranz Deutschlands gegenüber EU-Vorgaben zeigt sich nicht nur beim miserablen Umsetzungsstand der Wasserrahmenrichtlinie, sondern der **Klage vor dem EuGH zur FFH-Richtlinie** und das bestimmt noch nicht beendete **Vertragsverletzungsverfahren zur Umwelthaftungsrichtlinie**. Wenn die Bundesregierungen nur halb so viel Engagement bei deren Umsetzung gezeigt hätte, wie bei der Richtlinie (EU) 2018/2001, wäre es nicht soweit gekommen. Das laufende **Pilotverfahren** zur **Wasserrahmenrichtlinie** wird unweigerlich ebenfalls vor dem EuGH enden. Betreiber kassieren Milliarden ohne merklichen Beitrag zum Klimaschutz und die Wähler zahlen die Zeche. Alle verantwortlichen Stellen ignorieren oder dürfen die Fehlentwicklungen im Wasserrecht nicht kommentieren.

Fakt ist: die Richtlinie (EU) 2018/2001 fordert im Erwägungsgrund

(45): „*Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Union sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie dem Umweltrecht der Union Rechnung tragen*“.

Die Umweltrichtlinien 2000/60/EG (WRRL) und 92/43/EWG (FFH-RL) sind eng mit der übergeordneten **UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE 2004/35/EG** verknüpft. In ihrem Anhang III (6. **Wasserentnahme und Aufstauung** von Gewässern, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG einer vorherigen Genehmigung bedürfen). (USchadG Anhang I 5. Entnahmen von Wasser aus Gewässern, 6. Aufstauungen von oberirdischen Gewässern) sind Schädigungen der Umwelt durch „gefährliche berufliche Tätigkeiten“ benannt, die **verschuldensunabhängig** zur Betreiberhaftung rückwirkend bis 30.04.2007 führen. Dazu zählen auch Umweltschäden im „normalen Betrieb“ von Anlagen, was der **Gesetzgeber** der Kommission und den Bürgern auch im kürzlich novellierten USchadG verschweigt.

Leitlinien zur Umwelthaftung

Mit der BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION zu **LEITLINIEN** für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG Amtsblatt der Europäischen Union C 118/1 vom 07.04.2021(2021/C 118/01) hat sie 16 EuGH-Urteile im Zusammenhang mit der Haftungsrichtlinie analysiert und ausgelegt.

Verschlechterungsverbot gemäß RL 2004/35/EG greift innerhalb von Wasserkörpern.

Dabei unterscheidet die Kommission anhand der EuGH-Rechtsprechung die Definition des **Verschlechterungsverbotes im Weserurteil** von dem der Umwelthaftung.

Rn. 151: „Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie wird der Zustand von Wasserkörpern auf der Grundlage von Überwachungsprogrammen bewertet und alle sechs Jahre aktualisiert.

Im Kontext der Umwelthaftungsrichtlinie ist es wichtig, deren spezifischen Inhalt zu berücksichtigen sowie die Notwendigkeit, erhebliche **nachteilige Auswirkungen** auf den Zustand der Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie **kurzfristiger zu ermitteln**. Im Licht des Ziels der Umwelthaftungsrichtlinie ist es notwendig, die Begriffe „(feststellbare) **nachteilige Veränderungen der Gewässer**“ und „**Beeinträchtigung der Funktionen des Wassers**“ zu berücksichtigen. Im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie hat der **Gerichtshof die Auswirkungen auf einen Teil eines Wasserkörpers** in der Rechtssache C-535/18, IL u. a./Land Nordrhein-Westfalen, geprüft.“

Das alles bedeutet, dass die **Umwelthaftungsrichtlinie** nicht nur die gesamten Wasserkörper betrachtet, sondern **jede messbare Schädigung innerhalb der Wasserkörper** eine **Verschlechterung** ist.

Ziele der Richtlinie

Das Gesamtziel der Haftungsrichtlinie besteht darin, die geschädigten natürlichen Ressourcen und die von diesen Ressourcen erbrachten Dienstleistungen (z. B. **Freizeitfischerei**) in vollem Umfang wieder in den Ausgangszustand zurückzuversetzen, der ohne den Schaden bestanden hätte.

Die **Betreiber-Haftungspflicht entfällt nur, wenn** eine wasserrechtliche Genehmigung nach den Kriterien einer **Ausnahme** nach Art. 4 Abs. 7 a), b), c), d) (WRRL) bzw. (§ 31 (2) WHG) erteilt wurde oder ausdrücklich im Detail bewusst schädigende Auswirkungen auf die Umweltbelange beinhaltet. In den Leitlinien zur Umwelthaftung Rn. 174 geht die Kommission ebenfalls auf die **Pflicht zur Ausnahmeprüfung** auf der Grundlage EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 ein.

In dieser Rechtssache wird ferner die **Notwendigkeit einer strikten Anwendung der Ausnahme** betont.

Ein nationales Gericht ist berechtigt, die Ausnahme zu verweigern, wenn die Bewilligungsbehörde nicht nachgewiesen hat, dass die strengen Kriterien des Artikels 4 Absatz 7 erfüllt sind“.

EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38:

„Wenn die zuständige nationale Behörde jedoch wie im Ausgangsverfahren die Bewilligung erteilt hat, **ohne die Einhaltung der Bedingungen des Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d** der Richtlinie 2000/60 zu prüfen, muss das nationale Gericht nicht selbst prüfen, ob die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllt sind, und kann sich auf die **Feststellung der Rechtswidrigkeit** des angefochtenen Rechtsakts beschränken.“

Weiterhin verlangt der EuGH im Weserurteil Rechtssache C-461/13

Rn. 68: „Entgegen dem Vorbringen der Bundesrepublik **Deutschland lässt sich** eine im Wesentlichen auf eine Abwägung der negativen Auswirkungen auf die Gewässer gegen die wasserwirtschaftlichen Interessen gestützte Auslegung, wonach lediglich „erhebliche Beeinträchtigungen“ eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers darstellen, **nicht aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Zi. i der Richtlinie 2000/60 ableiten**.“

Zudem ist festzustellen, dass eine solche Auslegung, wie der Kläger des Ausgangsverfahrens ausführt, die in dieser Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen der **Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers und den in ihrem Art. 4 Abs. 7 vorgesehenen Gründen für eine Ausnahme außer Acht lässt**, da nur Letztere Elemente für eine **Interessenabwägung** enthalten.

Schon 2012 im Blueprint COM(2012) 673 final steht geschrieben:“ Mit der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Absatz 7) werden diese Maßnahmen, zumeist bei neuen Projekten, jetzt umgesetzt, Im ersten Mahnschreiben zum Verfahren **Schwarze Sulm** C-346/14 geht die Kommission von der Anwendung Art. 4 Abs. 7 aus (25.4.2013 2013/4018 C(2013) 2232 final).

Dazu EuGH Urteil vom 4. Mai 2016, Kommission/Österreich, C-346/14, EU:C:2016:322, Rn. 65): „So hat der Gerichtshof entschieden, dass ein **Vorhaben, wenn es negative Auswirkungen im Sinne von Art. 4 Abs. 7 dieser Richtlinie für das Gewässer entfalten könnte, zumindest dann genehmigt werden kann, wenn die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind** (Urteil vom 11. September 2012, C-43/10, Rn. 67 und 69).“

Das strittige Wasserkraftwerk mit einer Nettoleistung von 3 MW (0,04 % der Erzeugung Österreichs) sieht der EuGH im übergeordneten Interesse. Im Maßstab zur Stromerzeugung Deutschlands, wäre hier der 10 fache Wert anzusetzen. Durch die mangelnde Zuarbeit der Kommission „Vella“ hat der Gerichtshof der Zerstörung eines der letzten Naturjuwelen Österreichs zugestimmt. Sie ist eine der letzten ungezähmten Flüsse ihrer Art mit seiner einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt. Der WWF hat 2020 geklagt.

Mit der Erteilung einer Ausnahme At. 4 Abs. 7 WRRL wird der Betreiber zwar von der Umwelthaftung befreit, allerdings werden die **Ziele der Wasserrahmenrichtlinie** damit bewusst **beeinträchtigt oder gar verhindert**, was in den Bewirtschaftungsplänen gemäß Art. 4 Abs. 7 b) begründet werden muss.

In Natura 2000 Gebieten, wo Flächenverluste von Lebensräumen nach Art. 6 4. FFH-RL auszugleichen sind, ist bei Fließgewässerlebensräumen nicht vorstellbar.

Rühmliche Ausnahmen in der Rechtsprechung:

Einzig der BayVGH München hält sich an das EU Recht. VG Augsburg Urteil v. 14.11.2017 – Au 3 K 17.196, bestätigt vom VGH München Beschluss v. 05.08.2019 – 8 ZB 18.60 VG Aug. RN 42:

*„Dabei kann dahinstehen, ob die streitgegenständliche Wasserkraftanlage tatsächlich den von der Beigeladenen prognostizierten und vom Kläger bezweifelten Energieertrag von 9 Mio. KWh im Regeljahr langfristig liefern kann. Denn selbst unter günstigsten Bedingungen würde das Kraftwerk allenfalls eine Steigerung des bayernweiten Energieertrages aus Wasserkraft um 0,03% bewirken, was ein eher **untergeordnetes öffentliches Interesse** an seiner Verwirklichung impliziert“. Immerhin **5,6 MW** Nennleistung!*

BayVGH München, Beschluss v. 06.09.2016 – 8 CS 15.2510 Prüfung Art. 4 Abs. 7 Leitsatz:
„Ein übergeordnetes öffentliches Interesse am Bau und Betrieb einer neuen Wasserkraftanlage (766 KW NL) im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, U. v. 4.5.2016 – Wasserkraftwerk Schwarze Sulm (4920 KW NL), C-346/14 - DVBl 2016, 909) ist tendenziell eher zu verneinen, wenn hierdurch in ökologische Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung oder naturschutzrechtliche Schutztatbestände von Gewicht eingegriffen wird. Ablehnung!

Vorreiter NRW

Bereits am 29.04.2021 hat der Ministerpräsident den § 11 a WHG im Landeswassergesetz verankert. Die 250 000 Angler werden sich bestimmt bei der Bundestagswahl dafür bedanken.

3. TAXONOMIE-VERORDNUNG

Schließlich gibt die Taxonomie-Verordnung (22.6.2020 Amtsblatt der Europäischen Union L 198/35) für Banken die Kriterien zur Finanzierung von nachhaltiger Wasserkraft vor.

Im Final report of the Technical Expert Group on Sustainable Finance (engl.) C(2021) 2800/3 ANHANG I zur Delegierten Verordnung (EU) der Kommission .../... (Entwurf für EP) werden Präzisierungen vorgelegt.

In der Version 2020 wird die Finanzierung von Wasserkraftanlagen < **10 MW** (nach EU-Maßstäben **Kleinwasserkraft**) nicht befürwortet.

Auszüge:

4.5. Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft Seite 76

3. Bei der Errichtung neuer Wasserkraftanlagen erfüllt die Tätigkeit folgende Kriterien:
 - 3.1. In Übereinstimmung mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere andere bestehende oder geplante Infrastruktur im Flusseinzugsgebiet.
 - 3.2. Auf der Grundlage dieser Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Anlage durch Auslegung und Standort sowie durch Minderungsmaßnahmen so konzipiert ist, dass sie eine der folgenden Anforderungen erfüllt:
 - a) **Die Anlage führt nicht zu einer Verschlechterung oder Beeinträchtigung der Erreichung des guten Zustands** oder des guten Potenzials des spezifischen Wasserkörpers, auf den sie sich bezieht;
 - b) wenn die Anlage die Gefahr einer Verschlechterung oder Beeinträchtigung der oder das Erreichen eines guten Zustands/Potenzials des betreffenden Wasserkörpers zu verschlechtern oder zu gefährden droht, ist eine solche Verschlechterung nicht signifikant und durch eine detaillierte Kosten-Nutzen-Bewertung gerechtfertigt, wenn sie die folgenden Punkte erfüllen:
 - (i) die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder die Tatsache, dass der erwartete Nutzen des geplanten Wasserkraftwerks die Kosten überwiegen, die durch die Verschlechterung des Zustands des Wassers die für die Umwelt und die Gesellschaft anfallen;

(ii) die Tatsache, dass das überwiegende öffentliche Interesse oder der zu erwartende Nutzen der Anlage zu erwartende Nutzen aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßiger Kosten nicht durch alternative Mittel erreicht werden können, die zu einem besseren Umweltergebnis führen würden (z. B. die Sanierung bestehender Wasserkraftwerken oder der Einsatz von Technologien zur Flussdurchgängigkeit).

3.3. Alle technisch machbaren und ökologisch relevanten Maßnahmen werden umgesetzt, um Auswirkungen geschützter Lebensräume und direkt vom Wasser abhängige Arten zu reduzieren. Zu den Minderungsmaßnahmen gehören, soweit relevant und abhängig von dem Ökosystem, die in den betroffenen Gewässern natürlicherweise vorhanden sind:

- (a) Maßnahmen zur Gewährleistung der stromabwärts und stromaufwärts gerichteten **Fischwanderung** (wie z. B. **fischfreundliche Turbinen**, **Fischleiteinrichtungen** und **funktionsfähige Fischtreppen nach dem Stand der Technik**, Maßnahmen zur **Unterbrechung** oder Minimierung **des Betriebs** und der Abflüsse **während der Wanderung** oder Laichzeit);
- (b) Maßnahmen zur **Sicherstellung** des ökologischen **Mindestabflusses** (einschließlich Abschwächung von schnellen, kurzfristigen Schwankungen des Durchflusses oder Hydro-Spitzenbelastungen) und des **Sedimentflusses**;
- (c) Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung von Lebensräumen.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung oder Erlaubnis, in der die Bedingungen festgelegt sind, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder Potenzials des betroffenen Wasserkörpers zu erreichen.

3.4. Die **Anlage beeinträchtigt nicht dauerhaft die Erreichung von guter Zustand/Potenzial in einem der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit**.

3.5. Zusätzlich zu den oben genannten Minderungsmaßnahmen und wo relevante Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass ein **Projekt nicht die Fragmentierung von Gewässern im gleichen Flussgebiet erhöht**. Dies wird durch die Wiederherstellung der Kontinuität innerhalb des gleichen Flussgebietes in einem Ausmaß erreicht, sodass die **Störung der Kontinuität kompensiert wird**, die das geplante Wasserkraftwerk verursachen kann.

Ich gehe davon aus, dass von den Verbänden noch Verbesserungsvorschläge beim EP vor der Abstimmung zur Taxonomie, wie ich es bereits mit dem BUND bei der Wassergesetzgebung tun konnte, eingebracht werden. Eine Lebensraumdegradierung durch Stau oder Ausleitung tritt immer auf. An mittleren und großen Flüssen sind beidseitig Fischaufstiegshilfen notwendig. Alle bisher bekannten Standorte zeigen große Mängel in der Auffindbarkeit der Fischtreppen, die von den einzelnen Fischarten unterschiedlich akzeptiert wird. Sie sind außerdem wie ein gedeckter Tisch für Raubfische und fischfressende Vögel und können aufsteigende Laichfische ganz erheblich dezimieren.

4. Beitrag der Wasserkraft zum Klimaschutz in Deutschland

Auszüge UBA 72/2021 Potenziale anderer Rechtsbereiche zum Erreichen der WRRL Ziele:

„Der Anteil der Wasserkraft am Energieverbrauch in Deutschland ist gering. Zwischen 1991 und 2012 pendelte ihr Anteil am gesamten Bruttostromverbrauch zwischen 2,9 und 4,3 %; im Jahr 2019 betrug er etwa 3,5 %. Entsprechend tragen Wasserkraftanlagen in vergleichsweise geringem Maße zur Energiewende bei.“

2018 waren in Deutschland ca. 7.300 Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von rund 5,6 GW in Betrieb (Stand: 05/2019). 436 dieser Anlagen wiesen eine installierte Leistung von über 1 MW auf. Diese produzierten 86% der Strommenge.

Folglich produzierten die verbleibenden ca. **6.900 Anlagen** mit einer Leistung von unter 1 MW nur **14% des Stroms aus Wasserkraft**. Sämtliche Wasserkraftanlagen haben Auswirkungen auf den Lebensraum des Gewässers und auf die Gewässerfauna: „Die Errichtung von Wehren und sonstiger Bauten beeinträchtigt die hydromorphologische Qualität der Gewässer. Der Rückstau an den Wehren reduziert die Fließgewässerdynamik, sodass das Gewässer seine gewässertypspezifischen Eigenschaften als Lebensraum verliert. Die Durchgängigkeit des Gewässers ist wichtig für den Transport von Flusssedimenten sowie für die Migrationsbewegungen von Fischen und Wasserinsekten.“

Mehrere aufeinander folgende Wasserkraftwerke an einem Flusslauf wirken zudem kumulativ und können zur Gefährdung von Populationen führen. Fische werden außerdem durch den Turbinenbetrieb und andere Anlagenteile direkt oder indirekt verletzt und getötet.

Ein natürliches Fließgewässer wird als „durchgängig“ bezeichnet, wenn es stromaufwärts und stromabwärts, aber auch quer zum Strom bis in die begleitenden Auen für wandernde Gewässerorganismen ungehindert passierbar ist und entsprechend seinem Längsgefälle ein ungehinderter Transport von festen und gelösten Stoffen stattfindet.

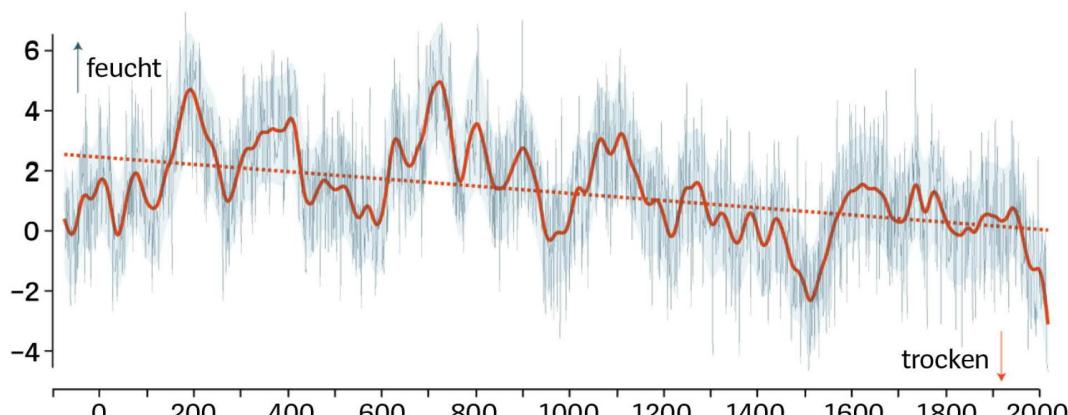
Marktanalyse BMWi 2015:

Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Stromgestehungskosten und den EEG-Vergütungssätzen wird deutlich, dass sich **der Neubau von kleineren Anlagen (100 bis 200 kW)** unter den getroffenen Annahmen **nicht wirtschaftlich darstellen lässt**. Der dennoch zu beobachtende Zubau in dieser Leistungsklasse deutet darauf hin, dass die Betreiber bei ihrer Investitionsentscheidung andere bzw. zusätzliche Kriterien berücksichtigen und im Einzelfall sehr günstige Randbedingungen vorhanden sind (längere Nutzungsdauer, geringe Eigenkapitalverzinsung wird akzeptiert, **steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten**, krisensichere Kapitalanlage, kostengünstiger Zugang zu den erforderlichen Grundstücken, etc.).

Dieses WHG mit § 11 a kann nicht in erster Linie der Stromerzeugung dienen, sondern es befriedigt überwiegend rein private Interessen. Würden wiederum Investoren zu Millionen auf Kosten der Allgemeinheit in Milliardenhöhe gemacht, ohne merklich zur Bewältigung des Klimawandels beizutragen. Das wird auch in Zukunft nicht anders.

Trockener Trend

Dürreindex in Mitteleuropa (Juni bis August) von 75 v. Chr. bis 2018 n. Chr.



* Werte über 0 = feucht, Werte unter 0 = trocken

Quelle: Nature

Spiegel.de

4. Vorschlag zur Änderung des WHG unter Berücksichtigung der RL 2018/2001

Der Gesetzgeber sollte die Gelegenheit nutzen, endlich das WHG dem Europarecht anzupassen, bevor es der Gerichtshof mit gravierenden Konsequenzen veranlasst.

Im Kern sollte enthalten sein:

(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung unter Berücksichtigung der Bedingungen für eine Ausnahme Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG bzw. §§ 31 (2) und 83 WHG.

1. innerhalb von zwei Jahren bei

a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Netto-Stromerzeugungskapazität von mehr als 10 MW.

b) Gleiches Recht gilt für Konzessionsverlängerungen

2. innerhalb eines Jahres bei

der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,

Alle unter 1. und 2. fallenden Anlagen müssen über einen tierschutzgerechten, verzögerungsfreien und schadlosen Fischabstieg verfügen.

In größeren Flüssen sowie in Bundeswasserstraßen sind beidseitig Fischaufstiegshilfen anzuordnen.

Weiterhin gelten die Kriterien der Taxonomie-Verordnung (22.6.2020 Amtsblatt der Europäischen Union L 198/35) und ihrer delegierten Rechtsakte.

Da die Anzahl solcher Anträge überschaubar ist, sind Komponenten, wie einheitliche Stelle usw. entbehrlich.

6. Zusammenfassung:

Der Gesetzgeber befindet sich spätestens seit 2009 nach meiner Auffassung nicht mehr im Konsens mit der europäischen Wassergesetzgebung. Wie schon das EEG zu mehr Umweltzerstörung führte, würde die mit § 11 a WHG verkündete Genehmigungspraxis das Aus für alle Fließgewässer und natürlich auch der Wasserrahmenrichtlinie einschließlich zutreffender FFH-Ziele bedeuten. Die Appelle der Umweltverbände und des DAFV haben bisher nur dazu geführt, dass der Bundesrat, die Drucksache 25/1/21 korrigierte und lediglich eine Fristverlängerung eingebracht hat. Die EU-Kommission ist informiert und beobachtet die Entwicklung. Im Falle der neuerlichen Zustimmung des Umweltausschusses und des Bundesrates, muss mit entsprechenden offiziellen Beschwerden an die Kommission gerechnet werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der EuGH im sogenannten „Waldschlösschenbrücken“ -Urteil Rs. C-399/14 Rn. 74-77 unmissverständlich bei Verstößen gegen EU-Umweltrecht einen Rückbau ohne Rücksicht auf Kosten und Bestandsschutz zu erfolgen hat. Ich hoffe, dass meine zahlreichen Zitate Sie von der fehlerhaften Gesetzesnovelle überzeugen konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Kemmler

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)571-D
öAnh. am 19.05.21
17.05.2021

Stellungnahme von Greenpeace Energy

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

Greenpeace Energy ist eine von der Umweltschutzorganisation Greenpeace e.V. gegründete Energiegenossenschaft mit derzeit rund 200.000 Strom- und Gas-Kund*innen. Ziel der Genossenschaft mit ihren mehr als 27.000 Mitgliedern ist neben dem Angebot qualitativ besonders hochwertiger Ökoenergie-Produkte ausdrücklich auch der Einsatz für das Gelingen der Energiewende. Hierfür leistet Greenpeace Energy politische und wissenschaftliche Arbeit. Über die 100-prozentige Tochter Planet energy werden zudem Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) und Elektrolyseure zur Herstellung von grünem Wasserstoff gebaut und betrieben.

Vor diesem Hintergrund möchte die Energiegenossenschaft zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung ([Drs. 19/27627](#)) Stellung nehmen und zusätzlich insbesondere auf Versäumnisse hinsichtlich der vollständigen Umsetzung der Vorgaben aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL)¹ aufmerksam machen.

Ziel von Greenpeace Energy ist durch den Bau von Wind- und PV-Anlagen sowie durch Repowering einen positiven Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele insgesamt als auch zum Fortkommen der Energiewende und damit zum Schutz von Natur- und Umwelt zu leisten. Darüber hinaus halten wir es für richtig und zwingend erforderlich, dass Kommunen und Bürger*innen durch ideelle wie finanzielle Beteiligungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten an den Planungen von EE-Anlagen beteiligt werden und von diesen profitieren.

Zusammenfassung

- **Erleichtertes Repowering als Instrument für Klimaschutz und Erneuerbaren-Ausbau**
- **Wasserkraft ohne zusätzliches Ausbaupotenzial**
- **Nutzen dezentraler Akteure für ein zukünftiges Energiesystem**
- **Fehlender Rechtsrahmen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EE-Gemeinschaften)**

1. Vorbemerkung

Strom aus Erneuerbaren Energien leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele Deutschlands, der Europäischen Union und deren Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen. Um diese Ziele zu erreichen, muss Deutschland bis spätestens 2040 (besser 2035) den gesamten Energieverbrauch aus erneuerbaren Quellen decken. Die Gestaltung der Energiewende ist damit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die es neue Impulse sowie konkrete, verbindliche Maßnahmen zur Zielerreichung braucht. Dazu gehört ein regulatorischer Rahmen, der gemeinsam von Bund und Ländern getragen wird und die Basis für einen konsequenten Erneuerbaren-Ausbau hierzulande schafft. Damit können Investitionsanreize in

¹ Richtlinie 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II), Abl. EU Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82 – 209.

neue, nachhaltige Technologien entstehen, die den Industriestandort Deutschland sichern und damit entscheidend zur Dekarbonisierung aller Sektoren beitragen.

Gleichzeitig muss das Energiesystem transformiert werden, um Erneuerbare Energien zu integrieren, denn die Versorgung wird zukünftig nicht durch wenige große Erzeuger, sondern durch Dezentralität geprägt sein. Dementsprechend müssen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Mit dem sog. EU-Winterpaket hat der europäische Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für eine solche Transformation gesetzt. Danach soll u.a. das große Potenzial dezentraler Akteure gehoben und ihnen die aktive Teilnahme am Markt ermöglicht werden. Maßgebliches Regelwerk dafür ist neben der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EBM-RL)² die EE-RL, die bis zum 30. Juni 2021 umgesetzt werden muss.

Der Beschluss zum Klimaschutzgesetz des Bundesverfassungsgerichts v. 24. April 2021 macht ebenfalls deutlich, dass der deutsche Gesetzgeber verpflichtet ist, frühzeitig transparente Maßnahmen für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion zu formulieren und entsprechend ambitioniert umzusetzen.³ Doch trotz der nun auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Dringlichkeit, wirksame und planbare, klimaschützende Maßnahmen zu ergreifen, wurden vom deutschen Gesetzgeber bislang keine Regelungen getroffen, um das Potenzial dezentraler Akteure wie bspw. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu heben.

So bleiben nicht nur die aktuellen Zielvorgaben der Bundesregierung für den Ausbau Erneuerbarer Energien hinter den wissenschaftlich abgesicherten Anforderungen zurück. Auch ein Erreichen der nun jüngst im Klimaschutzgesetz (KSG) nach oben korrigierten Ziele ist aufgrund fehlender verbindlicher Maßnahmen fraglich. Aus Sicht von Greenpeace Energy müssen daher alle Potentiale, die zur Zielerreichung beitragen ausgeschöpft werden – so auch die konsequente Umsetzung der EE-RL mit all ihren verbrieften Rechten und Pflichten für Verbraucher*innen und Bürger*innen.

2. Erleichtertes Repowering als Instrument für Klimaschutz und Erneuerbaren-Ausbau

Repowering spielt für das Erreichen der Klimaschutz- und Erneuerbaren-Ausbau-Ziele und somit für das Vermeiden einer Ökostromlücke in Deutschland eine zentrale Rolle, da neben zusätzlich nötigen Ausbaumengen auch der Rückbau alter Anlagen zu kompensieren ist. Für Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von insgesamt rund 16 Gigawatt endet die EEG-Vergütung bereits bis 2025. Viele der Anlagen können auch nach Ablauf der 20-jährigen EEG-Förderung weiter am Strommarkt einspeisen, erreichen jedoch in absehbarer Zeit ein Alter, in dem sie ersetzt werden müssen. Unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen ist der Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere und neuere jedoch in vielen Fällen nicht möglich, da diese nicht (mehr) in ausgewiesenen Windeignungsgebieten stehen oder andere genehmigungsrechtliche Gründe entgegenstehen.

Es besteht daher aktuell die Gefahr, dass vor dem Hintergrund grundsätzlicher Flächenknappheit hierzulande nun auch bereits etablierte Windenergie-Standorte für die künftige

² Richtlinie 2019/944 vom 05. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, Abl. EU Nr. L 158 vom 14.06.2019, S. 125 – 199.

³ Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, S. 2 abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

Windenergienutzung verloren gehen. Dabei könnten neue Anlagen erheblich mehr sauberen Grünstrom erzeugen. Zudem ist die Akzeptanz bei Anwohner*innen und Gemeinden dort besonders hoch, wo bereits zuvor Windenergieanlagen standen. Ohne Anpassung der Regelungen zu Repowering würden naturverträgliche Standorte, an denen sich geschützte Arten neu angesiedelt und Tiere und Windenergieanlagen über Jahre konfliktfrei koexistiert haben, nicht mehr genutzt werden können. Das Interesse, bereits etablierte und weithin akzeptierte Standorte mit bestehender Infrastruktur im Rahmen des Repowerings weiter zu nutzen, besteht aus Sicht von Greenpeace Energy eG oftmals nicht nur bei den jeweiligen Anlagenbetreibern, sondern auch bei Anwohner*innen Grundstückseigentümer*innen, Netzbetreibern und Kommunen. Denn durch ein intelligentes Repowering könnten Immissionsbelastungen weiter reduziert werden. Repowering kann damit am Ende zu mehr Klimaschutz und einem schnelleren Ausbau Erneuerbarer Energien beitragen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für das Repowering an etablierten Windenergie-Standorten sollten daher durch effektive Änderungen im laufenden Verfahren zur Umsetzung der EE-RL im Genehmigungsrecht (§ 16b BImSchG-RegE) erleichtert und das formale Genehmigungsverfahren beschleunigt werden – im Sinne von Anwohner*innen, Kommunen, Planungsträger*innen und dem Artenschutz. Der in diesem Entwurf geplante § 16b BImSchG („§ 16b BImSchG-Entwurf“) sieht ein vereinfachtes Verfahren für das Repowering von EE-Anlagen vor. Aus Sicht von Greenpeace Energy ist allerdings aufgrund der überwiegend vagen Bestimmungen fraglich, ob mit dem vorliegenden Entwurf der nötige, entlastende Effekt für Repowering-Projekte tatsächlich eintritt oder sich Rechtsunsicherheiten im Genehmigungsverfahren gar weiter erhöhen. Wir verweisen daher im Detail auf die [Formulierungsvorschläge zur Anpassung des § 16b BImSchG-RegE des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. \(BDEW\)](#) vom Februar 2021 sowie des [Arbeitspapiers „Vorschläge zur Beschleunigung und Erleichterung des Repowering von Windenergieanlagen“ des Bundesverband Windenergie \(BWE\)](#) v. März 2021.

Wo trotz dieser Vorschläge für bessere Rahmenbedingungen ein Repowering nicht durchgeführt werden kann, ist ein Weiterbetrieb der Altanlagen zu ermöglichen. Denn die Altanlagen können noch einen erheblichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten⁴. Dies kann beispielsweise über Power Purchase Agreements sichergestellt werden; aber auch eine Anschlussförderung bleibt eine Option. Greenpeace Energy unterstützt darüber hinaus das Anliegen vieler Branchenteilnehmer*innen, den Ausbau der Windenergie an Land als tragende Säule im Klimaschutz ambitionierter und verbindlicher als bisher anzugehen und sieht hier die Bundesregierung maßgeblich in der Verantwortung. Deren Aufgabe ist es, hier zwischen Bund und Ländern eine gemeinsame Haltung sowie ein verbindliches „burden sharing“ mit den Ländern zu erreichen. Dafür sind weitere konkrete Maßnahmen unerlässlich bspw. ein eigenes, passgenaues Windenergie-an-Land Gesetz.

3. Wasserkraft ohne zusätzliches Ausbaupotenzial

Aus Sicht von Greenpeace Energy leisten bereits bestehende Wasserkraftwerke einen wichtigen Beitrag zur Energiewende indem sie sicher und kontinuierlich regenerative Energie bereitstellen.

⁴ Studie „CO₂-Zusatzemissionen durch den Rückbau von Windenergieanlagen“ v. September 2012:
https://www.greenpeace-energy.de/fileadmin/docs/pressematerial/2019-09-10_EnergyBrainpool_%C3%9C21-Emissionen_GPE.pdf

Investitionen bspw. in naturverträgliche Aufwertungen, Reparaturen oder Leistungssteigerungen von Wasserkraftwerken sind aus Sicht von Greenpeace Energy dennoch lediglich vereinzelt möglich. Wo immer Möglichkeiten zur Modernisierung oder Revitalisierung bereits bestehender Wasserkraftwerke in Betracht gezogen werden, sollten diese nur unter Berücksichtigung strenger und weitreichender Naturschutzbelaenge erfolgen. Vollständig neu zu errichtende Wasserkraftwerke v.a. in infrastrukturell bislang nicht erschlossenen Gebieten haben aus Sicht von Greenpeace Energy hingegen kein ökologisch vertretbares Ausbaupotenzial. Ein additiver Beitrag neuer Wasserkraftwerke zum Gelingen der Energiewende ist aufgrund der zum Teil stark negativen Folgen für die Natur nahezu unmöglich.

§ 11a des Gesetzesentwurfs sieht ein neues Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor, das u.a. auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft gelten soll. Aus Sicht von Greenpeace Energy sollte § 11a lediglich auf die Modernisierung oder Revitalisierung bereits bestehender Wasserkraftwerke Anwendung finden. Modernisierungen sollten nur unter strengen naturschutzfachlichen Auflagen erfolgen dürfen, beispielsweise durch das Errichten geeigneter Fischtreppen. Wir empfehlen den Gesetzesentwurf dahingehend anzupassen.

4. Nutzen dezentraler Akteure für ein zukünftiges Energiesystem

Die Umsetzung der Klimaziele lässt sich durch dezentrale Akteure beschleunigen. Insbesondere durch den Zusammenschluss dezentraler lokaler Akteure – wie private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, KMU und Kommunen – kann nicht nur die Erzeugung von Erneuerbaren Energien gesteigert werden. Als EE-Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Nr. 16, 22 Abs. 4 der EE-RL können sie durch die Steuerung von Erzeugungs- und Verbrauchsprofilen zusätzlich System- und Flexibilitätsleistungen erbringen – mit großem Nutzen für ein zukünftiges Energiesystem aus 100 Prozent fluktuierenden Erneuerbaren Energien.

Der Nutzen von Energiegemeinschaften wird zudem in den Erwägungsgründen der EE-RL und der EBM-RL aufgeführt. Energiegemeinschaften verbessern die lokale Versorgungssicherheit, verkürzen Transportwege, verringern übertragungsbedingte Energieverluste und wirken sich positiv auf die Entwicklung und den Zusammenhalt von Gemeinschaften sowie die lokale Wertschöpfung aus. EE-Gemeinschaften tragen dazu bei, bezahlbare Energie dort bereitzustellen, wo sie verbraucht wird, Energieeffizienz zu fördern und die Bekämpfung von Energiearmut zu unterstützen. Zudem tragen EE-Gemeinschaften erheblich zur Akzeptanz von Erneuerbaren Energien und damit zum dringend erforderlichen EE-Ausbau bei und mobilisieren Privatkapital vor Ort, sodass lokal stärker investiert wird.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet der europäische Gesetzgeber die Mitgliedstaaten in Art. 22 Abs. 4 EE-RL einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der es ermöglicht, die Entwicklung von EE-Gemeinschaften pro-aktiv zu unterstützen und voranzubringen. In den Tätigkeitsbereich von EE-Gemeinschaften kann neben „Energy Sharing“ auch kollektiver Eigenverbrauch sowie „Peer-2-Peer“ (Nachbarschaftsstromhandel) gemäß Art. 21 EE-RL fallen. In diesem Rahmen können Bürger*innen und andere dezentrale und lokale Akteure Erzeugungs- und Verbrauchsgemeinschaften gründen und gemeinschaftlich erzeugte Energie nutzen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Gemeinschaften lediglich in einem angemessenen und ausgewogenen Maße an den Systemkosten beteiligt werden. Um die entsprechenden Systemkosten, wie kostenorientierte Netzentgelte sowie einschlägige Umlagen,

Abgaben und Steuern für EE-Gemeinschaften zu bestimmen, sollen diese anhand einer transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energiequellen von den zuständigen nationalen Stellen ermittelt werden.

5. Fehlender Rechtsrahmen für EE-Gemeinschaften

Weder in den bisherigen Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) noch in den vorliegenden Gesetzesentwürfen zur Umsetzung der EE-RL und EBM-RL wurden entsprechende Regelungen für gemeinschaftliche erneuerbare Energieversorgungsprojekte verankert. Auch ist trotz der europarechtlichen Vorgaben im sog. EU-Winterpaket in Deutschland bislang keine transparente Kosten-Nutzen-Analyse dezentraler Energiequellen öffentlich bekannt. Vielmehr verweist die Bundesregierung in ihrem Gesetzesentwurf zum EnWG darauf, dass der Zusammenschluss von Bürger*innen zu juristischen Personen im deutschen Recht bereits möglich sei und kein Handlungsbedarf bestehe. Sowohl im EEG als auch im EnWG sollten dringend Anreize (z.B. anhand reduzierter Netzentgelte) für Energiegemeinschaften und Regelungen zu deren Organisation im energiewirtschaftlichen Kontext gesetzt werden. Es sollte ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der die Stromübertragung innerhalb von Zusammenschlüssen von Bürger*innen (z.B. Energy Sharing) ermöglicht. Auch sollten Energiegemeinschaften und deren Mitglieder die Möglichkeit erhalten, Systemdienstleistungen zu erbringen.

Nach Überzeugung von Greenpeace Energy wäre es daher sinnvoll und geboten gewesen, bereits in den vergangenen Novellen des EEG und des EnWG entsprechende Legaldefinitionen sowohl für Energiegemeinschaften zu verankern als auch einen kohärenten, förderlichen Rechtsrahmen für Bürger*innen zu schaffen, die sich aktiv an der Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele beteiligen wollen. Regelungen, wie die Verbesserung der Mieterstrombedingungen, sind zwar begrüßenswert, erfüllen aber nicht die Voraussetzungen eines Energy Sharings, denn dadurch werden Mieter*innen nicht an der Stromerzeugung beteiligt. Greenpeace Energy empfiehlt dringend, das nun anstehende Gesetzespaket um entsprechende Regelungen zu ergänzen.

Sowohl Greenpeace Energy als auch weitere Verbände dezentraler Akteure, so bspw. das Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBEn), das über 500.000 Energiebürger*innen aus Deutschland und Europa vereint und repräsentiert, werten das sog. EU-Winterpaket als eine große Chance, die Energiewende als gesamtgesellschaftliches Projekt in Deutschland zu beschleunigen. Ohne Aufnahme entsprechender Regelungen würde aus Sicht von Greenpeace Energy eine weitere Chance vertan, das deutsche Recht an die europäischen Vorgaben zur Beteiligung von Bürger*innen und/oder Verbraucher*innen als aktive Promoter*innen der europäischen Energiewende anzupassen.

Ariane August

Politik und Kommunikation
Greenpeace Energy eG
Marienstr. 19-20
10117 Berlin

Marcel Keiffenheim

Politik und Kommunikation
Greenpeace Energy eG
Hongkongstr. 10
20457 Hamburg

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

17.05.2021

Frau
Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Bernd Düsterdiek (DStGB)
Telefon: +49 228 95962-14
E-Mail: bernd.duesterdiek@dstgb.de

Aktenzeichen: II-770-55 (DLT)

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt
in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für
Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem
Stärkeverhältnis benannt.

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (BT-Drs. 19/27672)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 19.5.2021 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bundeswasserstraßengesetz (BT-Drs. 19/27672). An der Anhörung kann aus terminlichen Gründen leider kein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände teilnehmen, wir möchten Ihnen aber gerne schriftlich die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzesvorhaben übermitteln.

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfs, den Ausbau der erneuerbaren Energien durch Vereinfachung und Beschleunigung der erforderlichen Zulassungsverfahren voranzubringen. Wir sind uns ferner darüber im Klaren, dass der Gesetzentwurf im Wesentlichen der Umsetzung von europäischen Vorgaben dient. Gleichwohl wäre es an einigen Stellen wünschenswert, wenn die vorhandenen gesetzgeberischen Spielräume genutzt würden, um die Klarheit und Vollzugstauglichkeit der Regelungen insbesondere für die betroffenen Behörden der Städte, Landkreise und Gemeinden zu erhöhen.

Zu § 10 Abs. 5a BImSchG und § 11a Abs. 2 WHG

Aus Sicht der kommunalen Ebene bleibt leider vorerst unklar, wo die einheitliche Stelle nach § 10 Abs. 5a Nr. 1 BImSchG und § 11a Abs. 2 WHG eingerichtet werden und welche konkreten Aufgaben sie im Einzelnen in Abgrenzung zu den kommunalen Genehmigungsbehörden übernehmen soll. In Bezug auf das Immissionsschutzrecht wird angeregt, die Zuständigkeit der einheitlichen Stelle für vereinfachte Verfahren in § 18 Abs. 2 BImSchG auszuschließen, da das Verfahren ansonsten bei überschaubaren Fällen unnötig verkompliziert würde. Da die Zuständigkeit einer einheitlichen Stelle auch in den Änderungen des WHG vorgesehen ist, wird eine Änderung auch von § 13 BImSchG angeregt.

Zu § 16b BImSchG

Wir halten es für richtig, das Repowering von Erneuerbare-Energie-Anlagen zu erleichtern. Zur Erreichung der Klimaschutzziele stellt der Ausbau der erneuerbaren Energien einen ganz wesentlichen Baustein dar. Die Rahmenbedingungen für das Repowering sind mitentscheidend dafür, dass die ambitionierten Ziele im Bereich der Windenergie erreicht werden können. Dies ist besonders wichtig vor dem Hintergrund des bevorstehenden Förderendes für 16.000 MW Windkraftleistung bis 2025.

Allerdings fehlt in dem Gesetzentwurf aus unserer Sicht eine hinreichend klare Abgrenzung zwischen Repowering und Neuerrichtung. Es bleibt insofern etwa unklar, ob bei (geringfügigen) Abweichungen vom bisherigen Standort eine Neuerrichtung oder ein Repowering vorliegt. Es wird daher angeregt, klare Regelungen aufzunehmen, in welchen Fällen eine Neugenehmigung bzw. Änderungsgenehmigung/-anzeige erforderlich ist. Hierzu gehört auch eine Regelung für existierende Windparks, d. h. wenn sich der neue Standort innerhalb des bisherigen Windparks befindet und sich die Anlagenzahl im Windpark nicht erhöht.

Ferner befürchten wir aufgrund von Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis, dass die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verfahrensvereinfachung für Repowering-Vorhaben von Windkraftanlagen weitgehend ins Leere laufen könnte. Der Gesetzentwurf sieht in § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG vor, dass künftig nur Anforderungen geprüft werden müssen, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese nach § 6 BImSchG erheblich sein können (Potentialmaßstab). Dies ist grundsätzlich zu begründen. Allerdings ist erforderlich, dass hinsichtlich der Erheblichkeitsschwelle genauer geregelt wird, nach welchen Maßstäben und aufgrund welcher Unterlagen nachteilige Auswirkungen durch die betroffenen Behörden bewertet werden sollen. Zudem müsste klargestellt werden, welche Anforderungen noch zu prüfen sind, wenn keine nachteiligen Auswirkungen im vorgenannten Sinne vorliegen: gar keine Anforderungen oder zumindest bauliche Anforderungen (z. B. statische Prüfungen)? Bei der Bewertung sind zudem die mit dem Rückbau verbundenen Entlastungen zu berücksichtigen.

Zumindest im Hinblick auf den Naturschutz dürfte das Repowering regelmäßig erhebliche Auswirkungen haben. Neue Anlagen sind typischerweise deutlich höher als die Bestandsanlagen. Dadurch ergeben sich auch Standortverschiebungen. Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen können nur auf Grundlage hinreichend aktueller Daten beurteilt werden. Für die Altanlagen fehlt aber oft schon diese Datengrundlage. Darüber hinaus können sich nachteilige Auswirkungen aufgrund der Dimensionen der neuen Anlagen insbesondere in folgenden Bereichen ergeben: Immissionsschutz (Schall, Schattenwurf), Baurecht

(Abstandserfordernisse zu Wohnbebauung, Eisabwurf, Turbulenzen, Erschließung), Luftverkehr, Belange des Deutschen Wetterdienstes. Eine Vereinfachung könnte allenfalls darin bestehen, dass die Vorbelastung durch die Altanlagen Berücksichtigung findet. Für den Untersuchungsumfang stellt die geplante Neuregelung nach unserer Einschätzung jedoch keine Vereinfachung dar. Eine spürbare Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren erwarten wir durch die geplante Gesetzesänderung daher nicht. Wenn dies tatsächlich erreicht werden soll, wären im Einzelnen eine praxistaugliche Repowering-Definition, eine entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 3 BImSchG, die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 19 BImSchG, Eilrechtsschutzanträge nur innerhalb eines Monats und eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nur bei Notwendigkeit konkrete Ansatzpunkte.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörden hat es sich bei Windkraftanlagen im Übrigen bewährt, dem Vorhabenträger zu empfehlen, freiwillig auch für Anlagen im vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen. Dies kann sinnvoll sein, um das Verfahren transparent zu machen und die Bürgerschaft mit einzubinden. Auch sind wir der Auffassung, dass die grundsätzliche Akzeptanz entsprechender Vorhaben verbessert werden kann, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. Somit regen wir an, dass § 16b Abs. 1 Satz 2 BImSchG dahingehend geändert wird, dass der Vorhabenträger jederzeit freiwillig die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragen kann.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes